

764 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 01 12

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erstes Hauptstück

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Unternehmen, die ihren Sitz im Inland und den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben (inländische Versicherungsunternehmen), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland und den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben (ausländische Versicherungsunternehmen), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit Versicherungsverträge im Inland abgeschlossen werden oder für sie im Inland geworben wird (Betrieb im Inland).

(3) Der Betrieb von Versicherungszweigen der Personenversicherung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegt, wenn Versicherungsnehmer nur ihre Mitglieder sind, nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(4) Ob ein Unternehmen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt, entscheidet die Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 2. (1) Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes; auf inländische Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind jedoch

1. die §§ 81 bis 83, 99 bis 103, 115 bis 118 und,
2. sofern sie in der Rechtsform eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit betrieben werden, der § 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Z. 1 und 3, die §§ 26 bis 34, der § 35 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 36 bis 52, der § 53

Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, die §§ 54 und 55, der § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 57 bis 61, der § 62 Abs. 2 bis 4, die §§ 63, 65 bis 67, 68 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, 69 bis 73, 84, 85, 96 und 114 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Versicherungsunternehmen, die neben anderen Versicherungszweigen (Versicherungsarten) den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen hinsichtlich des Betriebes der Rückversicherung nicht den §§ 4 Abs. 3 Z. 2 und 4, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 Z. 1 und 3, den §§ 9, 13 bis 17, 79, 88, 93 und 104 Abs. 5 Z. 1 dieses Bundesgesetzes.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann durch Verordnung den Betrieb einzelner Versicherungsarten der Transportversicherung von der Anwendung der §§ 4 Abs. 3 Z. 2 und 4, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 Z. 1 und 3, der §§ 9 und 104 Abs. 5 Z. 1 ausnehmen, wenn dies wegen der Eigenart dieser Versicherungen, insbesondere wegen des Erfordernisses einer raschen Anpassung von Geschäftsgrundlagen an geänderte Verhältnisse oder des geringeren Schutzbedürfnisses der Versicherungsnehmer, zweckmäßig erscheint.

Betriebsform

§ 3. (1) Inländische Versicherungsunternehmen dürfen nur in Form einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit betrieben werden.

(2) Bei ausländischen Versicherungsunternehmen kommen die Rechte und Pflichten, die nach diesem Bundesgesetz den gesetzlichen Vertretern eines inländischen Unternehmens auferlegt sind, ihrem für das Inland bestellten Hauptbevollmächtigten zu.

Konzession

§ 4. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung ist an eine Konzession gebunden. Der Umfang der Konzession richtet sich nach dem Geschäftsplan (§ 8).

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession sind die im § 8 Abs. 2 angeführten Be-

standteile des Geschäftsplans, in den im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungszweigen mit Ausnahme der Versicherungsbedingungen, zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Konzession zu erteilen, wenn

1. die Mitglieder des Vorstandes oder der Hauptbevollmächtigte die für die Führung des Betriebes erforderlichen Eigenschaften besitzen,
2. die Belange der Versicherten nach dem Geschäftsplan ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind,
3. die Eigenmittel ausreichen, um die Gründungskosten, die Organisationskosten und die übrigen durch den Betrieb entstehenden Kosten zu decken,
4. nicht eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Mitglieder des Vorstandes oder der Hauptbevollmächtigte die für die Führung des Betriebes erforderlichen Eigenschaften besitzen, ist insbesondere auch auf die Art der Versicherungen, die betrieben werden sollen, und den beabsichtigten Umfang des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Beurteilung, ob die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind, ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob eine sonst mangelnde Erfüllung dieser Voraussetzung durch die Stellung einer Kautions (§ 14) ersetzt werden kann.

(6) Für inländische Versicherungsunternehmen darf die Konzession nur erteilt werden, wenn sie in einer zulässigen Betriebsform (§ 3 Abs. 1) errichtet sind oder errichtet werden.

Ausländische Versicherungsunternehmen

§ 5. (1) Einem ausländischen Versicherungsunternehmen darf, unbeschadet des § 4 Abs. 3 bis 5, die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland nur erteilt werden, wenn eine inländische Zweigniederlassung errichtet und eine natürliche Person, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat, zum Hauptbevollmächtigten bestellt wird.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Bestellung eines Stellvertreters des Hauptbevollmächtigten zu verlangen, wenn der beabsichtigte Umfang des Geschäftsbetriebes dies erfordert. Für den Stellvertreter des Hauptbevollmächtigten gelten die gleichen Voraussetzungen wie für diesen.

(3) Die Konzession darf einem ausländischen Versicherungsunternehmen nur erteilt werden, wenn es eine Betriebsform aufweist, die den im § 3 Abs. 1 angeführten entspricht oder mit ihnen vergleichbar ist, und wenn der Geschäftsplan ausschließlich Versicherungen umfaßt, die nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen auch in dem Staat, in dem es seinen Sitz hat, rechtmäßig betrieben werden.

(4) Die Konzession darf einem ausländischen Versicherungsunternehmen, wenn der Staat, in dem es seinen Sitz hat, nicht Gegenseitigkeit gewährt, nur erteilt werden, wenn dies überwiegende öffentliche Interessen gebieten.

§ 6. (1) Der Geschäftsbetrieb eines ausländischen Versicherungsunternehmens im Inland darf nicht vor Eintragung der inländischen Zweigniederlassung und des Hauptbevollmächtigten in das Handelsregister aufgenommen werden.

(2) Nach Erteilung der Konzession darf ein ausländischer Versicherer Versicherungsverträge mit Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder Sitz im Inland haben, und Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur mehr über die inländische Zweigniederlassung des Unternehmens abschließen.

(3) Der Gerichtsstand des § 99 Abs. 3 Jurisdiktionsnorm darf für Klagen aus dem inländischen Geschäftsbetrieb nicht ausgeschlossen werden.

(4) Tritt die im § 5 Abs. 2 genannte Voraussetzung nach Erteilung der Konzession ein, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Bestellung eines Stellvertreters des Hauptbevollmächtigten zu verlangen. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, so hat sie die ersatzlose Abberufung des Stellvertreters des Hauptbevollmächtigten zu gestatten.

§ 7. (1) Die Konzession für ein ausländisches Versicherungsunternehmen ist zu entziehen, wenn es Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie im Inland nicht mehr auch in dem Staat, in dem es seinen Sitz hat, rechtmäßig betreibt, es sei denn, daß der weitere Betrieb im Inland im überwiegenden Interesse der Versicherten gelegen ist.

(2) Werden infolge einer Änderung der Satzung eines ausländischen Versicherungsunternehmens oder der Geschäftsgebarung an seinem Sitz die Belange der Versicherten nicht mehr ausreichend gewahrt und die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht mehr genügend als dauernd erfüllbar dargetan, so ist die Konzession eines ausländischen Versicherungsunternehmens zu widerrufen.

Geschäftsplan

§ 8. (1) Die Versicherungsunternehmen haben einen Geschäftsplan zu erstellen, der der Geneh-

migung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf. Der § 4 Abs. 3 Z. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) Der Geschäftsplan hat zu umfassen

1. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Versicherten und die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erheblich sind,
2. die Bezeichnung der Versicherungszweige und, wenn nur einzelne Versicherungsarten von Versicherungszweigen betrieben werden, dieser Versicherungsarten, auf die sich der Betrieb erstreckt,
3. die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

(3) Bei inländischen Versicherungsunternehmen bildet auch die Satzung einen Bestandteil des Geschäftsplans. Die Satzung hat, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Erfordernisse, Angaben darüber zu enthalten, auf welche Versicherungszweige und, wenn nur einzelne Versicherungsarten von Versicherungszweigen betrieben werden, auf welche Versicherungsarten sowie auf welches Gebiet, einschließlich eines allfälligen Betriebes im Ausland, sich der Betrieb erstreckt. Bei der Angabe der betriebenen Versicherungszweige oder Versicherungsarten genügt der Hinweis auf den genehmigten Geschäftsplan.

(4) Bei ausländischen Versicherungsunternehmen hat der Geschäftsplan auch die Angabe zu umfassen, auf welches Gebiet im Inland sich der Betrieb erstreckt. Die Satzung und jede Änderung derselben sind der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat Anordnungen über die Bezeichnung der Versicherungszweige und der Versicherungsarten und den Inhalt dieser Bezeichnungen zu treffen, soweit dies für die Einheitlichkeit und Klarheit der Bezeichnung der Versicherungszweige und der Versicherungsarten erforderlich ist.

Versicherungsbedingungen

§ 9. (1) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers,
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherungsnehmer an den Versicherer zu entrichten hat, und über die

Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist,

4. über die Dauer des Versicherungsvertrages, insbesondere ob und auf welche Weise er stillschweigend verlängert, ob und auf welche Weise er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und über die Verpflichtungen des Versicherers in diesen Fällen,
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden,
6. in der Lebensversicherung außerdem über die Voraussetzungen und den Umfang der Gewährung von Vorauszahlungen oder Polizzendarlehen.

(2) Besondere Versicherungsbedingungen sind von den allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichend oder sie ergänzend Bestimmungen, die für bestimmte Gruppen von Versicherungsverträgen regelmäßig verwendet werden sollen, auch wenn sie in sonst nicht zum Geschäftsplan gehörenden Geschäftsgrundlagen, insbesondere Tarifen, enthalten sind.

(3) Von den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen darf zu ungunsten des Versicherungsnehmers nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

Geschäftsplanänderungen

§ 10. Jede Änderung des Geschäftsplanes bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Der § 4 Abs. 3 Z. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

Organe

§ 11. (1) Inländische Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde die Mitglieder ihres Vorstands und ihres Aufsichtsrats, sobald diese bestellt sind, und unverzüglich jede Änderung in der Zusammensetzung dieser Organe bekanntzugeben.

(2) Änderungen in der Person des Hauptvollmachtigten eines ausländischen Versicherungsunternehmens und seines Stellvertreters bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Der § 4 Abs. 3 Z. 1 gilt sinngemäß.

Ausübung des Geschäftsbetriebes

§ 12. (1) Das Versicherungsunternehmen hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die Aufnahme und die Einstellung des Betriebes der im Geschäftsplan vorgesehenen Versicherungszweige (Versicherungsarten) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wird der Betrieb innerhalb eines Jahres nicht in dem nach der Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Änderung desselben durch Betriebserweiterung erlaubten Umfang aufgenommen, so erlischt, insoweit die Aufnahme des Betriebes unterbleibt, die Genehmigung des Geschäftsplans oder seiner Änderung. Handelt es sich um den Betrieb von im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen, so verlängert sich dieser Zeitraum auf drei Jahre.

(3) Die Genehmigung erlischt auch, wenn der Betrieb, nachdem er bereits aufgenommen wurde, während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht ausgeübt wird.

(4) Das Erlöschen der Genehmigungen nach den Abs. 2 und 3 ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen.

(5) Vor Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Genehmigung darf eine neuerliche Genehmigung für denselben Versicherungszweig (dieselbe Versicherungsart) nicht wieder erteilt werden.

Bestandübertragung

§ 13. (1) Der Bestand eines Unternehmens an Versicherungsverträgen (Versicherungsbestand) kann in seiner Gesamtheit oder teilweise ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden.

(2) Die Bestandübertragung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind oder eine nachteilige Auswirkung der Übertragung auf das Gesamtgeschäft des übernehmenden Versicherungsunternehmens oder eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarkts zu erwarten ist.

(3) Die Rechte und Pflichten aus den zum übertragenen Bestand gehörenden Versicherungsverträgen gehen mit der Genehmigung der Bestandübertragung auf den übernehmenden Versicherer über.

(4) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode, während der er von der Bestandübertragung Kenntnis erlangt hat, zu kündigen und den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückzufordern. Auf eine Vereinbarung, die von dieser Bestimmung abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

(5) Der Abs. 4 gilt nicht für Übertragungen des gesamten Versicherungsbestandes, die im Übergang des gesamten Vermögens eines Versicherungsunternehmens auf ein anderes enthalten sind.

Kautio n

§ 14. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Geschäftsplanänderung oder die Genehmigung einer Bestandübertragung von der Stellung einer Kautio n oder der Erhöhung einer bereits gestellten Kautio n abhängig zu machen, wenn dies notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

(2) Zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Betrieb einzelner Versicherungszweige kann je eine gesonderte Kautio n gefordert werden.

(3) Die Höhe der Kautio n kann ganz oder teilweise mit einer Verhältniszahl zu Beträgen festgesetzt werden, aus denen sich der Betriebsumfang des Versicherungsunternehmens ergibt.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann eine Erhöhung der Kautio n verlangen, wenn sich die für die Festsetzung ihrer Höhe maßgebenden Umstände seit der Kautio nsstellung wesentlich geändert haben.

§ 15. Verfügungen über die der Kautio n gewidmeten Vermögenswerte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verfügung im Hinblick auf den Zweck der Kautio nsstellung unbedenklich ist, insbesondere wenn der Kautio n gewidmete Vermögenswerte durch in ihrer Sicherheit und ihrer Rentabilität gleichwertige Anlagen ersetzt werden sollen.

§ 16. (1) Die Kautio n ist auf Verlangen ganz oder teilweise freizugeben, soweit die Umstände, die ihre Stellung erforderlich machten, nicht mehr vorliegen.

(2) Die Kautio n ist ganz oder teilweise zur Befriedigung sichergestellter Ansprüche freizugeben, wenn die Befriedigung weiterer Ansprüche aus dem übrigen Vermögen des Versicherungsunternehmens gewährleistet erscheint und die Wiederauffüllung der Kautio n erwartet werden kann oder als entbehrlich anzusehen ist.

(3) Nach Beendigung des Geschäftsbetriebes, aus dem die sichergestellten Ansprüche entstanden sind, ist die Kautio n zur Befriedigung der sichergestellten Ansprüche freizugeben, soweit diese nicht aus dem übrigen Vermögen des Versicherungsunternehmens erfolgen kann. Ein nach Befriedigung aller sichergestellten Ansprüche verbleibender Kautio nsrest ist freizugeben.

§ 17. (1) Die Widmung von Vermögenswerten für die Kautio n hat zu erfolgen:

1. bei Liegenschaften und Hypotheken durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch,

2. bei Forderungen durch schriftliche Verständigung des Schuldners und allenfalls des Bürgen,

3. bei Wertpapieren durch schriftliche Verständigung der Verwahrungsstelle.

(2) Ansuchen um Anmerkung der Kautionswidmung im Grundbuch sind von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Zweites Hauptstück

VERSICHERUNGEN, FÜR DIE EINE DECKUNGSRÜCKSTELLUNG ZU BILDEN IST

Geschäftsplan

§ 18. (1) In der Lebensversicherung, der Krankenversicherung und in allen anderen Versicherungszweigen (Versicherungsarten), soweit diese nach Art der Lebensversicherung auf Grund von Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben werden, hat der Geschäftsplan auch die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln, Zinsfuß, Kostenzuschläge), die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien (Beiträge), der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge sowie die Tarife zu enthalten. Die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien (Beiträge) und der Deckungsrückstellung sind für jede Versicherungsart gesondert darzustellen und durch Zahlenbeispiele zu erläutern.

(2) Soweit in anderen als in den im Abs. 1 angeführten Versicherungen nach dem Geschäftsplan die Bildung einer Deckungsrückstellung erforderlich ist, hat der Geschäftsplan die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Deckungsrückstellung zu enthalten.

(3) Ist bei den im Abs. 1 angeführten Versicherungen eine Prämienrückerstattung (Beitragsrückerstattung) vorgesehen, so hat der Geschäftsplan die Grundsätze für die Berechnung der Prämienrückerstattung und für die Bildung der Rückstellung für Prämienrückerstattung zu enthalten.

(4) In der Lebensversicherung hat der Geschäftsplan auch die Grundsätze zu enthalten, nach denen bei Rückkäufen und bei Umwandlungen in prämienfreie (beitragsfreie) Versicherungen die vertragliche Leistung festgestellt wird.

(5) Als Lebensversicherung gelten insbesondere auch die Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen-, Waisen- und Aussteuerversicherung.

Deckungserfordernis

§ 19. (1) Das Deckungserfordernis umfaßt die Deckungsrückstellung. In der Lebensversicherung sind hievon Vorauszahlungen oder Polizzendarlehen abzuziehen. In der Lebensversicherung umfaßt das Deckungserfordernis auch Rückstellun-

gen für Prämienrückerstattung (Beitragsrückerstattung), Rückkaufsrückstellungen, die Prämienüberträge und die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen.

(2) Bei der Berechnung des Deckungserfordernisses hat ein Abzug von Rückversicherungsanteilen zu unterbleiben.

(3) Wird eine Erhöhung der Deckungsrückstellung aus anderen Gründen als wegen einer Änderung des Geschäftsumfanges notwendig, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde gestatten, daß diese Erhöhung auf mehrere Jahre verteilt wird, soweit hiedurch die Interessen der Versicherten nicht gefährdet werden.

(4) Das Deckungserfordernis ist für die Lebensversicherung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige (Versicherungsarten), für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist, gesondert zu berechnen.

Deckungsstock

§ 20. (1) In der Höhe des Deckungserfordernisses mit Ausnahme des in Rückversicherung übernommenen Geschäfts ist ein Deckungsstock zu bilden, der gesondert vom übrigen Vermögen zu verwalten ist. Die Zuführung zum Deckungsstock darf nur soweit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit gestellt werden muß.

(2) Für die Lebensversicherung, für die Krankenversicherung und für die übrigen Versicherungszweige (Versicherungsarten), für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist, ist je eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks einzurichten.

(3) Die Versicherungsunternehmen haben dafür zu sorgen, daß das Deckungserfordernis durch die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte stets voll erfüllt ist. Sie haben, sobald dies erforderlich ist, dem Deckungsstock Vermögenswerte auch während des Geschäftsjahres zuzuführen und der Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen, daß sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind. Außer für das Ende des Geschäftsjahres ist eine bloße Schätzung des Deckungserfordernisses zulässig.

§ 21. (1) Die Widmung von Vermögenswerten für den Deckungsstock hat zu erfolgen:

1. bei Liegenschaften und Hypotheken durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch,
2. bei Forderungen durch schriftliche Verständigung des Schuldners und allenfalls des Bürgen,
3. bei Wertpapieren durch schriftliche Verständigung der Verwahrungsstelle.

(2) Ansuchen um Anmerkung der Deckungsstockwidmung im Grundbuch sind von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Treuhänder

§ 22. (1) Der Aufsichtsrat des Versicherungsunternehmens hat für die Überwachung des Deckungsstocks einen Treuhänder und einen Stellvertreter zu bestellen. Bei ausländischen Versicherungsunternehmen sind der Treuhänder und sein Stellvertreter vom Hauptbevollmächtigten zu bestellen.

(2) Besteht der Deckungsstock aus mehreren Abteilungen, so kann für jede Abteilung gesondert ein Treuhänder und ein Stellvertreter bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf den Geschäftsumfang angemessen erscheint.

(3) Zum Treuhänder und zu seinem Stellvertreter dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland bestellt werden,

1. bei denen die besondere Vertrauenswürdigkeit und die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinn der §§ 5 und 6 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, vorliegen,

2. die weder einem Organ des Versicherungsunternehmens angehören noch Angestellte dieses Unternehmens sind, und auch sonst nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehen,

3. die im Hinblick auf ihre Ausbildung und ihren beruflichen Werdegang die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

(4) Die Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Kleine Versicherungsvereine haben einen Treuhänder nur zu bestellen, wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde dies anordnet, weil es zur Wahrung der Interessen der Versicherten unerlässlich ist. Die Bestellung obliegt, wenn der Verein keinen Aufsichtsrat hat, dem Vorstand.

§ 23. (1) Der Treuhänder für die Überwachung des Deckungsstocks hat darauf zu achten, daß das Deckungserfordernis durch die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte stets voll erfüllt ist.

(2) Verfügungen des Versicherungsunternehmens über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Treuhänders. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Verfügung die volle Erfüllung des Deckungserfordernisses nicht gefährdet oder dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte durch

in ihrer Sicherheit und Rentabilität gleichwertige Kapitalanlagen ersetzt werden.

(3) Dem Treuhänder ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften des Versicherungsunternehmens zu gewähren. Das Versicherungsunternehmen hat dem Treuhänder alle Tatsachen mitzuteilen, deren Kenntnis für ihn zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Gegenüber dem Treuhänder kann eine Verschwiegenheitspflicht nicht geltend gemacht werden.

(4) Sind Eintragungen oder Aufbewahrungen unter Verwendung von Datenträgern vorgenommen worden, so sind vom Versicherungsunternehmen auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben in der benötigten Anzahl beizubringen.

(5) Bestehen zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Treuhänder Meinungsverschiedenheiten über dessen Pflichten, insbesondere über die gemäß Abs. 2 erforderliche Zustimmung, so entscheidet darüber die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(6) Der Treuhänder hat der Versicherungsaufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über den von ihm überwachten Deckungsstock zu erteilen. Im übrigen ist er zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihm ausschließlich auf Grund seiner Tätigkeit bekannt geworden sind.

Versicherungsmathematischer Sachverständiger (Aktuar)

§ 24. (1) Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, sind verpflichtet, mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung der im § 18 Abs. 1 bis 4 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans vorzunehmen oder zu leiten und ihre Einhaltung zu überwachen hat.

(2) Die Bestellung des versicherungsmathematischen Sachverständigen bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Der Genehmigung bedarf auch die Ausübung der Funktion eines versicherungsmathematischen Sachverständigen durch den Hauptbevollmächtigten eines ausländischen Versicherungsunternehmens. Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die in Aussicht genommene Person nicht die zur Erfüllung der Aufgaben eines versicherungsmathematischen Sachverständigen erforderliche Eignung besitzt.

(3) Soll zum versicherungsmathematischen Sachverständigen ein Vorstandsmitglied eines inländischen Versicherungsunternehmens bestellt werden, so obliegt die Bestellung dem Aufsichtsrat.

Ansprüche nach Einstellung des Geschäftsbetriebes

§ 25. (1) Erlöschen auf Grund der Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsunternehmens die Versicherungsverhältnisse, so haben die Anspruchsberechtigten aus den Versicherungsverträgen in der Lebensversicherung und in allen Arten der Rentenversicherung, soweit ihre Ansprüche in das Deckungserfordernis einzubeziehen waren, Anspruch auf den Betrag, der zum Deckungserfordernis für ihre Versicherungsverträge im gleichen Verhältnis steht wie der Gesamtbeitrag der Werte des Deckungsstocks zum gesamten Deckungserfordernis, höchstens aber auf den Betrag des auf sie entfallenden Deckungserfordernisses.

(2) Sonstige Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sind aus einem für die betreffende Versicherung bestehenden Deckungsstock verhältnismäßig zu befriedigen.

(3) Besteht der Deckungsstock aus mehreren Abteilungen, so ist die Berechnung der Ansprüche für jede Abteilung des Deckungsstocks gesondert vorzunehmen.

(4) Für die Höhe der in das Deckungserfordernis einbezogenen Ansprüche, die Höhe des gesamten Deckungserfordernisses und den Betrag der Werte des Deckungsstocks ist der Zeitpunkt des Erlöschens der Versicherungsverhältnisse maßgebend.

(5) Reicht der Deckungsstock zur Befriedigung der im Abs. 1 angeführten Ansprüche nicht aus, so bleiben die Ansprüche, soweit sie nicht befriedigt wurden, unberührt.

Drittes Hauptstück

VERSICHERUNGSVEREINE AUF GEGENSEITIGKEIT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Begriff

§ 26. Ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreibt (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit), bedarf zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1.

Kaufmannseigenschaft

§ 27. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind in das Handelsregister einzutragen und gelten als Kaufleute im Sinn des Handelsgesetzbuches.

Name

§ 28. Im Namen des Vereins oder in einem Zusatz ist auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

Satzung

§ 29. (1) Die Satzung ist durch notarielle Beurkundung festzustellen.

(2) Die Satzung hat zu bestimmen:

1. den Namen und den Sitz des Vereins,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. die Form der Veröffentlichungen des Vereins,
4. den Beginn der Mitgliedschaft,
5. den Gründungsfonds,
6. die Aufbringung der Mittel durch die Mitglieder,
7. die Sicherheitsrücklage,
8. die Verwendung des Überschusses,
9. die Zusammensetzung des Vorstandes,
10. die zur Ausübung von Minderheitsrechten erforderliche Zahl von Mitgliedern des obersten Organs.

Veröffentlichungen

§ 30. Für die Veröffentlichungen des Vereins gilt der § 18 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, sinngemäß.

Errichtung

§ 31. Mit der Erteilung der Konzession gemäß § 4 Abs. 1 ist der Verein errichtet.

Mitgliedschaft

§ 32. (1) Die Mitgliedschaft bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist an das Bestehen eines Versicherungsvertrages bei diesem gebunden.

(2) Der Verein darf, soweit dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist, Versicherungsverträge auch ohne Begründung einer Mitgliedschaft abschließen.

§ 33. (1) Die Mitglieder haften den Gläubigern des Vereins gegenüber nicht.

(2) Ein Mitglied kann gegen eine Forderung des Vereins auf Beitrags- und Nachschußzahlungen eine Forderung an den Verein nicht aufrechnen.

(3) Beiträge und Nachschußzahlungen der Mitglieder sowie Leistungen des Vereins auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Gründungsfonds

§ 34. (1) Bei Errichtung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist ein Gründungsfonds zu bilden, der zur Bestreitung der Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung des Vereins, der Organisationskosten und der übrigen durch die Aufnahme des Geschäftsbetriebes entstehenden Kosten bestimmt ist. Er kann, wenn

die Satzung nicht anderes bestimmt, auch zur Deckung von Betriebsverlusten herangezogen werden.

(2) Die Satzung hat Bestimmungen über die Rückzahlung des Gründungsfonds, und wenn er nicht zurückgezahlt wird, über seine Verwendung zu enthalten.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von der Bildung eines Gründungsfonds insoweit befreien, als die Bestreitung der Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung des Vereins, der Organisationskosten und der übrigen durch die Aufnahme des Geschäftsbetriebes entstehenden Kosten auf andere Weise gesichert ist.

§ 35. (1) Der Geschäftsbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn der Gründungsfonds voll und bar eingezahlt ist.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Genehmigung einer Änderung des Geschäftsplans durch Erweiterung des Betriebsumfanges von einer entsprechenden Erhöhung des Gründungsfonds abhängig machen, wenn dieser noch nicht zurückgezahlt wurde und die Bestreitung der durch die Erweiterung des Betriebsumfanges entstehenden Kosten anders nicht gesichert erscheint.

(3) Der Gründungsfonds darf nur aus dem Jahresüberschuß zurückgezahlt werden. Die in einem Jahr vorgenommene Rückzahlung darf den Betrag nicht übersteigen, der im gleichen Jahr der Sicherheitsrücklage (§ 41) zugeführt wird.

(4) Den Personen, die den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, darf ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung nicht eingeräumt werden. Die Satzung kann bestimmen, daß und in welchem Umfang diese Personen berechtigt sein sollen, an der Verwaltung des Vereins teilzunehmen, oder daß ihnen eine Verzinsung aus den Jahreseinnahmen und eine Beteiligung am sich aus dem Jahresabschluß ergebenden Überschuß zusteht.

Anmeldung des Vereins

§ 36. (1) Der Verein ist beim Gericht von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn der Gründungsfonds eingezahlt worden ist. In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß diese Voraussetzung erfüllt ist. Hierbei ist nachzuweisen, daß der Vorstand in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen beschränkt ist.

(2) Der Anmeldung des Vereins sind die Satzung, der Bescheid der Versicherungsaufsichts-

behörde, mit dem die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung erteilt worden ist, und die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats beizufügen.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(4) Die eingereichten Schriftstücke sind beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufzubewahren.

(5) Das Gericht hat zu prüfen, ob der Verein ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

Inhalt der Eintragung

§ 37. (1) Bei der Eintragung des Vereins in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz des Vereins, der Gegenstand des Unternehmens, die Versicherungszweige (Versicherungsarten), auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Konzession erteilt worden ist, und die Vorstandsmitglieder anzugeben.

(2) Enthält die Satzung Bestimmungen über die Dauer des Vereins oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung des Vereins, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

Veröffentlichung der Eintragung

§ 38. In die Veröffentlichung der Eintragung sind die Form der Veröffentlichungen des Vereins sowie der Name, die Beschäftigung und der Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen.

Entstehen

§ 39. Der Verein entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Der § 34 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 Aktiengesetz 1965 gilt sinngemäß.

Beiträge und Nachschüsse

§ 40. (1) Die Satzung hat Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel durch die Mitglieder zu enthalten. Der Jahresbedarf ist aus im voraus bemessenen Beiträgen der Mitglieder zu bestreiten.

(2) Die Satzung hat zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Mitglieder zu Nachschüssen verpflichtet sind, wenn andere Mittel zur Deckung von Verlusten nicht ausreichen. Die Satzung kann anstelle oder neben der Nachschußpflicht auch die Herabsetzung der Versicherungsleistungen vorsehen.

(3) Sind Nachschüsse vorgesehen, so haben zu diesen auch die im Laufe des Geschäftsjahres

eingetretenen oder ausgetretenen Mitglieder im Verhältnis der Dauer ihrer Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr beizutragen. Wurden während des Geschäftsjahres die Beiträge oder die Versicherungssummen als Grundlage für die Bemessung der Nachschüsse geändert, so sind die Nachschüsse nach dem höheren Betrag zu bemessen.

Sicherheitsrücklage

§ 41. (1) Die Satzung hat eine Rücklage zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb (Sicherheitsrücklage) vorzusehen und zu bestimmen, welche Beträge ihr jährlich zuzuführen sind und welchen Mindestbetrag sie erreichen muß.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Erfordernis der Sicherheitsrücklage befreien, wenn andere Sicherheiten es gestatten.

Verwendung des Jahresüberschusses

§ 42. (1) Ein sich aus dem Jahresabschluß ergebender Jahresüberschuß ist an die Mitglieder zu verteilen, soweit er nicht der Sicherheitsrücklage oder anderen in der Satzung vorgesehenen Rücklagen zugeführt, zur Rückzahlung des Gründungsfonds oder zur Leistung satzungsmäßiger Vergütungen verwendet oder auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen wird.

(2) Die Satzung hat die Grundsätze für die Verteilung des Jahresüberschusses festzusetzen und insbesondere zu bestimmen, ob der Jahresüberschuß auch an Mitglieder verteilt werden soll, die während des Geschäftsjahres ausgeschieden sind.

Organe

§ 43. (1) Der Verein muß einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und als oberstes Organ eine Mitgliederversammlung (Mitgliedervertretung) haben.

(2) In Fällen, in denen bei bestehenden Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Gemeinden oder Gemeindeorgane satzungsmäßig bestimmte Funktionen auszuüben berechtigt sind, bleiben diese Funktionen und die satzungsmäßig vorgesehene Zuweisung von Zuständigkeiten gewahrt, wenn die sonst für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erforderlichen Organe bestehen.

(3) In Fällen, in denen bei bestehenden Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Länder oder Landesorgane satzungsmäßig bestimmte Funktionen auszuüben berechtigt sind, kann die Satzung weiterhin die Ausübung von Funktionen durch Landesorgane vorsehen, wenn die sonst für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erforderlichen Organe eingerichtet werden.

Vorstand

§ 44. (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie das Wohl des Vereins unter Berücksichtigung des Interesses der Mitglieder und der Dienstnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

(2) Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, voll handlungsfähige Person sein.

(3) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluß des obersten Organs gemäß dem § 49 Abs. 3 ergeben. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands unwirksam.

(4) Im übrigen gelten für die Leitung und Vertretung des Vereins durch den Vorstand, die Zeichnung des Vorstands sowie die Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder die §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 2 und 3, 72 und 73 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

§ 45. (1) Für die Bestellung und Abberufung des Vorstands gelten der § 75 Abs. 1, 3 und 4 und der § 76 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder gelten die §§ 77 bis 82 und 84 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber insbesondere zum Schadenersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Bundesgesetz oder der Satzung

1. der Gründungsfonds verzinst oder zurückgezahlt wird,
2. das Vereinsvermögen verteilt wird,
3. Zahlungen geleistet werden, nachdem der Verein zahlungsunfähig geworden ist oder sich seine Überschuldung ergeben hat; dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind,
4. Kredit gewährt wird.

§ 46. Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter.

Aufsichtsrat

§ 47. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere, zwanzig nicht übersteigende Zahl festsetzen. Der § 110 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, bleibt unberührt.

(2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, voll handlungsfähige Person sein.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind vom obersten Organ zu wählen. Im übrigen gelten für die Wahl, die Abberufung und die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat und die Veröffentlichung der Änderungen im Aufsichtsrat die §§ 87 Abs. 2 bis 4 und 89 bis 91 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Der § 110 Abs. 2 und 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Für die innere Ordnung des Aufsichtsrats, die Teilnahme an seinen Sitzungen und denen seiner Ausschüsse sowie die Einberufung des Aufsichtsrats gelten die §§ 92 bis 94 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat das oberste Organ einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Im übrigen gelten für die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats die §§ 95 Abs. 2, 3 und 6, 96 und 97 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Der § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gilt der § 98 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Der § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes bleibt unberührt. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit ein Anteil am Jahresüberschuß gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Betrag, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt; abzusetzen ist ferner der Teil des Überschusses, der durch die Auflösung von Rücklagen entstanden ist, sowie der Anteil am Überschuß, der nach § 35 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes den Personen zusteht, die den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.

(7) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten der § 84 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Aktiengesetz 1965 sowie der § 45 Abs. 2 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes sinngemäß. Der § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

Handeln zum Schaden des Vereins

§ 48. Für Handeln zum Schaden des Vereins zwecks Erlangung vereinsfremder Vorteile gelten die §§ 100 und 101 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

Oberstes Organ

§ 49. (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins im obersten

Organ aus, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Oberstes Organ ist entweder die Versammlung aller Mitglieder (Mitgliederversammlung) oder die Versammlung von Vertretern der Mitglieder, die selbst Mitglieder des Vereins sein müssen (Mitgliedervertretung). Ist eine Mitgliedervertretung vorgesehen, so ist deren Zusammensetzung und die Bestellung der Vertreter durch die Satzung zu regeln.

(3) Das oberste Organ beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Über Fragen der Geschäftsführung kann das oberste Organ nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß dem § 47 Abs. 5 seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt. Für den Beschluß über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gilt der § 104 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(4) Soweit die nach diesem Bundesgesetz anwendbaren Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile einen bestimmten Teil des Grundkapitals erreichen, Rechte einräumen, hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder des obersten Organs zu bestimmen.

§ 50. (1) Für die Einberufung des obersten Organs, die Teilnahme an der Versammlung des obersten Organs, die Verhandlungsniederschrift und das Auskunftsrecht der Mitglieder des obersten Organs gelten die §§ 102 Abs. 2, 105 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz, 106, 107 Abs. 1, 108 Abs. 1, 2 erster Satz, 3 und 4, 109, 111 und 112 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Soweit in diesen Bestimmungen von den Aktionären die Rede ist, treten an ihre Stelle die Mitglieder des obersten Organs.

(2) In der Versammlung des obersten Organs ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern mit Angabe ihres Namens und ihres Wohnortes aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht aufzulegen; es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Beschlüsse des obersten Organs bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Für Wahlen kann die Satzung andere Bestimmungen treffen.

(4) Ist das oberste Organ eine Mitgliederversammlung, so kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Schriftform erforderlich; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung des Vereins.

(5) Ein Mitglied des obersten Organs, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für

764 der Beilagen

11

sich noch für ein anderes das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verein gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach der Satzung.

Sonderprüfung

§ 51. (1) Zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung kann das oberste Organ mit einfacher Stimmenmehrheit Prüfer bestellen. Bei der Beschlußfassung können Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind, weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der Entlastung des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats zusammenhängen.

(2) Im übrigen gelten für die Sonderprüfung die §§ 118 Abs. 2 erster und zweiter Satz, 3 und 4 und 119 bis 121 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

§ 52. (1) Die Ansprüche des Vereins aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es das oberste Organ beschließt.

(2) Im übrigen gelten für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen die §§ 122 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 123 Abs. 1 und 3 bis 5 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

Satzungsänderung

§ 53. (1) Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses des obersten Organs. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann das oberste Organ dem Aufsichtsrat übertragen.

(2) Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung nach ihrem wesentlichen Inhalt ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist (§ 108 Abs. 2 erster Satz Aktiengesetz 1965).

(3) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem die Satzungsänderung genehmigt wurde, beizufügen.

(4) Soweit nicht die Änderung Angaben nach § 37 betrifft, genügt bei der Eintragung die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden. Betrifft eine Änderung Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach zu veröffentlichen sind, so ist auch die Änderung ihrem Inhalt nach zu veröffentlichen.

(5) Die Änderung hat keine Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes des Vereins eingetragen worden ist.

Anfechtbarkeit

§ 54. (1) Ein Beschluß des obersten Organs kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden (Anfechtungsklage). Die Anfechtung kann auch darauf gestützt werden, daß ein Mitglied des obersten Organs mit der Stimmrechtsausübung vorsätzlich für sich oder einen Dritten vereinsfremde Sondervorteile zum Schaden des Vereins oder seiner Mitglieder zu erlangen suchte und der Beschluß geeignet ist, diesem Zweck zu dienen. Der § 100 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 gilt sinngemäß.

(2) Im übrigen gelten für die Anfechtungsgründe, die Anfechtungsbefugnis und die Anfechtungsklage die §§ 195 Abs. 3 und 4 und 196 bis 198 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Soweit in diesen Bestimmungen von den Aktionären die Rede ist, treten an ihre Stelle im Fall des § 198 Abs. 1 die Mitglieder des Vereins, in allen übrigen Fällen die Mitglieder des obersten Organs.

Nichtigkeit

§ 55. (1) Ein Beschluß des obersten Organs ist, soweit nicht Nichtigkeit im Fall des § 134 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 vorliegt, dann nichtig, wenn

1. das oberste Organ nicht nach § 105 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz 1965 einberufen ist, es sei denn, daß alle Mitglieder des obersten Organs erschienen oder vertreten sind,
2. er nicht nach § 111 Abs. 1, 2 und 4 Aktiengesetz 1965 beurkundet ist,
3. er mit dem Wesen eines Versicherungsver eins auf Gegenseitigkeit unvereinbar ist oder durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutz der Gläubiger des Vereins oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind,
4. er durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Ein vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellter Jahresabschluß ist, soweit nicht Nichtigkeit im Fall des § 134 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 vorliegt, dann nichtig, wenn

1. der Vorstand oder der Aufsichtsrat bei seiner Feststellung nicht ordnungsgemäß mitgewirkt haben,
2. die im Abs. 1 Z. 3 und 4 genannten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Im übrigen gelten für die Nichtigkeitsgründe, die Heilung der Nichtigkeit und die Nichtigkeitsklage die §§ 199 Abs. 2, 200, 201 und 202 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

Auflösung

§ 56. (1) Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wird aufgelöst

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit,
2. durch Beschluß des obersten Organs,
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen,
4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgelehnt wird.

(2) Die Auflösung durch Beschluß des obersten Organs bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Ein Auflösungsbeschluß des obersten Organs bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind.

(4) Ist der Verein durch Beschluß des obersten Organs aufgelöst worden, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern in dem Zeitpunkt, den der Beschluß bestimmt, frühestens jedoch vier Wochen nach Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses.

(5) Für die Anmeldung und Eintragung der Auflösung gilt der § 204 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Ein Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem der Auflösungsbeschluß genehmigt wurde, ist der Anmeldung beizufügen.

§ 57. (1) Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen des Vereins der Konkurs eröffnet worden ist.

(2) Während der Abwicklung gelten die gleichen Vorschriften wie vor der Auflösung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und dem Zweck der Abwicklung nicht anderes ergibt.

(3) Während der Abwicklung dürfen neue Versicherungen nicht übernommen werden, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

(4) Der Gründungsfonds darf erst zurückgezahlt werden, wenn die Ansprüche anderer Gläubiger, einschließlich der der Mitglieder aus Versicherungsverhältnissen, befriedigt sind oder hierfür Sicherheit geleistet ist. Für die Rückzahlung dürfen Nachschüsse nicht erhoben werden.

(5) Das nach Bestreitung oder Sicherstellung aller Schulden verbleibende Vermögen ist, wenn die Satzung nicht anderes bestimmt, an die Personen zu verteilen, die zur Zeit der Auflösung Mitglieder waren. Die Verteilung hat nach den

Grundsätzen für die Verteilung des Jahresüberschusses zu erfolgen.

(6) Im übrigen gelten für die Abwicklung die §§ 206 Abs. 1 und 2 erster, dritter und vierter Satz, 207, 208, 209 Abs. 1, 3 und 4, 210, 211 Abs. 1, 2, 4 und 5, 213 und 214 Aktiengesetz 1965 sinngemäß; der § 211 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 gilt nach Maßgabe des § 83 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

Bestandübertragung

§ 58. Übereinkommen, durch die der Versicherungsbestand eines Vereins in seiner Gesamtheit oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen wird, bedürfen, unbeschadet des § 13, der Zustimmung des obersten Organs. Der Beschluß über die Übertragung des gesamten Bestandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Verschmelzung

§ 59. (1) Vereine können unter Ausschluß der Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen

1. durch Übertragung des Vermögens eines Vereins (übertragender Verein) als Ganzes auf einen anderen (übernehmender Verein), wobei die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins werden (Verschmelzung durch Aufnahme),
2. durch Bildung eines neuen Vereins, auf den das Vermögen jedes der sich vereinigenden Vereine als Ganzes übergeht, wobei die Mitglieder der sich vereinigenden Vereine Mitglieder des neuen Vereins werden (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Die Verschmelzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der obersten Organe der beteiligten Vereine. Die Beschlüsse der obersten Organe bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Der die Verschmelzung genehmigende Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde ist zum Handelsregister einzureichen.

(4) Für die Verschmelzung durch Aufnahme gelten die §§ 221, 225, 226 Abs. 3 bis 6, 227, 228 Abs. 1 und 229 bis 232 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(5) Für die Verschmelzung durch Neubildung gelten die §§ 221, 225 Abs. 2 und 3, 226 Abs. 5 und 6, 227, 228 Abs. 1, 229, 230, 232 und 233 Abs. 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3, 5, 6 und 7 Z. 1 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

Vermögensübertragung auf eine Aktiengesellschaft

§ 60. (1) Ein Verein kann sein Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf eine Aktiengesell-

schaft, die den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand hat, übertragen.

(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt, die §§ 220 Abs. 1 erster Satz, 221, 223, 225, 226 Abs. 1 und 3 bis 5, 227, 228 Abs. 1, 229 bis 232 und 236 Abs. 4 und 5 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(3) Der Beschluß des obersten Organs bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

§ 61. (1) Ein Verein kann durch Beschluß des obersten Organs in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Beschlußfassung der Umwandlung mit eingeschriebenem Brief zu widersprechen.

(3) Spätestens gleichzeitig mit der Einberufung des obersten Organs hat der Vorstand allen Mitgliedern des Vereins den Inhalt des beabsichtigten Umwandlungsbeschlusses in der satzungsmäßig für Veröffentlichungen des Vereins vorgesehenen Weise mitzuteilen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs (Abs. 2) und die sich daraus ergebenden Rechte hinzuweisen.

(4) Der Umwandlungsbeschluß bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Umwandlung die Interessen der Mitglieder gefährdet werden.

(5) Im Umwandlungsbeschluß sind das Grundkapital und der Nennbetrag der Aktien festzusetzen. Der Nennbetrag des Grundkapitals darf das nach Abzug der Schulden verbleibende Vereinsvermögen nicht übersteigen. Der Nennbetrag der anlässlich der Umwandlung ausgegebenen Aktien darf nicht höher sein als S 1 000,—.

(6) Ist im Umwandlungsbeschluß nicht anderes vorgesehen, so sind die Vereinsmitglieder am Grundkapital zu beteiligen. Die Beteiligung darf, wenn nicht alle Mitglieder einen gleich hohen Anteil am Grundkapital erhalten, nur nach einem oder mehreren der folgenden Maßstäbe festgesetzt werden:

1. der Höhe der Versicherungssumme,
2. der Höhe der Beiträge,
3. der Höhe der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung,
4. den Grundsätzen für die Verteilung des Jahresüberschusses,
5. der Dauer der Mitgliedschaft.

(7) Erreicht nach dem Verteilungsmaßstab ein Mitglied nicht den niedrigsten Nennwert der Aktien, so bleibt es bei der Bestimmung der Anteile am Grundkapital außer Betracht, es sei denn, es würden mehrere solcher Mitglieder mit ihrer Zustimmung zu einer Rechtsgemeinschaft an einer Aktie im Sinn des § 63 Aktiengesetz 1965 zusammengefaßt. Im übrigen sind die Anteile so zu runden, daß sie durch den niedrigsten Nennwert der Aktien teilbar sind und das Grundkapital ausgeschöpft wird.

(8) Ist der Nennwert des Anteiles höher als die der Verteilung entsprechende Quote, so ist der Differenzbetrag an die Aktiengesellschaft zu entrichten. Ist er niedriger oder erhält das Mitglied keine Beteiligung, so ist die Differenz oder der Anteil durch Zahlung der Aktiengesellschaft abzugelten.

(9) Die §§ 19, 20, 24 bis 27, 31, 39 bis 47, 245 Abs. 3, 246 Abs. 2 und 3, 247 Abs. 2 bis 4, 248, 249 und 251 Aktiengesetz 1965 gelten sinngemäß.

(10) Der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister ist der Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde, mit dem der Umwandlungsbeschluß genehmigt wurde, beizufügen.

(11) Von der Eintragung der Umwandlung an besteht der Verein als Aktiengesellschaft weiter. Die Mitglieder des Vereins sind von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses Aktionäre.

(12) Jedes Mitglied des Vereins, das der Umwandlung gemäß dem Abs. 2 widersprochen hat, kann der Gesellschaft seine Aktien zur Verfügung stellen. Der § 253 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz und 2 bis 4 Aktiengesetz 1965 gilt sinngemäß.

(13) Nach Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister sind die Aktionäre unter Setzung einer mindestens sechsmonatigen Frist schriftlich aufzufordern, die ihnen zustehenden Aktien zu beheben. Nicht rechtzeitig behobene Aktien kann die Gesellschaft für kraftlos erklären. Der § 179 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 gilt sinngemäß.

2. Abschnitt: Kleine Versicherungsvereine

Begriff

§ 62. (1) Ein kleiner Versicherungsverein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Wirkungskreis örtlich, sachlich und dem Personenkreis nach eingeschränkt ist. Der Betrieb gilt als örtlich eingeschränkt, wenn er sich satzungsmäßig höchstens auf das Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat, und die daran angrenzenden politischen Bezirke zweier weiterer Bundesländer erstreckt. Der Betrieb gilt als sach-

lich eingeschränkt, wenn er höchstens Sachschadenversicherungen für Gebäude und das zugehörige Inventar und die Tierversicherung umfaßt.

(2) Als kleiner Versicherungsverein gilt auch der Betrieb einer Pensions- oder Sterbekasse von Dienstnehmern desselben Dienstgebers sowie ein Verein, der ausschließlich die Rückversicherung kleiner Versicherungsvereine, die ihren Sitz im Inland haben, zum Gegenstand hat.

(3) Ob ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ein kleiner Versicherungsverein ist, entscheidet die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein kleiner Versicherungsverein entsteht mit seiner Errichtung.

Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen

§ 63. Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 Z. 10, 30, 36 bis 39, 43 Abs. 1, 44 Abs. 3 und 4, 45, 47 Abs. 3, 4, 5 fünfter Satz, 6 und 7, 49 Abs. 3 letzter Satz, 50 Abs. 1 und 2, 51, 52, 53 Abs. 3 bis 5, 54, 55, 56 Abs. 5, 57 Abs. 6, 59 Abs. 3 bis 5, 60 Abs. 2 und 61.

Betragsmäßige Beschränkung

§ 64. Die Satzung eines kleinen Versicherungsvereins oder ein zum Geschäftsplan gehörender Beschluß des satzungsmäßig hierfür zuständigen Organs hat einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem der Verein übernommene Gefahren tragen darf.

Überschreitung des Geschäftsbereichs

§ 65. Überschreitet der Geschäftsbetrieb eines kleinen Versicherungsvereins die im § 62 Abs. 1 und 2 festgesetzten Grenzen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen, daß nach Wahl des Vereins entweder der Geschäftsbetrieb wieder auf diese Grenzen eingeschränkt oder der Geschäftsplan an die für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Versicherungsvereine sind, geltenden Vorschriften angepaßt und der Verein zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Die Untersagung wirkt wie ein Auflösungsbeschluß.

Organe

§ 66. Kleine Versicherungsvereine müssen einen Vorstand und als oberstes Organ eine Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertretung haben.

Vorstand

§ 67. (1) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die in der Satzung oder durch Beschluß des obersten Organs für seine Vertretungsbefugnis festgesetzt sind. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis unwirksam.

(2) Im übrigen gelten für die Leitung und Vertretung des Vereins durch den Vorstand und die Zeichnung des Vorstands die §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 2 und 72 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

§ 68. (1) Die Vorstandsmitglieder werden vom obersten Organ auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Das oberste Organ kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(2) Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu bestellen.

(3) Den Vorstandsmitgliedern kann ein angemessenes Entgelt für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand gewährt werden. Die Höhe des Entgelts ist vom obersten Organ oder, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, von diesem unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Vereins und der Arbeitsbelastung des Vorstands mit einem festen Betrag zu bestimmen.

(4) Der Verein darf Vorstandsmitgliedern und Angestellten des Vereins, ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern sowie Dritten, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde Kredit gewähren. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn sonst die Interessen der Versicherten gefährdet werden.

(5) Für die Sorgfaltspflicht der Vorstandsmitglieder gilt der § 84 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ansprüche des Vereins aus dieser Verpflichtung müssen geltend gemacht werden, wenn es das oberste Organ beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder des obersten Organs verlangt.

(6) Im Rechtsstreit gegen Vorstandsmitglieder wird der Verein vom Aufsichtsrat oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, von Bevollmächtigten vertreten, die vom obersten Organ gewählt werden.

Oberstes Organ

§ 69. (1) Das oberste Organ beschließt alljährlich in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und, wenn ein solcher bestellt ist, des Aufsichtsrats. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat aus wichtigem Grund über Antrag des Vorstands diese Frist zu verlängern.

(2) Das oberste Organ ist in den Fällen einzuberufen, die Gesetz oder Satzung ausdrücklich bestimmt. Das oberste Organ ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In gleicher Weise haben die Mitglieder des obersten Organs das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung durch das oberste Organ angekündigt werden. Entspricht der Vorstand dem Verlangen nicht, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Mitglieder des obersten Organs, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung des obersten Organs oder zur Ankundigung des Gegenstands zu ermächtigen.

(3) Im übrigen gelten für die Einberufung des obersten Organs und die Teilnahme an seinen Versammlungen die §§ 102 Abs. 2, 105 Abs. 1 erster und dritter Satz und 2, 107 Abs. 1 und 108 Abs. 1, 2 erster Satz, 3 und 4 erster Satz Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Soweit in diesen Bestimmungen von den Aktionären die Rede ist, treten an ihre Stelle die Mitglieder des obersten Organs.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung des obersten Organs führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; mangels dieser hat das an Jahren älteste Mitglied des obersten Organs die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

(5) Über die Versammlung des obersten Organs ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(6) Der Vorstand hat jedem Mitglied des obersten Organs auf sein Verlangen Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben.

Aufsichtsrat

§ 70. (1) Die Satzung kann die Bestellung eines Aufsichtsrats vorsehen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom obersten Organ auf höchstens fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom obersten Organ widerrufen werden.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen

auch nicht als Angestellte die Geschäfte des Vereins führen.

(4) Für die Einberufung des Aufsichtsrats gilt der § 94 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(5) Für die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats gelten die §§ 95 Abs. 2 erster Satz und 3, 96 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(6) Für die Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt der § 84 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 sinngemäß. Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Ansprüche des Vereins aus dieser Verpflichtung müssen geltend gemacht werden, wenn es das oberste Organ beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des obersten Organs verlangt.

Auflösung

§ 71. (1) Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, wenn nicht die Satzung oder ein Beschluß des obersten Organs andere Personen bestellt.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des obersten Organs oder auf Antrag des Aufsichtsrats hat die Versicherungsaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund die Abwickler zu bestellen und abzurufen. Abwickler, die nicht von der Versicherungsaufsichtsbehörde bestellt sind, kann das oberste Organ jederzeit abberufen.

(3) Die Abwickler haben für den Beginn der Abwicklung Rechnung zu legen und weiterhin für den Schluß jedes Jahres einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Das bisherige Geschäftsjahr des Vereins kann beibehalten werden. Das oberste Organ beschließt über die Rechnungslegung für den Beginn der Abwicklung, den Jahresabschluß und über die Entlastung der Abwickler und des Aufsichtsrats.

(4) Im übrigen gelten für die Abwicklung die §§ 208, 209 Abs. 1 und 3, 210 Abs. 1 bis 4 und 213 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(5) Ist die Abwicklung beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Abwickler den Schluß der Abwicklung der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Verschmelzung

§ 72. (1) Die Aufnahme eines Vereins, der kein kleiner Versicherungsverein ist, durch einen kleinen Versicherungsverein und die Neubildung eines Vereins durch Zusammenschluß von Vereinen, die nicht kleine Versicherungsvereine sind, mit kleinen Versicherungsvereinen ist nicht zulässig.

(2) Für die Verschmelzung durch Aufnahme gelten die §§ 221, 226 Abs. 3 bis 5, 227, 229 und 230 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(3) Für die Verschmelzung durch Neubildung gelten die §§ 221, 226 Abs. 5, 227, 229, 230 und 233 Abs. 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3 und 5 dritter und vierter Satz Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(4) Die Aufnahme eines kleinen Vereins durch einen Verein, der kein kleiner Versicherungsverein ist, ist vom Vorstand des übernehmenden Vereins zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der § 225 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 gilt sinngemäß. Für die Schadenersatzpflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des übernehmenden Vereins gilt der § 231 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(5) Bei der Aufnahme eines kleinen Versicherungsvereins durch einen anderen kleinen Versicherungsverein richtet sich die Schadenersatzpflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des übernehmenden Vereins nach den §§ 68 Abs. 5 und 70 Abs. 6. Die Verjährung der Ersatzansprüche nach den §§ 68 Abs. 5 und 70 Abs. 6 beginnt mit der Genehmigung der Verschmelzung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(6) Entsteht durch die Verschmelzung kleiner Versicherungsvereine ein Verein, der kein kleiner Versicherungsverein ist, so gelten die §§ 225 Abs. 1 und 2, 231 und 233 Abs. 5 erster und zweiter Satz, 6 und 7 Z. 1 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

(7) Entsteht durch die Verschmelzung kleiner Versicherungsvereine ein neuer kleiner Versicherungsverein, so erlöschen mit der Genehmigung der Verschmelzung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde die übertragenden Vereine.

(8) Soweit in den für die Verschmelzung kleiner Versicherungsvereine geltenden Vorschriften von der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister die Rede ist, tritt an deren Stelle die Genehmigung der Verschmelzung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Vermögensübertragung auf eine Aktiengesellschaft

§ 73. (1) Für die Vermögensübertragung gelten die §§ 220 Abs. 1 erster Satz, 221, 223, 226 Abs. 3 bis 5, 227, 229 bis 231 und 236 Abs. 4 und 5 Aktiengesetz 1965 sowie der § 72 Abs. 8 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

(2) Die Übertragung des Vermögens eines kleinen Versicherungsvereins auf eine Aktiengesellschaft ist vom Vorstand der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der § 225 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 gilt sinngemäß.

Viertes Hauptstück

GESCHAFTSFÜHRUNG DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

1. Abschnitt: Kapitalanlage

Allgemeines

§ 74. Bei der Kapitalanlage der Versicherungsunternehmen ist auf Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung Bedacht zu nehmen.

Liegenschaftserwerb

§ 75. (1) Der Erwerb einer Liegenschaft bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn der Erwerb geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

(2) Der Erwerb einer vom Unternehmen beliehenen Liegenschaft im Zwangsversteigerungsverfahren und der Erwerb einer Liegenschaft, durch den eine eingetragene Forderung gesichert werden soll, bedürfen keiner Genehmigung.

Beteiligungen

§ 76. (1) Die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 10 v. H. des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder deren Kaufpreis 10 v. H. des Eigenkapitals des Versicherungsunternehmens übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft oder einem Einzelunternehmen bedürfen stets der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die Beteiligung ihrer Art oder ihrem Umfang nach geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

(5) Treten die im Abs. 3 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung ein, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Auflösung des Beteiligungsverhältnisses verlangen.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, an dem die Beteiligung erfolgen soll oder an dem es sich beteiligt hat, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vor-

schriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.

Deckungsstock

§ 77. (1) Dem Deckungsstock dürfen, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4, nur gewidmet werden

1. mündelsichere Darlehen und mündelsichere Wertpapiere,
2. sonstige Darlehen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder ein Bundesland als Schuldner oder als Bürge haftet, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen,
3. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen und vorwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, bis höchstens 30 v. H. des Deckungserfordernisses,
4. Erlöse, Rückflüsse und Erträgnisse der in den Z. 1 bis 3 angeführten Werte, sofern darüber nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung der im Abs. 1 Z. 3 festgesetzten Grenze gestatten.

(3) Auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen sind mit auf dieselbe Währung lautenden Werten zu bedecken, die im übrigen den im Abs. 1 angeführten Werten entsprechen.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Deckungsstockwidmung anderer Werte gestatten, wenn deren Sicherheit und der zu erwartende Ertrag jenen der im Abs. 1 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(5) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte dürfen höchstens mit dem Bilanzwert auf das Deckungserfordernis angerechnet werden. Liegt der Verkehrswert unter dem Bilanzwert, so ist der Verkehrswert anzurechnen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Bewertung zulassen, wenn hiedurch die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die Versicherungsunternehmen haben ein Verzeichnis der für den Deckungsstock bestimmten Vermögenswerte fortlaufend zu führen. Sie sind verpflichtet, dieses Verzeichnis innerhalb von vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Treuhänder hat unter dem Verzeichnis zu bestätigen, daß alle im vorangegangenen Geschäftsjahr vorgenommenen Zuführungen und Entnahmen des Deckungsstockvermögens berücksichtigt worden sind. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in kürzeren Abständen Meldungen über Änderungen im Deckungser-

fordernis und in der Anlage des Deckungsstockvermögens vorzulegen sind.

(7) Der Versicherungsaufsichtsbehörde ist anzuzeigen, in welcher Art und an welchem Ort die beweglichen Werte des Deckungsstocks verwahrt werden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit Änderungen der Art und des Ortes der Verwahrung anordnen. Die Verwahrung von Werten des Deckungsstockvermögens im Ausland bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Technische Verbindlichkeiten

§ 78. (1) Technische Verbindlichkeiten aus dem Betrieb im Inland, für die nicht ein Deckungsstock zu bilden ist, sind gemäß den Abs. 3 bis 6 zu bedecken.

(2) Technische Verbindlichkeiten sind insbesondere die Prämienüberträge, die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen, die Rückstellung für Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer, die Rückstellung für Prämien-(Beitrags)rückerstattung und die Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf. Von den technischen Verbindlichkeiten sind Anteile der Rückversicherer abzuziehen.

(3) Dem zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten bestimmten Vermögen dürfen, vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6, nur gewidmet werden:

1. die im § 77 Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Anlagen,
2. durch Hypotheken im ersten oder zweiten Rang gesicherte Forderungen bis zu einer Belastung von 60 v. H. des Verkehrswerts
 - a) auf inländischen Liegenschaften, soweit die Forderungen nicht unter Z. 1 fallen,
 - b) auf Bauplätzen für längstens zwei Jahre,
3. Darlehen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine Gemeinde als Schuldner oder als Bürge haftet, sofern dafür die Bundesabgabenertragsanteile oder bundesgesetzlich geregelte Gemeindeabgaben verpfändet werden,
4. Darlehen
 - a) an Energieversorgungsunternehmungen, deren Anteile ausschließlich oder überwiegend im Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes stehen,
 - b) an Fonds, die vom Bund oder einem Bundesland errichtet sind, sofern sie durch die Abtretung von Ansprüchen gesichert werden, die dem Darlehensnehmer gegen Dritte zustehen,
5. Darlehen, für die Wertpapiere, die unter Z. 1 fallen, oder Hypotheken, die unter Z. 1 oder 2 fallen, verpfändet worden sind,

6. an der Wiener Börse zum Handel zugelassene Aktien von inländischen Unternehmen, sofern sie 5 v. H. des Grundkapitals dieser Unternehmen nicht übersteigen, sowie an der Wiener Börse zum Handel zugelassene festverzinsliche Wertpapiere, auch wenn sie nicht unter Z. 1 fallen, soweit sie zusammen mit Aktien 15 v. H. der technischen Verbindlichkeiten nicht übersteigen,
7. längstens ein Jahr gebundene Festgeldanlagen bei der Österreichischen Postsparkasse oder einem inländischen Kreditunternehmen bis höchstens 5 v. H. der technischen Verbindlichkeiten,
8. inländische Liegenschaften, die einen ständigen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen oder ausschließlich oder überwiegend für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, bis höchstens 30 v. H. der technischen Verbindlichkeiten.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine Überschreitung der im Abs. 3 Z. 6 bis 8 festgesetzten Grenzen gestatten.

(5) Auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen sind mit auf dieselbe Währung lautenden Werten zu bedecken, die im übrigen den im Abs. 3 angeführten Werten entsprechen.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Widmung anderer Werte für das der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten bestimmte Vermögen gestatten, wenn die Sicherheit dieser Werte und ihr zu erwartender Ertrag jenen der im Abs. 3 angeführten Anlagen annähernd gleichkommen oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür vorliegen.

(7) Für die Anrechnung der für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten gewidmeten Vermögenswerte auf die technischen Verbindlichkeiten gilt der § 77 Abs. 5 sinngemäß.

(8) Kassenbestände und jederzeit oder kurzfristig kündbare Guthaben bei Kreditinstituten können auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.

(9) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe der technischen Verbindlichkeiten und über die zu ihrer Bedeckung bestimmten Vermögenswerte vorgelegt werden.

K a u t i o n

§ 79. (1) Für die Widmung von Vermögenswerten für die Kautionspflicht gilt der § 77 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Höhe des Kautionserfordernisses und die zu seiner Deckung bestimmten Vermögenswerte vorzulegen sind.

2. Abschnitt Rechnungslegung

J a h r e s b i l a n z

§ 80. (1) Unter der Jahresbilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt und verwahrt sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(2) Unter der Jahresbilanz von Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 und 2 angeführten Versicherungen betreiben, hat der versicherungsmathematische Sachverständige zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung, in der Lebensversicherung auch die Prämienüberträge nach dem Geschäftsplan berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

Prüfung des Jahresabschlusses

§ 81. (1) Der Aufsichtsrat hat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlußprüfer zu benennen. Der Vorstand hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die vom Aufsichtsrat als Abschlußprüfer benannte Person bekanntzugeben.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung der als Abschlußprüfer benannten Person bestehen, innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe der Beauftragung zu widersprechen und die Benennung einer anderen Person als Abschlußprüfer binnen angemessener Frist zu verlangen.

(3) Hat der Aufsichtsrat vor Ablauf des Geschäftsjahres keinen Abschlußprüfer oder innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde für die Benennung eines anderen Abschlußprüfers gesetzten Frist keinen anderen Abschlußprüfer benannt, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde selbst den Abschlußprüfer zu benennen. Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung auch beim neu benannten Abschlußprüfer bestehen.

(4) Der Vorstand hat dem Abschlußprüfer, dessen Beauftragung die Versicherungsaufsichtsbehörde nicht widersprochen oder den sie selbst benannt hat, den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(5) Hält es die Versicherungsaufsichtsbehörde für erforderlich, daß die Prüfung ergänzt wird, so hat der Vorstand auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

(6) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlußprüfer und Vorstand über die Auslegung der für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen geltenden besonderen Vorschriften

entscheidet auf Antrag des Abschlußprüfers oder des Vorstands die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde

§ 82. Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind ehestmöglich vorzulegen

1. der Jahresabschluß,
2. der Geschäftsbericht,
3. der Bericht des Abschlußprüfers,
4. der Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses,
5. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Gegenstand hatte,
6. der Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Rechnungslegungsvorschriften

§ 83. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat durch Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung, die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde und die Führung und Veröffentlichung von Versicherungsstatistiken durch die Versicherungsaufsichtsbehörde notwendig sind.

(2) Die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse insbesondere enthalten

1. Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses und die Wertansätze in der Jahresbilanz, insbesondere
 - a) über die Form des Jahresabschlusses,
 - b) über die Berechnung und Aufgliederung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Prämienüberträge,
 - c) über die Berechnung und Aufgliederung der Versicherungsleistungen, der Schadenerhebungs- und der Schadenbearbeitungskosten, der Leistungen an Rückversicherer, der Prämieinnahmen und der Leistungen der Rückversicherer,
2. Vorschriften über den Geschäftsbericht,
3. Vorschriften über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
4. Vorschriften über die Durchführung der Abschlußprüfung und den Prüfungsbericht,
5. Vorschriften über den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde, insbesondere über Aufgliederungen und Nachweisungen zum

Jahresabschluß und die Verwendung von Formblättern hierfür sowie über Vorlagefristen.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 84. Für die Rechnungslegung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine im Sinn des § 62 sind, gelten neben den Vorschriften dieses Bundesgesetzes sinngemäß auch die §§ 125 bis 129, 131 bis 135 und 137 bis 144 Aktiengesetz 1965.

§ 85. (1) Der Vorstand eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen. Das oberste Organ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat aus wichtigem Grund über Antrag des Vorstands diese Fristen zu verlängern.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses kann in der Satzung ein besonderes Organ vorgesehen werden. Die Satzung hat in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen über den Umfang der Prüfung, die Bestellung des Prüfungsorgans und den Prüfungsbericht an das oberste Organ zu enthalten. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Prüfung des Jahresabschlusses sind auf kleine Vereine nicht anzuwenden.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat durch Verordnung für die Rechnungslegung kleiner Vereine und den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde einschließlich der Rechnungslegung für den Beginn der Abwicklung sowie des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts im Verlauf der Abwicklung besondere Anordnungen zu treffen. Hierbei ist von den für Versicherungsvereine, die nicht kleine Vereine sind, geltenden Vorschriften auszugehen; doch sind gegenüber diesen Vorschriften jene Erleichterungen vorzusehen, die den besonderen Verhältnissen der kleinen Vereine, insbesondere dem geringeren Umfang ihres Geschäftsbetriebes, Rechnung tragen.

Ausländische Versicherungsunternehmen

§ 86. (1) Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen hat der Hauptbevollmächtigte in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen.

(2) Für die Rechnungslegung der Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen gelten neben den §§ 80, 81 und 83 dieses

Bundesgesetzes sinngemäß auch die §§ 128, 129, 131 bis 135, 137 bis 142 und 144 Aktiengesetz 1965.

(3) Der Jahresabschluß des Gesamtunternehmens in gekürzter Form und der Jahresabschluß der inländischen Zweigniederlassung sind im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

(4) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind chestmöglich vorzulegen

1. die im § 82 Z. 1 bis 4 und 6 angeführten Unterlagen hinsichtlich der inländischen Zweigniederlassung,
2. der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht des Gesamtunternehmens,
3. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Verhandlung und Feststellung des Jahresabschlusses,
4. der Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Gesamtunternehmens gemäß Abs. 3.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann, wenn dies für die Überwachung der Geschäftsbearbeitung erforderlich ist, verlangen, daß die im Abs. 4 Z. 2 und 3 angeführten Unterlagen gegebenenfalls auch in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

Fünftes Hauptstück

EXEKUTIONS- UND INSOLVENZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Exekution auf Werte des Deckungsstocks

§ 87. (1) Auf Werte des Deckungsstocks darf nur zugunsten eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag Exekution geführt werden, der in das Deckungserfordernis einzubeziehen war.

(2) In der Lebensversicherung und in allen Arten der Rentenversicherung ist der Zugriff auf den Betrag beschränkt, der zum Deckungserfordernis für den einzelnen Versicherungsvertrag im gleichen Verhältnis steht wie der Gesamtbetrag der Werte des Deckungsstocks zum gesamten Deckungserfordernis, höchstens aber auf den Betrag des auf den einzelnen Versicherungsvertrag entfallenden Deckungserfordernisses.

(3) Besteht der Deckungsstock aus mehreren Abteilungen, so ist die Berechnung des der Exekution unterliegenden Betrages für jede Abteilung gesondert vorzunehmen.

(4) Mietenrechtliche Bestimmungen werden durch die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

Exekution auf Werte der Kautions

§ 88. (1) Auf Werte der Kautions darf nur zugunsten von Ansprüchen Exekution geführt werden, deren Befriedigung durch die Kautions sichergestellt werden soll.

(2) Auf Werte der Kautions darf nur Exekution geführt werden, soweit das übrige Vermögen des Versicherungsunternehmens zur Befriedigung von Ansprüchen nicht ausreicht.

(3) Mietenrechtliche Bestimmungen werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Konkursöffnung

§ 89. (1) Der Vorstand oder die Abwickler haben den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Versicherungsunternehmens unverzüglich der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die §§ 83 Abs. 2 und 209 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 finden auf Versicherungsaktiengesellschaften keine Anwendung.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur von der Versicherungsaufsichtsbehörde gestellt werden. Der § 71 Konkursordnung gilt sinngemäß.

Kurator

§ 90. (1) Das Konkursgericht hat bei Konkursöffnung einen Kurator zur Geltendmachung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen zu bestellen. Ansprüche aus Versicherungsverträgen gegen das Versicherungsunternehmen können nur vom Kurator geltend gemacht werden. Der Kurator ist verpflichtet, die Anspruchsberechtigten auf ihr Verlangen vor Anmeldung des Anspruchs zu hören. Die aus den Büchern des Unternehmens feststellbaren Ansprüche gelten als angemeldet.

(2) Der Masseverwalter hat dem Kurator und auf Verlangen den Anspruchsberechtigten aus Versicherungsverträgen Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens und in das Verzeichnis der Deckungsstockwerte zu gewähren.

(3) Der Kurator hat gegen die Konkursmasse Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und auf eine angemessene Vergütung seiner Mühewaltung. Der § 125 Konkursordnung gilt sinngemäß.

Erlöschen von Versicherungsverhältnissen

§ 91. Bei Versicherungen, die unter § 18 Abs. 1 fallen, erlöschen durch die Konkursöffnung die Versicherungsverhältnisse.

Deckungsstock im Konkurs

§ 92. (1) Sofern für Versicherungen ein Deckungsstock besteht, hat der Konkurskommissär zu veranlassen, daß das Verzeichnis der dem Deckungsstock gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Versicherungsaufsichtsbehörde übermittelt wird. Diese hat den Stand des Deckungsstocks für den Zeitpunkt der Konkursöffnung festzustellen.

(2) Der Deckungsstock bildet im Konkurs eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 Konkursordnung).

(3) Für Ansprüche aus Versicherungsverträgen gilt der § 25 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Für die Höhe der Ansprüche und des gesamten Deckungserfordernisses ist der Zeitpunkt der Konkursöffnung maßgebend.

(4) Soweit Ansprüche, die in das Deckungserfordernis einzubeziehen waren, aus dem Deckungsstock nicht zur Gänze befriedigt werden, sind sie wie sonstige Forderungen aus Versicherungsverträgen zu behandeln.

Kautio n im Konkurs

§ 93. (1) Die Kautio n bildet im Konkurs eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 Konkursordnung).

(2) Aus der Kautio n sind die Ansprüche aus Versicherungsverträgen, deren Befriedigung durch die Kautio n sichergestellt werden soll, verhältnismäßig zu befriedigen. Soweit Ansprüche aus Versicherungsverträgen dadurch nicht befriedigt werden, sind sie wie sonstige Forderungen aus Versicherungsverträgen zu behandeln.

Rangordnung

§ 94. (1) Forderungen aus Versicherungsverträgen gehen den übrigen Konkursforderungen (§ 53 Konkursordnung) vor. Die Bestimmungen der §§ 92 Abs. 2 und 93 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Ansprüche auf die Versicherungsleistung gehen allen anderen Forderungen aus Versicherungsverträgen vor. Innerhalb des gleichen Ranges sind die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen.

Ausschluß des Ausgleichs und des Zwangsausgleichs

§ 95. (1) Über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens kann ein Ausgleichsverfahren nicht eröffnet werden.

(2) Im Konkurs eines Versicherungsunternehmens findet ein Zwangsausgleich nicht statt.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 96. (1) Für die Beurteilung der Überschuldung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sind ausgeschriebene Nachschüsse, die sechs Monate nach ihrer Fälligkeit noch nicht eingezahlt sind, nicht mehr als Aktiva des Vereins zu werten.

(2) Für die Berechnung und die Eintreibung der Nachschüsse im Konkurs sind die §§ 2 und 4 bis 12 der Verordnung vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 105, über den Konkurs, die Geltendmachung der Haftung und das Ausgleichsverfahren bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sinngemäß anzuwenden. Die Nachschüsse dürfen ein in der Satzung festgesetztes Höchstmaß nicht übersteigen.

(3) Bei der Beurteilung, ob das Vermögen des Vereins zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich ausreichen wird, sind die nach Abs. 2 zulässigen Nachschüsse zu berücksichtigen.

(4) Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds gehen allen übrigen Konkursforderungen nach.

Ausländische Versicherungsunternehmen

§ 97. Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines ausländischen Versicherungsunternehmens wird dessen inländische Zweigniederlassung aufgelöst.

Verbot und Herabsetzung von Leistungen

§ 98. (1) Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Versicherungsunternehmens, daß dieses nicht imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung eines Konkurses aber im Interesse der Versicherten gelegen ist, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde, soweit dies im Interesse der Versicherten erforderlich ist,

1. Zahlungen, insbesondere Versicherungsleistungen, in der Lebensversicherung auch Rückkäufe und Polizzendarlehen in dem zur Überwindung der Zahlungsschwierigkeiten erforderlichen Ausmaß zu untersagen, oder
2. Verpflichtungen des Versicherers aus der Lebensversicherung entsprechend dem vorhandenen Vermögen herabzusetzen.

(2) Die nach Abs. 1 Z. 1 getroffenen Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Vermögenslage des Versicherungsunternehmens dies gestattet.

(3) Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Prämien (Beiträge) in der bisherigen Höhe weiter zu zahlen, wird durch Maßnahmen nach Abs. 1 nicht berührt.

Sechstes Hauptstück

BEAUFSICHTIGUNG

Allgemeines

§ 99. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen, insbesondere die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und des Geschäftsplans, zu überwachen.

Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht

§ 100. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von den Versicherungsunternehmen jederzeit Auskunft über Angelegenheiten der Geschäftsgebarung und die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Vorlage von nicht zum Geschäftsplan gehörenden Geschäftsgrundlagen, insbesondere Tarifen, sowie Meldungen über den Abschluß bestimmter Arten von Versicherungsverträgen verlangen.

Prüfung

§ 101. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Rahmen der ihr nach § 99 auferlegten Überwachungspflicht jederzeit die Geschäftsgebarung eines Versicherungsunternehmens prüfen.

(2) Eine Prüfung der gesamten Geschäftsgebarung hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Die Befugnis der Versicherungsaufsichtsbehörde, Teile der Geschäftsgebarung oder besondere Angelegenheiten der Geschäftsgebarung zu prüfen, wenn hiezu ein besonderer Anlaß besteht, oder unter derselben Voraussetzung die gesamte Geschäftsgebarung einer außerordentlichen Prüfung zu unterziehen sowie Teile der Geschäftsgebarung regelmäßig in kürzeren Abständen zu prüfen, wird dadurch nicht berührt.

§ 102. (1) Die Prüfung ist eine Woche vor Beginn anzukündigen, sofern dadurch der Zweck der Prüfung nicht vereitelt wird. Die Prüfungsorgane der Versicherungsaufsichtsbehörde sind mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu versehen und haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag vorzuweisen. Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der Prüfung zu umschreiben.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben den Prüfungsorganen die für die Prüfung erforder-

lichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften zu gewähren, sowie Auskünfte zu erteilen. Sie haben den Prüfungsorganen überdies innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit jederzeit Zutritt zu den Geschäfts- und Arbeitsräumen zu gewähren.

(3) Die Prüfungsorgane können Auskünfte und Geschäftsunterlagen unmittelbar von jeder im Unternehmen beschäftigten Person in deren Wirkungsbereich verlangen.

(4) Zur Durchführung der Prüfung sind den Prüfungsorganen geeignete Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Sind Eintragungen oder Aufbewahrungen unter Verwendung von Datenträgern vorgenommen worden, so sind vom Versicherungsunternehmen auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben in der benötigten Anzahl beizubringen.

(5) Die in der Prüfung getroffenen Feststellungen sind schriftlich festzuhalten. Dem Unternehmen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auskunftspersonen

§ 103. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von jedermann Auskunft über Angelegenheiten der Geschäftsgebarung von Versicherungsunternehmen verlangen.

(2) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde

§ 104. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat alle Anordnungen zu treffen, die der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, und der Einhaltung des Geschäftsplans dienen.

(2) Wird durch das Verhalten von Versicherungsunternehmen eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Interessen der Versicherungsnehmer oder anderer auf Grund von Versicherungsverträgen anspruchsberechtigter Personen herbeigeführt, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um diese Gefährdung zu beseitigen.

(3) Der Abs. 2 ist sinngemäß auch zum Schutz der Interessen solcher Personen anzuwenden, mit denen der Abschluß von Versicherungsverträgen angebahnt wird oder werden soll.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat alle Handlungen von Versicherungsunternehmen zu untersagen, die den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen widersprechen. Sie kann insbesondere untersagen, daß unter gleichen sachlichen Voraussetzungen von den Versicherungsnehmern nicht gleiche Leistungen verlangt oder an sie oder andere auf Grund von Versicherungsverträgen anspruchsberechtigte Personen nicht gleiche Leistungen erbracht werden.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann unter der Voraussetzung des Abs. 2 insbesondere auch anordnen, daß

1. der Geschäftsplan mit Wirkung für neu abzuschließende Versicherungsverträge und für die Erhöhung oder Verlängerung bestehender Versicherungsverträge geändert wird,
2. unter Ausschluß oder Beschränkung von Gewinnausschüttungen eine Erhöhung der Eigenmittel vorgenommen wird.

(6) Anordnungen nach Abs. 2 können, wenn ihr Zweck dies verlangt, auch an Versicherungsmakler oder selbständige Versicherungsvertreter gerichtet werden.

Einberufung der Hauptversammlung (des obersten Organs) und des Aufsichtsrats

§ 105. Soweit es der Durchsetzung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere der Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde, und des Geschäftsplans dient, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Einberufung der Hauptversammlung (des obersten Organs) oder des Aufsichtsrats von inländischen Versicherungsunternehmen und die Ankündigung bestimmter Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung in der Tagesordnung zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde, wenn sonst die Belange der Versicherten gefährdet würden, die Einberufung oder Ankündigung auf Kosten des Versicherungsunternehmens selbst vornehmen.

Sonderbeauftragter

§ 106. (1) Handelt ein Versicherungsunternehmen den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde, oder dem Geschäftsplan trotz wiederholter Mahnung zuwider und reichen andere Maßnahmen nicht aus, die Einhaltung dieser Vorschriften oder des Geschäftsplans zu bewirken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde einen

Sonderbeauftragten zur Durchsetzung der in Betracht kommenden Vorschrift zu bestellen.

(2) Der Sonderbeauftragte ist abzurufen, wenn der Zweck seiner Bestellung erfüllt ist.

(3) Dem Sonderbeauftragten können die Rechte und Pflichten von Organen des Unternehmens ganz oder teilweise übertragen werden. Insoweit ruhen für die Dauer seiner Bestellung die Rechte und Pflichten der Organe des Unternehmens.

(4) Sind dem Sonderbeauftragten Befugnisse des Vorstands eines inländischen oder des Hauptbevollmächtigten eines ausländischen Versicherungsunternehmens übertragen worden, so sind seine Bestellung und seine Abberufung auf Anzeige der Versicherungsaufsichtsbehörde in das Handelsregister einzutragen.

(5) Dem Sonderbeauftragten steht eine Vergütung für seine Mühewaltung zu, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde nach dem Umfang seiner Tätigkeit festzusetzen ist. Die Kosten der Bestellung des Sonderbeauftragten und seiner Vergütung sind vom Versicherungsunternehmen zu tragen.

Untersagung des Geschäftsbetriebes

§ 107. (1) Handelt ein Versicherungsunternehmen fortgesetzt den Pflichten zuwider, die ihm nach den für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere den Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde, oder dem Geschäftsplan obliegen, und entsteht daraus eine Gefährdung der Interessen der Versicherten, zu deren Vermeidung andere Maßnahmen nicht ausreichen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung zu untersagen, daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen und abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden dürfen. Diese Maßnahme kann auf bestimmte Versicherungsarten (Versicherungsbranche) beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für die Untersagung nur bei ihnen vorliegen.

(2) Die Untersagung ist zu widerrufen, sobald anzunehmen ist, daß durch die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes eine Gefährdung der Interessen der Versicherten nicht eintritt.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die zur einstweiligen Sicherung des Vermögens erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. In diesem Fall gilt der § 106 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(4) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt die Untersagung des gesamten Geschäftsbetriebes wie ein Auflösungsbeschluss.

(5) Die Untersagung des gesamten Geschäftsbetriebes und ihr Widerruf sind auf Anzeige der Versicherungsaufsichtsbehörde in das Handelsregister einzutragen.

(6) Die teilweise Untersagung des Geschäftsbetriebes und ihr Widerruf, bei kleinen Versicherungsvereinen auch die Untersagung des gesamten Geschäftsbetriebes sind von der Versicherungsaufsichtsbehörde auf Kosten des Versicherungsunternehmens in den gesetzlich oder satzungsmäßig bestimmten Veröffentlichungsorganen zu veröffentlichen.

Siebentes Hauptstück

STRAFBESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Verwaltungsübertretungen

§ 108. Wer

1. über den nach dem Geschäftsplan zulässigen Betriebsumfang hinaus Versicherungsgeschäfte betreibt,
2. im Inland einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder vermittelt, für das keine Konzession erteilt wurde oder für das die Konzession auf Grund des § 12 Abs. 2 bis 4 erloschen ist,
3. den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen über die Bedeckung der Deckungsrückstellung zuwiderhandelt,
4. eine nach dem § 20 Abs. 3 gebotene Erfüllung des Deckungsstocks unterläßt,
5. den Vorschriften über die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,
6. einer auf den § 104 gestützten Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde zuwiderhandelt,
7. als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als versicherungsmathematischer Sachverständiger, als Dienstnehmer eines Versicherers oder als selbständiger Versicherungsvertreter ihm ausschließlich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse und Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Person gelegen ist, weitergibt oder verwertet, ohne daß hiefür aufgrund eines Gesetzes eine Auskunfts- oder Meldepflicht besteht, oder ohne daß der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist,

begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Ver-

sicherungsaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30 000,— S zu bestrafen.

§ 109. Wer der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wesentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung, die Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Änderung des Geschäftsplans zu erlangen, begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis 50 000,— S zu bestrafen.

§ 110. Wer ohne Konzession, nach Untersagung des Geschäftsbetriebes oder nachdem die Konzession auf Grund des § 12 Abs. 2 bis 4 erloschen ist, Versicherungsgeschäfte betreibt, begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis 100 000,— S zu bestrafen.

2. Abschnitt: Gerichtlich straffbare Handlungen

Prüfungsbericht

§ 111. Wer als Abschlußprüfer oder als mit der Abschlußprüfung betraute Person im Prüfungsbericht über das Ergebnis der Prüfung falsche Angaben macht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Deckungserfordernis; Deckungsstock

§ 112. (1) Wer

1. gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde falsche Angaben über das Deckungserfordernis oder die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte macht oder
2. als versicherungsmathematischer Sachverständiger entgegen dem § 80 Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß die Deckungsrückstellung, in der Lebensversicherung auch die Prämienüberträge nach dem Geschäftsplan berechnet sind,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer als Treuhänder oder als Stellvertreter des Treuhänders entgegen dem § 80 Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig verwahrt sind, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Konkurs

§ 113. Wer die im § 89 Abs. 1 erster Satz vorgeschriebene Anzeige unterläßt, ist mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 114. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Abwickler eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit, die in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand des Vereins, in den den Abschlußprüfern gegebenen Auskünften oder in Vorträgen und Auskünften in der Versammlung des obersten Organs die Verhältnisse des Vereins unwahrscheinlich darstellen oder verschleiern, sind mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Achtes Hauptstück

BEHÖRDE UND VERFAHREN

Versicherungsaufsichtsbehörde

§ 115. Versicherungsaufsichtsbehörde ist der Bundesminister für Finanzen.

Veröffentlichungen

§ 116. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mindestens einmal jährlich Veröffentlichungen herauszugeben, die insbesondere zu enthalten haben

1. geltende Gesetze und Verordnungen, soweit sie sich auf die Vertragsversicherung beziehen,
2. allgemeine Mitteilungen der Versicherungsaufsichtsbehörde sowie anderer Behörden, soweit sie sich auf die Vertragsversicherung beziehen,
3. Mitteilungen über
 - a) Konzessionserteilungen,
 - b) Bestandübertragungen,
 - c) Verschmelzung von Versicherungsunternehmen,
 - d) Vermögensübertragungen,
 - e) Umwandlungen,
 - f) Auflösungen,
 - g) die Beendigung des Geschäftsbetriebes,
 - h) die Untersagung des Geschäftsbetriebes,
 - i) das Erlöschen der Konzession,
 - k) die Bestellung und die Abberufung von Hauptbevollmächtigten ausländischer Versicherungsunternehmen und ihren Stellvertretern,
 - l) Geschäftsplanänderungen.

(2) In die Veröffentlichungen sind auch Versicherungsstatistiken aufzunehmen, die die wesentlichen

Daten über den Versicherungsbestand und die Vermögensverhältnisse der Versicherungsunternehmen zu enthalten haben. Die Versicherungsstatistik ist jeweils für ein Jahr zu erstellen.

Kosten der Versicherungsaufsicht

§ 117. (1) Die Kosten der Versicherungsaufsicht und des Verfahrens vor der Versicherungsaufsichtsbehörde sind dem Bund von den Versicherungsunternehmen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, durch Entrichtung von Gebühren nach Abs. 2 zu erstatten. Zu den Kosten sind hinzuzurechnen die Gebühren, die im Vorjahr nicht eingegangen sind.

(2) Der Gesamtbetrag der Gebühren soll neun Zehntel der Kosten des Abs. 1 betragen. Der Satz von eins vom Tausend der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten darf nicht überschritten werden. Die Gebühren werden nach dem Verhältnis der Rohentgelte (Bruttoprämien, Beiträge, Vor- und Nachschüsse) berechnet, die einem jeden Unternehmen im letzten Geschäftsjahr aus den von ihm im Inland abgeschlossenen Versicherungen, jedoch nach Abzug der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile, erwachsen sind.

(3) Den Gebührensatz bestimmt jährlich die Versicherungsaufsichtsbehörde in Tausendteilen der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten. Dabei kann sie die gebührenpflichtige Einnahme und die Gebühren abrunden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann einen Mindestgebührenbetrag festsetzen.

(4) Die Gebühren setzt die Versicherungsaufsichtsbehörde fest; sie übermittelt den Unternehmen einen Verteilungsplan und fordert sie auf, die Gebühren binnen einem Monat einzuzahlen. Nach Fristablauf können fällige Beträge wie öffentliche Abgaben eingezogen werden.

Auskunftserteilung an andere Behörden

§ 118. (1) Ausländischen Behörden, denen die Beaufsichtigung von Unternehmen der Vertragsversicherung obliegt, ist auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen oder tatsächlich gewährter Gegenseitigkeit von der Versicherungsaufsichtsbehörde Auskunft über den inländischen Betrieb ausländischer Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in dem betreffenden Staat und im Inland eine Zweigniederlassung haben, und inländischer Versicherungsunternehmen, die in dem betreffenden Staat eine Zweigniederlassung haben, zu erteilen.

(2) Dabei ist sicherzustellen, daß die ausländische Behörde von der ihr erteilten Auskunft nur für Zwecke der Versicherungsaufsicht Ge-

brauch macht und, soweit eine ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Versicherungsunternehmens nicht vorliegt, solche Auskünfte nicht an Dritte weitergegeben werden.

Neuntes Hauptstück

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 119. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXXXXXXX in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 120. Die Versicherungsunternehmen haben ihren Geschäftsplan bis längstens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an dessen Bestimmungen anzupassen.

§ 121. Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Sinn des § 5 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, DRGBL. 1931 I S. 315, gilt ab diesem Zeitpunkt als Konzession gemäß § 4 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes.

§ 122. Die im § 12 Abs. 2 und 3 festgesetzten Zeiträume sind erstmals vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an zu berechnen.

§ 123. Kautionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, bleiben aufrecht. Auf vertragliche Bestimmungen und Urkunden, die eine andere Bindung des der Kaution gewidmeten Vermögens bewirken als eine Verfügungsbeschränkung zugunsten der Versicherungsaufsichtsbehörde, kann sich niemand berufen. Die §§ 15 und 16 sind auf bestehende Kautionen anzuwenden.

§ 124. Die Bestellung von Treuhändern und Stellvertretern von Treuhändern sowie von versicherungsmathematischen Sachverständigen, die diese Funktionen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ausüben, gilt als im Sinn der §§ 22 Abs. 4 und 24 Abs. 2 genehmigt.

§ 125. Die Einrichtung der für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erforderlichen Organe im Sinn des § 43 Abs. 3 hat bis längstens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

§ 126. (1) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als kleinere Vereine im Sinn des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, DRGBL. 1931 I S. 315, behandelt werden, jedoch nicht kleine Versicherungsvereine im Sinn des § 62 dieses Bundesgesetzes sind, sind bis längstens sechs Monate nach dessen Inkrafttreten zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der Verein den Geschäftsbetrieb innerhalb der gleichen Frist auf die im § 62 festgesetzten Grenzen einschränkt.

(2) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht als kleinere Vereine im Sinn des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, DRGBL. 1931 I S. 315, behandelt werden, jedoch kleine Versicherungsvereine im Sinn des § 62 dieses Bundesgesetzes sind, haben bis längstens sechs Monate nach dessen Inkrafttreten die Löschung im Handelsregister zu beantragen.

§ 127. Für Vermögensbestandteile von Versicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Deckungsstock, der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten oder der Kaution gewidmet sind, gilt diese Widmung, soweit erforderlich, als im Sinn des § 77 Abs. 4, des § 78 Abs. 6 oder des § 79 Abs. 1 im Zusammenhalt mit dem § 77 Abs. 4 genehmigt.

§ 128. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Exekutionsverfahren und eröffnete Konkurse gelten die bisherigen Vorschriften.

Auflösung von Rücklagen

§ 129. (1) Die nach den §§ 26 und 37 Versicherungswiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 185/1955, steuerfrei gebildeten Rücklagen sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufzulösen und auf Sicherheitsrücklagen oder freie Rücklagen zu übertragen.

(2) Die Übertragung löst keine Steuerpflicht aus.

Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 130. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Bundesgesetz vom 25. März 1936, BGBl. Nr. 91, betreffend die Erleichterung der Personallasten der Versicherungsanstalten;
2. die Verordnung vom 28. Feber 1939, DRBGL. I S. 365, zur Einführung von

Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen im Lande Österreich und die durch sie in Geltung gesetzten und ausdrücklich in Geltung belassenen Vorschriften und auf Grundlage der angeführten Verordnung ergangenen Anordnungen, soweit sie sich auf Versicherungsunternehmen beziehen;

3. alle behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet der Versicherungsaufsicht, die nach dem 28. Feber 1939 und vor dem 10. April 1945 ergangen sind;
4. die Verordnung des Staatsamts für Finanzen vom 16. September 1945, StGBL. Nr. 181, über die Beaufsichtigung von Transportversicherungsunternehmen;
5. das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 108, betreffend die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. März 1951, BGBl. Nr. 77, betreffend die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1951);
6. die §§ 17 bis 20, 22 bis 30, 32 bis 34 und 37 des Bundesgesetzes vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 185, über den Wiederaufbau der Vertragsversicherung (Versicherungswiederaufbaugesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1962,

BGBl. Nr. 61, betreffend den Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung.

(2) Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollzugsklausel

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der §§ 25, 27, 29 Abs. 1, 30, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, 36 bis 39, 43 bis 55, 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, 57 Abs. 1 und 6, 58 bis 60, 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, 66, 67, 68 Abs. 1, 5 und 6, 70, 71 Abs. 1, 72, 73, 87 bis 97, 111 bis 114 und 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 28 und 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit den §§ 8 Abs. 3 und 10 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich der §§ 57 Abs. 2, 84 und 86 Abs. 2, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen, mit deren Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut ist, der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines

I.

Die Materie des vorliegenden Entwurfs ist gegenwärtig durch das Gesetz vom 6. Juni 1931, DRGBI. I, S. 315, über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (VAG) und einige Nebenbestimmungen geregelt, die mit der Verordnung vom 28. Feber 1939, DRGBI. I, S. 365, zur Einführung von Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen im Land Österreich in Österreich eingeführt oder aus den bis dahin in Österreich geltenden Regelungen in Kraft belassen wurden.

Diese Vorschriften wurden durch § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6/1945, in vorläufige Geltung gesetzt und machen den bei weitem überwiegenden Teil des Rechtsbestandes aus, der gemeinhin als Versicherungsaufsichtsrecht bezeichnet wird. Die nach 1945 auf diesem Gebiet erlassenen österreichischen Vorschriften dienen im wesentlichen der Überwindung der Schwierigkeiten für die Versicherungswirtschaft in der unmittelbaren Nachkriegszeit und sind, soweit sie noch gelten, weitgehend obsolet geworden.

Schon bald nach Kriegsende wurden die Arbeiten an einer Neufassung des Versicherungsaufsichtsrechtes begonnen, doch erst im Jahr 1952 lag in Form eines mit Erläuterungen versehenen Entwurfs, der zur Begutachtung versendet wurde, das erste greifbare Ergebnis vor (BMF-ZI. 45.893-19/52). Unter Auswertung der hiezu eingegangenen Stellungnahmen wurde im darauffolgenden Jahr ein zweiter Entwurf samt Erläuterungen versendet (ZI. 49.933-19/53). Dieser Entwurf wurde in der Folge auf Grund der Anregungen der im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wiederholt überarbeitet. Seine weitere Behandlung unterblieb schließlich im wesentlichen aus der Erwägung, daß das Versicherungsaufsichtsrecht zum Teil Spezialbestimmungen zum Aktiengesetz enthält und vor Erlassung eines österreichischen Aktiengesetzes die Erlassung aktienrechtlicher Sondervorschriften nicht zu vertreten sei.

Das österreichische Aktiengesetz wurde im Jahr 1965 erlassen (BGBl. Nr. 98). Im Jahr 1970 wurden sodann im Bundesministerium für Finanzen die Arbeiten an einer Neufassung des Versicherungsaufsichtsrechts wieder aufgenommen.

II.

Der Entwurf geht davon aus, daß das bestehende System des Versicherungsaufsichtsrechts in seinen Grundzügen als verfassungsrechtlich einwandfrei und in der Praxis bewährt gelten kann.

Das Problem der Abwägung zwischen der Privatautonomie in Angelegenheiten der Vertragsversicherung und dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Entwicklung des Versicherungswesens scheint durch das geltende Recht auf eine Weise gelöst, die auch gegenwärtig als sachlich befriedigend angesehen werden kann. Der Entwurf ist daher vom Bestreben getragen, am bestehenden System des Versicherungsaufsichtsrechts in seinen Grundzügen festzuhalten. Soweit im Entwurf dennoch von der geltenden Rechtslage abgewichen wird, dient dies der Anpassung an die gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. In den Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird darauf näher eingegangen werden.

Das geltende VAG umfaßt Bestimmungen, die denen der Gewerbepolizei entsprechen, Bestimmungen über eine materielle Staatsaufsicht, Bestimmungen über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (privates Korporationsrecht) sowie exekutions-, insolvenz- und strafrechtliche Bestimmungen. Dieser heterogene Inhalt fügt sich unter dem Gesichtspunkt zusammen, daß es sich durchwegs um Sonderrecht für die Vertragsversicherung handelt. Das Versicherungsaufsichtsrecht, also das VAG mit seinen Neben- und Durchführungsbestimmungen, ist die Zusammenfassung dieses Sonderrechts, soweit es nicht durch andere Vorschriften, insbesondere die des Versicherungsvertragsgesetzes, geregelt wird. Dieser Gesichtspunkt läßt es gerechtfertigt erscheinen, auch weiterhin Vorschriften, die verschiedenen Rechtsgebieten zuzuordnen sind, jedoch durchwegs die Vertragsversicherung behandeln, in einem eigenen Gesetz zu regeln.

Der Entwurf hält auch im Aufbau im wesentlichen am geltenden VAG fest. Allgemeinen Bestimmungen über die Konzession und den Geschäftsplan folgt das Korporationsrecht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; daran schließen sich die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen, die Beaufsichtigung, die Behörden und das Verfahren und Strafbestimmungen an. Die einzige wesentliche Neuerung im Aufbau besteht darin, daß die gegenwärtig im Gesetz verstreut enthaltenen exekutions- und insolvenzrechtlichen Bestimmungen zusammengefaßt und in einem eigenen Abschnitt geregelt werden.

Nicht festgehalten wird an der gegenwärtigen Vereinigung von Bestimmungen über Versicherungsunternehmen und über Bausparkassen in einem einzigen Gesetz. Der Entwurf bezieht sich daher nur auf Versicherungsunternehmen.

III.

Eines der Hauptprobleme bei der Anwendung von Gesetzen, die aus dem deutschen Rechtsbestand stammen, in der österreichischen Rechtsordnung besteht in der im deutschen und im österreichischen Recht unterschiedlichen Verwirklichung des Legalitätsprinzips, die sich vor allem bei der Setzung von generellen Akten der Vollziehung auswirkt. Während das deutsche Recht zwar eine ausdrückliche Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen verlangt, in der inhaltlichen Gebundenheit an das Gesetz aber keine strengen Maßstäbe setzt, kennt das österreichische Recht zwar eine allgemeine Verordnungsermächtigung (Art. 18 Abs. 2 B-VG), doch ist die inhaltliche Gebundenheit an das Gesetz durch Art. 18 Abs. 1 B-VG und die dieser Bestimmung vor allem durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zuteil gewordene Interpretation besonders stark ausgeprägt.

Einerseits erscheinen daher in den erwähnten deutschen Gesetzen zahlreiche Verordnungsermächtigungen im Licht des österreichischen Verfassungsrechts als verfassungsrechtlich bedenklich, andererseits reicht die inhaltliche Ausgestaltung der Normen vielfach für eine sachgerechte und doch verfassungsgesetzlich einwandfreie Vollziehung nicht aus.

Hier Abhilfe zu schaffen, mußte ein Hauptanliegen bei der Erarbeitung des Entwurfs bilden. Im aufgezeigten Problem liegt einer der wesentlichen Gründe dafür, daß mit einer weitgehend unveränderten Übernahme des deutschen Rechtsbestandes, wie sie etwa beim Versicherungsvertragsgesetz stattfand, nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Im Bestreben, das Versicherungsaufsichtsrecht in unzweifelhafter Weise mit dem Legalitäts-

prinzip in Einklang zu bringen, geht der Entwurf davon aus, daß sich das Erfordernis einer Bindung der Vollziehung an das Gesetz nach dem jeweils höchsten im betreffenden Rechtsgebiet in sachlich einwandfreier Weise zu verwirklichenden Maß an Bestimmtheit der Normen richtet. Die Bestimmungen des Entwurfs müssen daher unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, daß es sich, wie im gesamten Bereich des Wirtschaftsrechts im weitesten Sinn, um eine rechtlich schwer faßbare Materie handelt, die sich in gewissem Umfang der Starre der gesetzlichen Regelung entzieht und raschen Eingehens auf niemals völlig vorhersehbare Umstände bedarf, wie es nur im Rahmen der Vollziehung möglich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände muß sich das Gesetz zum Teil auf eine grundsätzliche Regelung der Materie beschränken und ihre nähere Ausgestaltung, auch sofern hiefür generelle Normen erforderlich sind, der Vollziehung überlassen. Es wurde aber jene inhaltliche Bestimmtheit der Normen angestrebt, die sowohl der Natur der geregelten Materie gerecht wird als auch eine wirksame Bindung der Vollziehung durch generelle oder individuelle Akte an das Gesetz darstellt und eine Überprüfung der Vollziehung am Gesetz ermöglicht. Die umfangreiche Einräumung von behördlichem Ermessen erwies sich dabei als ebenso unausweichlich wie der häufige Gebrauch unbestimmter Rechtsbegriffe bei der Umschreibung gesetzlicher Tatbestände, doch wurde eine möglichst genaue Abgrenzung des Ermessensspielraums und möglichste Klarheit und Eindeutigkeit der verwendeten Begriffe angestrebt.

IV.

Die gegenwärtige Entwicklung der Versicherungswirtschaft ist durch eine Zunahme der internationalen Verflechtungen gekennzeichnet. Bei größeren Risiken übersteigt der Versicherungsbedarf in zunehmendem Maß die Kapazität, die von der Versicherungswirtschaft in einzelnen, insbesondere kleineren Staaten geboten werden kann, sodaß auf dem Weg der Mitversicherung oder der Rückversicherung die nationalen Grenzen überschritten werden müssen. In gegenseitigen Beteiligungen von Versicherungsunternehmen in internationalem Rahmen und in einer Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Versicherungsunternehmen über die nationalen Grenzen hinaus spiegelt sich der Umstand wider, daß geschlossene Versicherungsmärkte innerhalb der einzelnen Staaten den gegenwärtigen Versicherungsbedürfnissen nicht mehr entsprechen. Im Rahmen internationaler Organisationen, insbesondere der OECD und der EG, wird versucht, der internationalen Verflechtung der Versicherungswirtschaft durch entsprechende internationale Vereinbarungen Rechnung zu tragen.

Eine Neugestaltung des innerstaatlichen Versicherungsaufsichtsrechts muß diese Entwicklung soweit wie möglich berücksichtigen. Hierbei stellt sich das Problem, daß einerseits die internationale Verflechtung der Versicherungswirtschaft sich in regionalen Schwerpunkten, etwa im westlichen Europa, konzentriert und das innerstaatliche Recht für eine entsprechende Harmonisierung der Vorschriften in dem Raum, mit dem die engsten Verflechtungen zu erwarten sind, offen bleiben soll. Andererseits soll das innerstaatliche Recht auch den Anforderungen gerecht werden, die sich aus Beziehungen zu Versicherungsmärkten ergeben, mit denen die Verflechtungen nicht so dicht sind, daß sie zu internationalen Regelungen führen, die das innerstaatliche Recht beeinflussen.

Unter Berücksichtigung der internationalen Bestrebungen zur Liberalisierung der Vertragsversicherung, wie sie insbesondere im Liberalisierungskodex der OECD [OECD/C (61) 95], der auch für Österreich völkerrechtlich verpflichtend ist, zum Ausdruck kommen, mußte darauf Bedacht genommen werden, Bestimmungen, die eine unterschiedliche Behandlung ausländischer und inländischer Versicherungsunternehmen ermöglichen, aus dem alten Rechtsbestand nicht zu übernehmen. Die Verwaltungspraxis macht schon gegenwärtig von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch mehr, sodaß der Entwurf insoweit nur eine legislative Nachvollziehung bereits bestehender Verhältnisse bewirken soll.

Der vorliegende Entwurf kennt daher grundsätzlich keine unterschiedlichen Voraussetzungen für die Zulassung inländischer und ausländischer Unternehmen zum Geschäftsbetrieb im Inland und bringt im übrigen die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Unternehmen schon äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß ein eigener Abschnitt über ausländische Unternehmen fehlt und die sachlich notwendigen Sonderbestimmungen für ausländische Unternehmen in die allgemeinen Abschnitte eingeordnet sind, in die sie dem Zusammenhang nach gehören.

Soweit internationale Vereinbarungen voraussehbar sind, die Österreich in Hinkunft eingehen könnte, wird darauf Bedacht genommen, daß solche Vereinbarungen nach Möglichkeit, wenn sie self executing sind, Bestimmungen des Gesetzes nicht derogieren, und wenn sie nicht self executing sind, keine Änderungen, allenfalls nur Ergänzungen des Gesetzes erforderlich machen. Wenn dies, wie im Fall der Stellung von Kautionen und des Konkurses ausländischer Versicherungsunternehmen, nur durch ausdrückliche Bezugnahme auf allfällige internationale Vereinbarungen erreichbar schien, wurde dieser Weg gewählt.

Wie die Lösung der Probleme der Beaufsichtigung international tätiger Versicherungsunter-

nehmen im einzelnen erfolgte, wird in den Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs dargelegt und begründet werden.

V.

Die Erlassung der gegenständlichen Vorschriften als Bundesgesetz findet in der Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG ihre verfassungsgesetzliche Grundlage.

VI.

Die Verwirklichung des vorliegenden Entwurfs führt nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung des Bundes.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zum Titel:

Im vollen Titel des Gesetzes wurde darauf Bedacht genommen, daß die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen nur einen Teil des Entwurfs ausmacht; mit dem Ausdruck „Betrieb und Beaufsichtigung der Vertragsversicherung“ erscheint die erforderliche Vollständigkeit und Präzision bei der Umschreibung des Gesetzesinhalts am ehesten gewährleistet. Als Kurztitel des Gesetzes wird der derzeit gebräuchliche Titel „Versicherungsaufsichtsgesetz“ gewählt, von dem nicht ohne zwingenden Grund abgegangen werden sollte. Ebenso wird die gebräuchliche Buchstabenabkürzung „VAG“ beibehalten.

Zum Ersten Hauptstück

Zum § 1:

Das Gesetz ist anwendbar auf Unternehmen, die den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben. Der Begriff der Vertragsversicherung wird im Gesetz nicht definiert; was unter Vertragsversicherung zu verstehen ist, ergibt sich aus der Gesamtheit der versicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus den §§ 1288 bis 1291 ABGB und dem Versicherungsvertragsgesetz.

Wesentlich für den Versicherungsvertrag ist die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos, das für einen Vertragsteil, den Versicherungsnehmer, aus dem Eintritt oder dem Zeitpunkt des Eintritts nach ungewissen Ereignissen entspringt, durch den anderen Vertragsteil, den Versicherer. Für diese Risikoübernahme muß dem Versicherer ein Entgelt gewährt oder versprochen worden sein; andernfalls handelt es sich nicht um einen Versicherungsvertrag, sondern um eine bedingte Schenkung. Soll überhaupt ein Vertragsverhältnis vorliegen, ist es zudem erforderlich, daß dem Versicherungsnehmer ein Rechtsanspruch auf Erbringung der vereinbarten Leistung durch den

Versicherer zusteht. Von der Gewährung eines Rechtsanspruchs kann insbesondere dann nicht die Rede sein, wenn Leistungen zwar regelmäßig erbracht werden, ein Rechtsanspruch aber ausdrücklich ausgeschlossen ist (Pensionskassen ohne Rechtsanspruch, Selbsthilfevereine usw.). Die vereinbarte Leistung kann Geld- oder Naturalleistung sein; sie muß nicht im vorhinein bestimmt, jedoch bestimmbar sein.

Nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt nach dem Entwurf die Versicherung, bei der das Versicherungsverhältnis durch Gesetz oder Verwaltungsakt begründet wird (Sozialversicherung), wohl aber eine gesetzliche Pflichtversicherung, bei der die Versicherungspflicht durch Abschluß eines Versicherungsvertrages erfüllt wird (z. B. die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung).

Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist auf Unternehmen beschränkt, die ihren Sitz im Inland haben oder die zwar ihren Sitz im Ausland haben, aber die Vertragsversicherung im Inland betreiben. Unbeachtlich ist, ob die Wirkungen des Vertrages im Inland eintreten oder nicht. Der Abschluß von Versicherungsverträgen im Ausland zur Deckung eines im Inland gelegenen Risikos unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Gesetzes und bedarf keiner Erlaubnis.

Diese Regelung soll einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse an einem möglichst weitgehenden Schutz der inländischen Versicherungsnehmer und dem Grundsatz einer möglichen Freiheit der inländischen Versicherungsnehmer bei der Wahl des Versicherers bewirken. Die Möglichkeit, im Ausland Versicherungsschutz für Risiken zu finden, die von zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Versicherern nicht gedeckt werden, wird nicht eingeschränkt, weil der Abschluß von Versicherungsverträgen im Ausland an keinerlei Voraussetzungen geknüpft wird. Andererseits wird durch die Unterstellung des Abschlusses von Versicherungsverträgen im Inland unter das Gesetz nahegelegt, daß bei einem nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Versicherungsunternehmen in der Regel wirklich nur dann Versicherungsschutz gesucht wird, wenn ihn der inländische Versicherungsmarkt nicht bietet. Der Versicherte muß sich in allen diesen Fällen bewußt sein, daß er des Schutzes durch die inländische Versicherungsaufsicht verlustig geht. Bei Pflichtversicherungen wird in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 59 Abs. 1 KFG 1967) in der Regel darauf Bedacht genommen, daß die Versicherungspflicht nur durch einen Vertragsabschluß im Inland erfüllt werden kann.

Ausgenommen von der Anwendbarkeit des Gesetzes soll der Betrieb der Personenversicherung durch Körperschaften des öffentlichen

Rechts und ihrer Einrichtungen für ihre Mitglieder sein. Es kann sich hierbei nur um Körperschaften handeln, die Mitglieder haben, also nicht etwa um Gebietskörperschaften. Eine Unterstellung unter das Gesetz erweist sich als unzweckmäßig, weil diese Körperschaften regelmäßig einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen, die eine Unterwerfung unter die Bestimmungen des Gesetzes entbehrlich macht. Eine ausdrückliche Ausnahme ist nunmehr deshalb erforderlich, weil im Abs. 1 nur auf den Betrieb der Vertragsversicherung abgestellt wird, nicht aber darauf, ob sie von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsträgern betrieben wird.

Zum § 2:

Nach dem geltenden Recht (§ 148 VAG) sind Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben, nicht der Aufsicht unterworfen. Ausgenommen sind hievon Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Durch Verordnung kann festgelegt werden, daß auch solche Unternehmungen der Aufsicht unterliegen oder bestimmte Vorschriften des Gesetzes für sie gelten.

Nach der Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1931, DRGBl. I, S. 696, sind auf Unternehmungen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, im wesentlichen nur die Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Prüfung des Geschäftsbetriebes durch die Versicherungsaufsichtsbehörde anwendbar. Hingegen unterliegen Unternehmungen, die die Transportversicherung zum Gegenstand haben, gemäß der Verordnung vom 16. September 1945, StGBI. Nr. 181, zur Gänze dem Versicherungsaufsichtsgesetz.

Der Sinn der Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Gesetzes liegt im geringeren Schutzbedürfnis der in der Regel geschäftskundigen Versicherungsnehmer und im Erfordernis, allgemeine Geschäftsgrundlagen rasch an geänderte Verhältnisse anzupassen.

Der Entwurf macht zunächst keinen Unterschied zwischen Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, weil sich hierfür keine sachliche Grundlage findet. Die Gründe für die Rückversicherung oder der Transportversicherung von der Anwendung des Gesetzes bestehen unabhängig davon, welche Rechtsform das Unternehmen besitzt, das sie betreibt.

Ferner behält der Entwurf die geltende Rechtslage nur für die Rückversicherung bei. Hinsichtlich der Transportversicherung soll die gegenwärtig im Verordnungsweg hergestellte Rechts-

lage gesetzlich verankert und somit die Transportversicherung, gleichgültig ob sie ausschließlich oder neben anderen Versicherungszweigen betrieben wird, grundsätzlich den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen werden. Nach Abs. 3 kann die Transportversicherung von der Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen werden. Damit soll der Eigenart dieser Versicherung in dem Umfang Rechnung getragen werden können, als die Interessen der Versicherten in den aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen dadurch nicht gefährdet werden.

Wie im geltenden Recht wird im Entwurf darauf abgestellt, daß die Rückversicherung von einem Versicherungsunternehmen **ausschließlich** betrieben wird. Dies ist erforderlich, um die Versicherten in den von der Anwendbarkeit des Gesetzes nicht ausgenommenen Versicherungszweigen vor den Auswirkungen des Betriebs der ausgenommenen Versicherungszweige zu schützen. Ein Unternehmen, das aufsichtspflichtige Versicherungszweige neben der Rückversicherung betreibt, unterliegt demnach grundsätzlich zur Gänze den Bestimmungen des Gesetzes, also auch hinsichtlich der bei ausschließlichem Betrieb nicht aufsichtspflichtigen Rückversicherung. Nach Abs. 2 sind jedoch auch in diesem Fall einzelne Bestimmungen von der Anwendung auf den Betrieb der Rückversicherung ausgenommen.

Auch für die Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, gelten die Bestimmungen über das Korporationsrecht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und einzelne konkursrechtliche Bestimmungen (Rangordnung, Konkurs der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit). Von den für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geltenden Bestimmungen sind allerdings all jene ausgenommen, die eine Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde zum Gegenstand haben. Soweit es sich hierbei allerdings um Vorgänge handelt, an denen zwei oder mehrere Unternehmen beteiligt sind (Bestandübertragung, Verschmelzung, Vermögensübertragung), muß die Ausnahme von der Anwendbarkeit des Gesetzes auf alle Beteiligten zutreffen. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 62 bis 73) kommt im Sinn des § 62 Abs. 2 nur für die Rückversicherung kleiner Versicherungsvereine in Betracht. Für Vereine, die diese betreiben, gilt auch der § 85 über die Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Rückversicherung im Sinn der gegenständlichen Bestimmung ist die Versicherung der vom Versicherer übernommenen Gefahr. Welche Versicherungen zur Transportversicherung zählen, bestimmt sich nach den allgemein gebräuchlichen Bezeichnungen und Zuordnungen. Danach sind insbesondere bestimmte Arten der Fahrzeug-

versicherung (z. B. die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung), die Maschinen-Montageversicherung, die Kühlgutversicherung und die Lagerversicherung von Waren, bei der das Lagerrisiko überwiegt, nicht als Transportversicherung anzusehen.

Zum § 3:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung regelt die für den Betrieb der Vertragsversicherung zulässigen Betriebsformen. Zum Unterschied vom geltenden Recht bezieht er sich nur auf inländische Versicherungsunternehmen. Ausländische Unternehmen können nicht an inländische Betriebsformen gebunden werden; es muß vielmehr dem ausländischen Recht überlassen bleiben, in welchen Betriebsformen es den Betrieb der Vertragsversicherung zuläßt. Gemäß § 5 Abs. 3 muß jedoch die Betriebsform des ausländischen Unternehmens den nach der gegenständlichen Bestimmung zulässigen vergleichbar sein.

Gegenüber der geltenden Rechtslage wird die Regelung der zulässigen Betriebsformen vereinfacht. Derzeit schreibt der § 7 Abs. 2 VAG nur für bestimmte Versicherungszweige bestimmte Rechtsformen vor. Nach anderen Vorschriften (z. B. § 1 Abs. 2 Ges. m. b. H. Gesetz) ist der Betrieb der Vertragsversicherung in bestimmten Rechtsformen schlechthin untersagt. Die Beschränkung der zulässigen Betriebsformen auf Aktiengesellschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit entspricht der herrschenden Verwaltungspraxis.

Die sogenannten Landesversicherungsanstalten sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, auch wenn ihre Satzungen den gesetzlichen Erfordernissen noch nicht entsprechen. Gemäß § 43 Abs. 3 gilt für ihre Organe allerdings eine Sonderregelung.

Der dem geltenden § 108 VAG entsprechende Abs. 2 setzt fest, daß für ausländische Versicherungsunternehmen im Inland ein besonderes Organ, nämlich der Hauptbevollmächtigte zu bestellen ist, der für das Inland die Pflichten der Unternehmensorgane wahrzunehmen hat. Versicherungsgeschäfte im Inland dürfen auf Grund des § 6 Abs. 2 nur unter seiner Verantwortung abgewickelt werden.

Zum § 4:

Diese Bestimmung legt die Konzessionspflicht für den Betrieb der Vertragsversicherung fest. Die Konzession wird für den Betrieb der Vertragsversicherung schlechthin und nicht für den Betrieb einzelner Versicherungszweige erteilt. Welche Versicherungszweige betrieben werden dürfen, ergibt sich aus dem Geschäftsplan, der der Genehmigung bedarf.

Bei Vorliegen der im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen ist die Konzession zu erteilen;

insofern ist der Behörde ein Ermessen nicht eingeräumt. Die Möglichkeit, die Konzession auch zu erteilen, wenn die eine oder andere Voraussetzung nicht erfüllt ist, bleibt grundsätzlich offen.

Bei inländischen Versicherungsunternehmen tritt auf Grund des Abs. 6 neben die im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen noch die der zulässigen Betriebsform im Sinn des § 3 Abs. 1. Die Konzessionserteilung an ausländische Versicherungsunternehmen ist auf Grund des § 5 noch an besondere Voraussetzungen gebunden, die jedoch nicht diskriminieren sollen, sondern in der Sache begründet sind.

Die erste Voraussetzung für die Konzessionserteilung bezieht sich auf die Eignung der Mitglieder des Vorstands bei inländischen, des Hauptbevollmächtigten bei ausländischen Versicherungsunternehmen. Die erforderlichen Eigenschaften umfassen sowohl die charakterliche als auch die fachliche Eignung. Der Abs. 4 setzt ausdrücklich fest, daß die Art der betriebenen Versicherungen und der beabsichtigte Umfang des Betriebes Maßstäbe dafür zu bilden haben, ob eine bestimmte Person im konkreten Fall als geeignet anzusehen ist. Diese Anführung von Kriterien ist allerdings nur eine beispielsweise.

Die Voraussetzung des Abs. 3 Z. 2 bezieht sich in erster Linie auf die finanzielle Ausstattung des Unternehmens, soweit diese nicht von der Z. 3 erfaßt wird. Sie zielt also darauf ab, daß in ausreichendem Maß Rücklagen und Rückstellungen vorgesehen sind. Ferner umfaßt diese Voraussetzung die Gestaltung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, bei den im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen auch die Gestaltung der Prämienberechnungsgrundlagen und der Tarife. Ergänzend hiezu bestimmt der Abs. 5 ausdrücklich, daß die Stellung einer Kautions als Ersatz für die sonst mangelnde Erfüllung der hier geforderten Voraussetzungen zu werten ist.

Die Voraussetzung des Abs. 3 Z. 3 soll sicherstellen, daß dem Unternehmen ein ausreichendes Anfangskapital zur Verfügung steht. Die Eigenmittel sind insbesondere bei Aktiengesellschaften das Grundkapital und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsfonds. Bei ausländischen Unternehmen kann allenfalls, um gleiche Sicherheiten zu schaffen, eine Kautions gefordert werden.

Die Voraussetzung des Abs. 3 Z. 4 schließlich tritt an die Stelle der gegenwärtig (§ 8 Abs. 1 Z. 3 VAG) vorgesehenen Bedürfnisprüfung und unterscheidet sich von dieser dadurch, daß nicht positiv ein Bedürfnis gegeben sein muß, sondern negativ eine Gefährdung der Versicherten nicht gegeben sein darf. Eine derartige Gefährdung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn

durch die Erteilung einer neuen Konzession eine solche Aufsplitterung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist, daß es innerhalb der einzelnen Unternehmen nicht mehr zu einem ausreichenden Riskenausgleich kommen kann. Die Konzession kann auch dann versagt werden, wenn dies nur bei einzelnen Versicherungszweigen, die ein Unternehmen nach dem Geschäftsplan betreiben will, der Fall ist.

Wie nach geltendem Recht (§ 5 Abs. 2 VAG) ist mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis der Geschäftsplan zur Genehmigung vorzulegen. Schon nach der herrschenden Verwaltungspraxis wird jedoch in den Versicherungszweigen, die einen technischen Geschäftsplan erfordern, nicht die Vorlage des gesamten Geschäftsplanes vor Erteilung der Betriebserlaubnis verlangt. Die damit verbundene Ausarbeitung detaillierter und umfangreicher Unterlagen ist den Unternehmen nicht zuzumuten, solange die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht feststeht. Der Entwurf nimmt aus diesen Erwägungen die betreffenden Bestandteile des Geschäftsplans von der Vorlagepflicht aus.

Zum § 5:

Diese Bestimmung enthält die für ausländische Versicherungsunternehmen geltenden Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung:

Der Abs. 1 entspricht dem geltenden § 106 Abs. 2 Z. 3 VAG und setzt die Errichtung einer inländischen Zweigniederlassung und die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten mit Wohnsitz im Inland als grundlegende Voraussetzung der Konzessionserteilung an ausländische Versicherungsunternehmen fest. Daß Hauptbevollmächtigter, wie schon nach geltendem Recht, nur eine natürliche Person sein kann, wird ausdrücklich festgesetzt.

Neu ist im Entwurf, daß die Bestellung eines Stellvertreters des Hauptbevollmächtigten verlangt werden kann, wenn der beabsichtigte Umfang des Geschäftsbetriebs dies erfordert.

Die Rechtsstellung des Hauptbevollmächtigten ergibt sich aus dem § 3 Abs. 2. Er ist danach an Stelle der Organe des Gesamtunternehmens der alleinige Repräsentant des Unternehmens im Inland.

Die Voraussetzung einer Betriebsform, die den für inländische Unternehmen vorgeschriebenen Betriebsformen vergleichbar ist, soll der Vielfalt von Betriebsformen in verschiedenen Rechtsordnungen gerecht werden, aber auch sicherstellen, daß hierbei die gleichen Kriterien zur Anwendung kommen, wie sie für die Beschränkungen hinsichtlich der Betriebsform inländischer Versicherungsunternehmen maßgebend sind.

Die Voraussetzung, daß das ausländische Versicherungsunternehmen Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen, wie es sie im Inland zu betreiben beabsichtigt, auch in seinem Sitzstaat rechtmäßig betreibt, ist im geltenden Recht nicht enthalten, entspricht aber der herrschenden Verwaltungspraxis. Es soll dadurch sichergestellt werden, daß das Unternehmen ausreichende Erfahrungen zum Betrieb der Versicherungen besitzt, die es im Inland betreiben will. Diese Bestimmung enthält auch die Voraussetzung, daß das Unternehmen überhaupt berechtigt ist, Versicherungsgeschäfte in seinem Sitzstaat abzuschließen, und insbesondere nach dem Recht des Sitzstaates die für den Betrieb der Vertragsversicherung zulässige Betriebsform aufweist.

Die Voraussetzung der Gegenseitigkeit soll dem Grundsatz zum Durchbruch verhelfen, daß ein ausländisches Versicherungsunternehmen in Österreich nicht günstiger gestellt wird als ein inländisches Unternehmen im Sitzstaat des betreffenden Unternehmens. Es wird jedoch ins Ermessen der Behörde gestellt, von dieser Voraussetzung abzusehen. Hiezu wird insbesondere dann Anlaß bestehen, wenn durch die Erteilung der Konzession eine Lücke im Versicherungsmarkt geschlossen würde.

Zum § 6:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung macht zunächst die Aufnahme des Geschäftsbetriebes durch ein ausländisches Versicherungsunternehmen von der Eintragung seiner Zweigniederlassung und des Hauptbevollmächtigten in das Handelsregister abhängig.

Nach Erteilung der Konzession ist das ausländische Versicherungsunternehmen wie schon nach geltendem Recht (§ 107 VAG) verpflichtet, Versicherungsgeschäfte mit Inländern und über inländische Grundstücke nur mehr über seine inländische Zweigniederlassung abzuschließen. Dies gilt auch für Versicherungszweige, die das Unternehmen zwar in seinem Sitzstaat, nicht aber auch durch seine inländische Zweigniederlassung betreibt, und für örtliche Bereiche im Inland, auf die sich der Betrieb der Zweigniederlassung nicht erstreckt. Dadurch sollen die Versicherungsnehmer der inländischen Zweigniederlassung vor Zugriffen auf das Vermögen dieser Zweigniederlassung zugunsten von Ansprüchen geschützt werden, die nicht dem inländischen Geschäftsbetrieb entspringen.

Der Abs. 3 entspricht dem geltenden § 109 VAG und setzt fest, daß der Gerichtsstand des Sitzes der Zweigniederlassung nicht ausgeschlossen werden kann, sofern es sich um Klagen aus dem inländischen Geschäftsbetrieb handelt. Andere gesetzliche Gerichtsstände bleiben dadurch ebenso

unberührt wie die Möglichkeit, andere Gerichtsstände zu vereinbaren.

Der Abs. 4 sieht die Bestellung eines Stellvertreters des Hauptbevollmächtigten für den Fall vor, daß die Voraussetzungen hierfür zwar nicht im Zeitpunkt der Konzessionserteilung gegeben waren, aber zu einem späteren Zeitpunkt eintreten.

Zum § 7:

Die Möglichkeit, die Konzession zu entziehen, wenn Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie im Inland nicht mehr auch im Sitzstaat des Unternehmens rechtmäßig betrieben werden, entspricht der Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 3. Das Unternehmen kann die Entziehung der Konzession vermeiden, indem es eine entsprechende Einschränkung des Geschäftsplans vornimmt. Auch wenn es, ohne den Geschäftsplan zu ändern, den Betrieb der betreffenden Versicherungen tatsächlich einstellt, ist die Behörde nicht zur Entziehung der Konzession berechtigt. In diesem Fall erlischt gemäß § 12 Abs. 3 insoweit die Genehmigung des Geschäftsplans.

Erfordernisse des Versicherungsmarkts, denen der Entzug der Konzession zuwiderliefe, sind jedoch zu berücksichtigen. Maßgebend sind hiebei die Interessen der Versicherten.

Der Entziehungstatbestand des Abs. 2 berücksichtigt den Umstand, daß der inländischen Behörde auf die Satzung eines ausländischen Unternehmens kein Einfluß zusteht, wogegen bei inländischen Unternehmen die Satzung zum Geschäftsplan gehört und demgemäß Satzungsänderungen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen.

Zum § 8:

Der Geschäftsplan ist jener Teil der Geschäftsgrundlagen, der der behördlichen Genehmigung unterliegt. Für die im § 18 Abs. 1 und 2 angeführten Versicherungen gehören auch die dort angeführten Bestandteile zum Geschäftsplan.

Der Geschäftsplan hat die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstreckt, im einzelnen zu bezeichnen. Werden nur einzelne Arten eines Versicherungszweiges betrieben, z. B. die allgemeine Haftpflichtversicherung, nicht aber die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, so ist die Bezeichnung dieser Arten erforderlich. Aus diesen Bezeichnungen ergibt sich der sachliche Betriebsumfang des Unternehmens. Zur Beseitigung von Zweifeln ist der Versicherungsaufsichtsbehörde im Abs. 5 die Möglichkeit eingeräumt, über den Inhalt der für die Bezeichnung von Gruppen von Versicherungsgeschäften verwendeten Begriffe Klarheit zu schaffen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (Abs. 2 Z. 3) sind Vertragsbestimmungen, die einer Vielzahl von Versicherungsverträgen zugrundegelegt werden sollen, die nach generellen Merkmalen gleichartiger versicherter Risiken bestimmt sind. Was unter allgemeinen Versicherungsbedingungen zu verstehen ist, richtet sich nach diesem Inhalt und nicht etwa nach der Bezeichnung. Über den Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen trifft der § 9 Abs. 1 nähere Regelungen. Was unter besonderen Versicherungsbedingungen zu verstehen ist, ergibt sich aus dem § 9 Abs. 2.

Die Satzung inländischer Versicherungsunternehmen gehört wie auch schon nach geltendem Recht zur Gänze zum Geschäftsplan. Vom versicherungsaufsichtsbehördlichen Standpunkt sind alle Bestimmungen von besonderem Interesse, die mittelbar oder unmittelbar die Finanzgebarung des Unternehmens beeinflussen sollen, weil dadurch auf jeden Fall die Belange der Versicherten berührt werden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde wird ferner darauf Bedacht zu nehmen haben, daß durch die Satzung die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Bestimmungen anderer Gesetze, die durch das Versicherungsaufsichtsgesetz rezipiert werden, eingehalten werden.

Die Satzung muß zunächst Angaben über den sachlichen Umfang der Geschäftstätigkeit enthalten. Diese Angaben können auch mittelbar sein, also auf die betreffenden näheren Angaben des genehmigten Geschäftsplanes verweisen. Dadurch soll vermieden werden, daß das Unternehmen zu häufigen Satzungsänderungen gezwungen würde.

Die Satzung muß auch den örtlichen Tätigkeitsbereich umschreiben. Da die Satzung als solche den Betrieb des Gesamtunternehmens erfassen muß, sind diese Angaben auch auf eine allfällige Tätigkeit des Unternehmens im Ausland zu beziehen. Auf diesem Weg besitzt die Versicherungsaufsichtsbehörde die Möglichkeit, im Interesse der Versicherten darauf Einfluß zu üben, in welchen Staaten außerhalb Österreichs ein inländisches Versicherungsunternehmen tätig wird.

Bei ausländischen Versicherungsunternehmen gehört die Satzung nicht zum Geschäftsplan der inländischen Zweigniederlassung. Die Satzung und jede Änderung derselben sind jedoch der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen, damit diese feststellen kann, ob nach der Satzung die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen der Versicherten, erfüllt sind, oder ob wegen einer Änderung der Satzung die Konzession nach § 7 Abs. 2 zu entziehen ist. Die bei inländischen Ver-

sicherungsunternehmen von der Satzung geforderte Angabe, auf welchen territorialen Bereich sich der Betrieb erstreckt, ist bei ausländischen Versicherungsunternehmen selbständiger Bestandteil des Geschäftsplans.

Zum § 9:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung ist festgelegt, welche Bestandteile die allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere zu enthalten haben. Auf eine zwingende Festlegung weiterer Bestandteile wurde verzichtet; es soll nur ein Anhaltspunkt dafür geboten werden, was für gewöhnlich in den allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten sein muß. Die bedeutendsten Elemente des Versicherungsverhältnisses, nämlich Versicherungsfall, Versicherungsleistung und Versicherungsentgelt bedürfen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen wohl eingehender Behandlung. Im wesentlichen wird an der geltenden Regelung des § 10 Abs. 1 VAG festgehalten.

Zweck der Versicherungsbedingungen ist ihre einheitliche Geltung für alle Versicherungsverträge, die ihrem Gegenstand nach von ihnen erfaßt werden. Soweit diese Versicherungsverträge in Gruppen zerfallen, für die jeweils neben den allgemeinen Versicherungsbedingungen besondere, von diesen abweichende oder sie ergänzende Vertragsbestimmungen gelten, handelt es sich hiebei um besondere Versicherungsbedingungen, die ebenso wie die allgemeinen Versicherungsbedingungen Bestandteil des Geschäftsplans sind und demgemäß der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde unterliegen.

Besondere Versicherungsbedingungen sind Vertragsbestimmungen, die einem bestimmten Teil von Versicherungsverträgen, für die allgemeine Versicherungsbedingungen gelten, zugrundegelegt werden. In Abweichung von oder in Ergänzung zu diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen werden dadurch für die betreffende Gruppe von Versicherungsverträgen Sonderregelungen getroffen. Der Anwendungsbereich auch dieser Sonderregelungen muß nach generellen Merkmalen gleichartiger versicherter Risiken bestimmt sein, die jedoch enger als bei den allgemeinen Versicherungsbedingungen umschrieben werden. Auch hier kommt es für die Qualifikation als Versicherungsbedingungen auf den Inhalt und nicht auf die Bezeichnung an. Ferner ist es unerheblich, ob auf und welche Weise besondere Versicherungsbedingungen äußerlich von Geschäftsgrundlagen, die nicht zum Geschäftsplan gehören, geschieden sind. Zum Geschäftsplan gehören auch Bestimmungen mit Bedingungscharakter im Rahmen von sonst nicht zum Geschäftsplan gehörenden Geschäftsgrundlagen, insbesondere in Tarifen, ob sie nun

als Polizzenklauseln dem Tarif angeschlossen oder in diesen ohne äußerliche Trennung eingearbeitet sind.

Die Vertragsbestimmungen, die im Entwurf als besondere Versicherungsbedingungen bezeichnet werden, werden schon nach dem geltenden Recht wegen ihres von den allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichenden oder sie ergänzenden Charakters als zum Geschäftsplan gehörig und demnach als genehmigungspflichtig behandelt. Nach dem Entwurf wird diese Praxis auf eine rechtlich unanfechtbare Grundlage gestellt.

In der Erwägung, daß die allgemeinen und die besonderen Versicherungsbedingungen ihren Zweck nicht erfüllen würden, wenn die Vertragspartner im Einzelfall von ihnen willkürlich abweichen dürften, wird ein solches Abweichen entsprechend dem geltenden § 10 Abs. 3 VAG an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Zum § 10:

In dieser Bestimmung wird — wie schon nach geltendem Recht (§ 13 VAG) — in Übereinstimmung mit der Genehmigungspflicht des (ersten) Geschäftsplans jede Änderung des Geschäftsplans der Genehmigungspflicht unterworfen. Hiebei sind jene Bestimmungen des die Konzessionserteilung betreffenden § 4 entsprechend anzuwenden, die die Konzessionserteilung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, die der Geschäftsplan zu erfüllen hat.

Als Änderung des Geschäftsplans ist insbesondere auch jede Aufnahme des Betriebes neuer Versicherungsarten (Versicherungszweige) anzusehen. Eine solche Betriebserweiterung stellt nicht etwa die Erteilung einer neuen Konzession dar, sondern gibt einer bestehenden Konzession einen anderen Umfang. Auch jede Einstellung des Betriebs bestimmter Versicherungsarten (Versicherungszweige) muß mit einer entsprechenden Änderung des Geschäftsplans verbunden werden; andernfalls erlischt nach einer bestimmten Zeit insoweit die Genehmigung des Geschäftsplans von selbst (§ 12 Abs. 3). Änderungen des Geschäftsplans sind insbesondere auch Änderungen der im § 18 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans.

Zum § 11:

Durch den Abs. 1 dieser Bestimmung ist gewährleistet, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde jederzeit Kenntnis von der personellen Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats inländischer Versicherungsunternehmen hat. Hinsichtlich ausländischer Versicherungsunternehmen ist dies unerheblich, weil bei ihnen für die inländische Zweigniederlassung der Haupt-

bevollmächtigte die Befugnisse der Unternehmensorgane wahrzunehmen hat.

Hinsichtlich der Mitglieder des ersten Vorstands besitzt die Versicherungsaufsichtsbehörde durch die Kenntnisnahme die Möglichkeit zu überprüfen, ob tatsächlich jene Vorstandsmitglieder bestellt worden sind, von denen bei Erteilung der Konzession ausgegangen wurde und die der Versicherungsaufsichtsbehörde im Sinn des § 4 Abs. 3 Z. 1 als unbedenklich erschienen sind.

Hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder und später bestellter Vorstandsmitglieder gibt die Bestimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde insbesondere Gelegenheit wahrzunehmen, ob in dieser Bestellung wegen der mangelnden Eignung der betreffenden Personen ein die Belange der Versicherten gefährdender Umstand liegt, sodaß die Versicherungsaufsichtsbehörde in Anwendung des § 104 Abs. 2 die Abberufung dieser Personen anordnen kann.

Bei ausländischen Versicherungsunternehmen kann die Versicherungsaufsichtsbehörde, wenn sie gegen die anlässlich des Antrags auf Konzessionserteilung als Hauptbevollmächtigter oder als dessen Stellvertreter namhaft gemachte Person Einwände hat, im Sinn des § 4 Abs. 3 Z. 1 die Erteilung der Konzession verweigern. In Entsprechung dazu unterwirft die gegenständliche Bestimmung Änderungen in der Person des Hauptbevollmächtigten und seines Stellvertreters der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, wobei § 4 Abs. 3 Z. 1 sinngemäß gilt.

Die unterschiedliche Behandlung gegenüber Organen inländischer Unternehmen läßt sich damit rechtfertigen, daß der Hauptbevollmächtigte und sein Stellvertreter naturgemäß vom Sitz des Unternehmens, also vom Ausland aus bestellt werden. Gegenüber den zentralen Organen des ausländischen Unternehmens kann die Versicherungsaufsichtsbehörde jedoch nicht die Abberufung eines Hauptbevollmächtigten oder seines Stellvertreters, wenn sie gegen ihre weitere Tätigkeit Bedenken hat, mit adäquaten Mitteln (Einberufung des zur Bestellung zuständigen Organs oder Einsetzung eines Sonderbeauftragten mit den Befugnissen dieses Organs) durchsetzen. Sie müßte die Entwicklung abwarten, bis Umstände eintreten, die die Untersagung des Geschäftsbetriebes rechtfertigen. Diesem unbefriedigenden Zustand wird mit der in der gegenständlichen Bestimmung vorgesehenen Genehmigungspflicht vorgebeugt.

Zum § 12:

Die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung ist, abgesehen von den Fällen des § 7, unentziehbar. Das gleiche gilt für die Geneh-

migung des Geschäftsplans hinsichtlich der Versicherungsarten, die das Unternehmen betreiben will, und für jede Änderung des Geschäftsplans durch Erweiterung des Betriebsumfangs. Unberührt bleibt davon allerdings das Recht zur Aufhebung von Bescheiden nach § 68 Abs. 2 bis 4 AVG 1950.

Die Berechtigung des Unternehmens, die Vertragsversicherung überhaupt oder bestimmte Versicherungsarten zu betreiben, soll jedoch daran geknüpft sein, daß die Vertragsversicherung im Umfang der Berechtigung tatsächlich betrieben wird. Damit soll vor allem verhindert werden, daß über die Verhältnisse des Versicherungsmarkts, die in vielerlei Hinsicht, so vor allem für neue Konzessionserteilungen, von Bedeutung sind, durch nicht ausgeübte Berechtigungen ein falsches Bild entsteht. Der Entwurf sieht daher vor, daß bei Nichtaufnahme des Betriebs oder Betriebs-einstellung die Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Änderung desselben im entsprechenden Umfang erlischt. Handelt es sich hierbei um den gesamten Geschäftsbetrieb, so wird im Sinn des § 4 Abs. 1 die Konzession gegenstandslos.

Das Erlöschen tritt in allen Fällen von Gesetzes wegen ein, es bedarf also hierzu keines rechtsgestaltenden Verwaltungsaktes. Allerdings ist im Abs. 4 vorgesehen, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Feststellungsbescheid über das Erlöschen der Genehmigungen zu erlassen hat.

Damit die Versicherungsaufsichtsbehörde die Tatsachen wahrnehmen kann, die notwendig sind, um beurteilen zu können, ob eine Konzession, die Genehmigung eines Geschäftsplans oder einer Änderung desselben erloschen ist, sind die Versicherungsunternehmen gemäß Abs. 1 verpflichtet, ihr die Aufnahme und die Einstellung des Betriebes der im Geschäftsplan vorgesehenen Versicherungen bekanntzugeben.

Der Abs. 2 behandelt das Erlöschen von Genehmigungen, die nach ihrer Erteilung überhaupt nicht durch Aufnahme des Betriebes ausgenutzt worden sind. Der Betrieb ist als aufgenommen anzusehen, sobald ein Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist. Die Frist zur Aufnahme des Betriebs beträgt ein Jahr, sofern es sich jedoch um den Betrieb von im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen handelt, drei Jahre. Für diese Versicherungen muß der Zeitraum deshalb verlängert werden, weil sie umfangreiche Geschäftsgrundlagen erfordern und demgemäß den Unternehmen eine längere Vorbereitungszeit für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes eingeräumt werden muß.

Wird der Betrieb, nachdem er bereits aufgenommen worden ist, während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht ausgeübt, so erlischt nach dem Abs. 3 die betreffende Genehmigung. Unter

Ausübung des Betriebes ist eine regelmäßige Beteiligung am Versicherungsmarkt zu verstehen.

Durch den Abs. 5 soll verhindert werden, daß das Unternehmen sogleich nach Erlöschen der Genehmigung mit Erfolg die Erteilung der gleichen Genehmigung beantragen kann, weil dadurch das Erlöschen seiner Wirkung beraubt würde. Es soll eine gewisse Kontinuität des Betriebs der Vertragsversicherung durch die einzelnen Unternehmen erreicht werden, soweit sie für die Übersichtlichkeit des Marktes im Interesse der Versicherungsnehmer und für die Sachgerechtigkeit der an die Marktverhältnisse gebundenen Entscheidungen der Versicherungsaufsichtsbehörde unerlässlich ist.

Zum § 13:

Das Recht der Bestandübertragung ist im wesentlichen wie im geltenden Recht (§ 14 VAG) geregelt. Hinsichtlich des gesamten Versicherungsbestandes oder eines Teils desselben tritt das übernehmende Unternehmen an die Stelle des übertragenden. Übertragen werden die Versicherungsverträge mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Gesamtrechtsnachfolge tritt auch bei Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes nicht ein. Dies unterscheidet die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes von den Rechtsinstituten der Verschmelzung und der Vermögensübertragung (§§ 219 bis 233 und 236 Aktiengesetz, §§ 60, 72 und 73 des Entwurfs).

Die Übertragung auch des gesamten Versicherungsbestandes hat nicht notwendigerweise unternehmensrechtliche Folgen. Es liegt freilich nahe, sie mit einer Auflösung des übertragenden Unternehmens zu verbinden, doch wird in solchen Fällen der Verschmelzung und der Vermögensübertragung der Vorzug gegeben werden, die das gleiche wirtschaftliche Ergebnis unter Ausschluß der Abwicklung der übertragenden Unternehmung bewirken. Da diese Rechtsinstitute durch den Entwurf für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit neu geschaffen werden und damit allen Versicherungsunternehmen zur Verfügung stehen würden, verliert die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes weitgehend ihre Bedeutung für inländische Versicherungsunternehmen. Sie behält sie jedoch in vollem Umfang für ausländische Unternehmen, die den gesamten Versicherungsbestand ihrer inländischen Zweigniederlassung auf ein inländisches Unternehmen oder auf die inländische Zweigniederlassung eines anderen ausländischen Unternehmens übertragen wollen. Zwar erlischt damit nicht von selbst die inländische Zweigniederlassung des ausländischen Unternehmens, doch ergeben sich daraus die im folgenden angeführten

aufsichtsrechtlichen Konsequenzen, die allerdings für alle Versicherungsunternehmen die gleichen sind.

Die Übertragung des Versicherungsbestandes zur Gänze oder in nach Versicherungsarten abgegrenzten Teilen hat nicht von selbst das Erlöschen der Konzession oder der Genehmigung des Geschäftsplans im betreffenden Umfang zur Folge. Es steht dem Unternehmen frei, den Betrieb der Vertragsversicherung überhaupt oder in den Versicherungsarten, deren Bestand übertragen wurde, durch Abschluß neuer Verträge wieder aufzunehmen. Geschieht dies allerdings nicht innerhalb der im § 12 Abs. 5 genannten Frist, so erlischt die Konzession bzw. die Genehmigung.

Eine Bestandübertragung ist auch in den unternehmensrechtlichen Vorgängen der Verschmelzung und der Vermögensübertragung enthalten, die demnach insofern genehmigungsbedürftig sind, wie das auch der § 236 Abs. 5 Aktiengesetz 1965 voraussetzt, und nach gleichen Grundsätzen wie eine nicht mit unternehmensrechtlichen Vorgängen zusammenhängende Bestandübertragung zu behandeln sind.

Der Abs. 1 enthält die für die Bestandübertragung entscheidende zivilrechtliche Sonderregelung. Die Bestandübertragung stellt, was die Verpflichtung des Versicherers betrifft, eine Vertragsübernahme dar, auf die nach Lehre und Rechtsprechung der § 1405 ABGB anzuwenden ist. Nach dieser Bestimmung ist erforderlich, daß der Gläubiger, also der Versicherungsnehmer, in die Übernahme einwilligt. Von diesem Erfordernis befreit die gegenständliche Bestimmung unter der Voraussetzung, daß es sich um die gänzliche oder teilweise Übertragung des Versicherungsbestandes handelt.

Was unter teilweiser Übertragung des Versicherungsbestandes zu verstehen ist, wird nicht eigens definiert, weil dafür kein geeigneteres Kriterium ersichtlich ist als eben der Begriff des Bestandes selbst. Unter „Bestand“ kann nur eine nach objektiven Merkmalen abgrenzbare Mehrzahl von Versicherungsverträgen verstanden werden. Diese Merkmale müssen so beschaffen sein, daß die Versicherungsverträge des Bestandes den übrigen Versicherungsverträgen als eine sinnvoll abtrennbare Einheit gegenüberstehen. Dies ist etwa der Fall, wenn alle Versicherungsverträge in einem ganzen Versicherungszweig (einer ganzen Versicherungsart), in dem Massengeschäft betrieben wird, oder alle in einem größeren Teil des territorialen Geschäftsbereichs, etwa einem Bundesland abgeschlossenen Versicherungsverträge übertragen werden, nicht aber z. B. alle Versicherungsverträge, bei denen der Familienname des Versicherungsnehmers mit einem bestimmten Buchstaben beginnt.

Die Ausschaltung der Zustimmung der Versicherungsnehmer beruht auf der Erwägung, daß das Versicherungsgeschäft seinem Wesen nach ein Massengeschäft ist und bei der Übertragung größerer Teile des Versicherungsbestandes die Einholung der Zustimmung der Versicherungsnehmer auf unangemessene praktische Schwierigkeiten stoßen würde.

Die Bestandübertragung ist an die Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde gebunden, unabhängig davon, ob von der gesetzlichen Ermächtigung, von der Einholung der Zustimmung der Versicherungsnehmer abzusehen, Gebrauch gemacht wird oder nicht. Wird die Zustimmung der Versicherungsnehmer nicht eingeholt, so tritt die Genehmigung an deren Stelle. Die Unterwerfung auch einer mit Zustimmung der Versicherungsnehmer vorgenommenen Bestandübertragung unter die Genehmigungspflicht erfolgt aus der Erwägung, daß eine Gefährdung der Interessen der Versicherten, insbesondere der in die Bestandübertragung nicht einbezogenen, auch in diesem Fall möglich ist.

Bei der Festsetzung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde darauf Bedacht genommen, daß die Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde an die Stelle der Zustimmung der Versicherungsnehmer tritt und deshalb die Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer den wichtigsten Gesichtspunkt bildet. Auch dadurch, daß eine nachteilige Auswirkung der Bestandübertragung auf das Gesamtgeschäft des übernehmenden Versicherungsunternehmens verhindert werden soll, werden in erster Linie die Versicherungsnehmer, in diesem Fall diejenigen des übernehmenden Versicherungsunternehmens, geschützt. Wie in allen Fällen, in denen sich die Struktur des Versicherungsmarktes erheblich ändern kann, muß die Versicherungsaufsichtsbehörde auch auf die Verhältnisse des Versicherungsmarktes Bedacht nehmen.

Eine Bestandübertragung fällt im Gegensatz zum geltenden Recht auch dann unter die gegenständliche Regelung, wenn allfällige für den übertragenen Bestand gebildete Rückstellungen und Überträge nicht mitübertragen werden.

Der Abs. 4 trägt dem Eingriff in das Versicherungsverhältnis, wie ihn der durch die Bestandübertragung eintretende Wechsel des Versicherers für den Versicherungsnehmer darstellt, dadurch Rechnung, daß dem Versicherungsnehmer das Recht eingeräumt wird, den Versicherungsvertrag nach Durchführung einer Bestandübertragung zum Ende der Versicherungsperiode, während derer er von ihr Kenntnis erlangt hat, zu kündigen. Der Versicherungsnehmer soll nicht gegen seinen Willen an einen Versicherer gebunden werden, mit dem er das Versicherungsverhältnis nicht fortzusetzen wünscht. Für eine Bestandübertragung im Rahmen einer Fusion

gilt das allerdings nicht, weil es sich hier um eine Universalsukzession handelt, die ein Vertragspartner auch sonst in Kauf nehmen muß, ohne daraus in der Regel das Recht zur Vertragsauflösung ableiten zu können.

Zu den §§ 14 bis 17:

Diese Bestimmungen regeln die Stellung einer Kautions durch Versicherungsunternehmen. Die gegenwärtige Rechtsgrundlage, wonach die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Kautions verlangen kann, ist der § 8 Abs. 3 VAG. Diese Bestimmung ermächtigt die Versicherungsaufsichtsbehörde, die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb von einer angemessenen Sicherstellung abhängig zu machen. Von dieser Ermächtigung wird derzeit in der Regel nur bei ausländischen Versicherungsunternehmen Gebrauch gemacht. Die Stellung einer Kautions kann jedoch auf dieser Grundlage ebenso von inländischen Unternehmen verlangt werden.

Der § 8 Abs. 3 VAG weist zunächst den Mangel auf, daß die Voraussetzungen für die Stellung einer Kautions unter dem Gesichtspunkt des im Art. 18 Abs. 1 B-VG festgesetzten Legalitätsprinzips unzureichend determiniert erscheinen. Vor allem aber ist es zweifelhaft, ob eine Realisierung der Kautionswerte durch die Versicherungsaufsichtsbehörde durch diese Bestimmung zivilrechtlich hinreichend gedeckt ist, weil es sich nicht um die Sicherstellung von Ansprüchen des Bundes, sondern von Ansprüchen der Versicherten handelt. Als ein Mangel erscheint auch, daß eine Kautions nur bei Erteilung der Betriebs-erlaubnis verlangt werden kann und nicht etwa auch bei Genehmigung einer Änderung des Geschäftsplans durch Betriebsweiterung, obwohl sich bei einer solchen das Erfordernis nach Stellung einer Kautions oder nach Erhöhung einer bereits bestehenden Kautions ergeben kann.

Der Entwurf versucht, die Stellung einer Kautions auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu stellen und damit die Probleme, die sich bisher in diesem Zusammenhang ergeben haben, zu lösen. Grundsätzlich wird daran festgehalten, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist, die Stellung einer Kautions zu verlangen, weil es unerlässlich ist, eine solche Sicherstellung für den Fall vorzusehen, daß andere Sicherheiten nicht ausreichen. Es bliebe sonst nur die Möglichkeit, die Konzession oder die Genehmigung der Betriebsweiterung zu versagen, auch wenn nach den Verhältnissen des Versicherungsmarktes deren Erteilung im Interesse der Versicherten liegt.

Zum § 14:

Diese Bestimmung regelt die Stellung einer Kautions als solche.

Der Entwurf unterscheidet zunächst hinsichtlich des Erfordernisses einer Kautionsstellung nicht zwischen inländischen und ausländischen Versicherungsunternehmen. Als Voraussetzung dafür, daß eine Kautions verlangt werden kann, wird lediglich normiert, daß sie zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Ansprüche aus den Versicherungsverträgen erforderlich ist.

Naturngemäß wird dieses Erfordernis vor allem bei ausländischen Versicherungsunternehmen gegeben sein, weil sie sonst von Gesetzes wegen keine im Inland belegenen Eigenmittel besitzen müssen. Hauptsächliche Aufgabe der Kautions ist es daher, bei ausländischen Versicherungsunternehmen das Äquivalent für diese Eigenmittel zu bilden. Es ist aber auch insbesondere der Fall nicht auszuschließen, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde einem Versicherungsunternehmen die Konzession erteilen oder ihm eine Geschäftsplanänderung durch Betriebsweiterung genehmigen will, obwohl die nach dem Geschäftsplan gebotenen Sicherheiten — wenn auch vielleicht nur vorübergehend — als unzureichend erscheinen. In diesem Fall kann durch die Stellung einer Kautions Ersatz geschaffen werden.

Nach dem Entwurf kann eine Kautions nicht nur anlässlich der Konzessionserteilung, sondern auch anlässlich einer Geschäftsplanänderung oder einer Bestandübertragung gefordert werden. Als Geschäftsplanänderung kommt vor allem eine Erweiterung des Betriebsumfangs in Betracht. In diesem Fall wird insbesondere die Erhöhung einer bereits gestellten Kautions gefordert werden können, wenn die Höhe der zunächst gestellten Kautions auf einen bestimmten Geschäftsumfang abgestellt ist und nicht als bewegliche Kautions von vornherein den Betriebsumfang berücksichtigt.

Eine Bestandübertragung soll ebenfalls zur Stellung einer Kautions oder zur Erhöhung einer bereits gestellten Kautions verpflichten können, weil sie beim übernehmenden Unternehmen eine Erweiterung des Betriebsumfangs darstellt. Dabei ist ausschlaggebend, daß bei der Bestandübertragung nur der Bestand an Versicherungsverträgen mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, nicht aber auch sonstiges damit im Zusammenhang stehendes Vermögen des übertragenden Unternehmens, wozu insbesondere auch eine für den Bestand gestellte Kautions gehört, übertragen werden muß. In der Praxis wird freilich beim Bestehen einer solchen Kautions, wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde eine entsprechende Kautions auch vom übernehmenden Unternehmen fordert, diese mitübertragen werden. Dies soll jedoch der privatrechtlichen Gestaltungsfreiheit der beteiligten Unternehmen überlassen bleiben und nicht, wie gegenwärtig nach Art. 4 der Verordnung vom 21. April 1936, DRGBl. I

S. 376, von der Versicherungsaufsichtsbehörde erzwungen werden können.

Die Erhöhung einer bestehenden Kautionswert soll jedoch auch dann verlangt werden dürfen, wenn sie aus anderen Gründen als wegen einer Erweiterung des Betriebsumfangs durch Geschäftsplanänderung oder Bestandübertragung angezeigt erscheint. Zu einer wesentlichen Erweiterung des Betriebsumfangs kann es auch unabhängig von solchen Vorgängen kommen, und darüber hinaus sind auch Änderungen anderer für die Höhe der Kautionswert maßgeblicher Faktoren, etwa des Geldwertes, denkbar.

Der Abs. 2 ermöglicht es der Versicherungsaufsichtsbehörde, den Umstand zu berücksichtigen, daß das Erfordernis einer Sicherstellung mittels Kautionswert in verschiedenen Versicherungszweigen (Versicherungsarten) verschieden ist. Sie bildet auch die Grundlage dafür, daß ein bestimmter Bestand an Kautionswerten der Befriedigung der Ansprüche der Versicherten aus einzelnen Versicherungszweigen (Versicherungsarten) vorbehalten bleibt, soweit eine Kautionswert in bestimmter Höhe zur Sicherstellung der Ansprüche aus den Versicherungsverträgen gerade dieser Versicherungszweige (Versicherungsarten) erforderlich scheint.

Der Abs. 3 bildet die Grundlage dafür, eine „bewegliche“ Kautionswert zu verlangen, die sich anhand bestimmter Indikatoren nach dem Betriebsumfang richtet. Das bietet den Vorteil einer einfacheren Anpassung an den Betriebsumfang, als es durch eine Erhöhung der Kautionswert oder durch eine Freigabe von Teilen der Kautionswert bewerkstelligt werden könnte. Als Kriterien für die Höhe der Kautionswert kommen etwa die Prämieinnahmen, in den mathematischen Versicherungszweigen auch die Deckungsrückstellung in Betracht.

Zum § 15:

Diese Bestimmung stellt den Kern der Regelungen über die Kautionswertstellung dar. Die Kautionswert verbleibt danach im Vermögen des Versicherungsunternehmens, doch ist dieses in der Verfügung darüber insofern beschränkt, als es hiezu der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf. Die Zustimmung ist jedenfalls zu erteilen, wenn Werte der Kautionswert entnommen und durch andere Werte ersetzt werden sollen, die ihnen an Sicherheit und Rentabilität gleichwertig sind.

Die Bestimmung stellt grundbuchsrechtlich eine gesetzliche Beschränkung des Eigentumsrechts dar, sodaß gemäß § 11 Abs. 1 Grundbuchs-anlegungsgesetz die Kautionswertbindung hinsichtlich unbeweglicher Sachen im Grundbuch einzutragen ist.

Ohne Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde kann eine Verfügung über Kautions-

werte nicht rechtswirksam werden. Das kann zwar eine erhebliche Härte für denjenigen bedeuten, der gutgläubig ohne Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde veräußerte Kautionswerte erwirbt, doch muß das Interesse des gutgläubigen Erwerbers gegenüber dem Interesse an einer effektiven Kautionswertbindung zurückstehen.

Zum § 16:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung ist eine Konsequenz des Zwecks der Kautionswertstellung, der im Ausgleich für sonst fehlende Sicherheiten besteht. Ist der Mangel an Sicherheit behoben, muß die Versicherungsaufsichtsbehörde die Kautionswert auf Verlangen freigeben. Ist der Mangel zur Gänze behoben, hat eine gänzliche Freigabe der Kautionswert zu erfolgen, ist der Mangel lediglich gemindert worden, hat auch eine entsprechende Verminderung der Kautionswert einzutreten. Ist eine gesonderte Kautionswert für einzelne Versicherungszweige (Versicherungsarten) gestellt worden, hat sich die Freigabe, wenn die Voraussetzungen hiefür nur bei bestimmten Versicherungszweigen (Versicherungsarten) eingetreten sind, auf die dafür gestellte Kautionswert zu beschränken.

Ist die mangelnde Sicherheit im Geschäftsplan gelegen gewesen, so wird die Freigabeverpflichtung durch eine Geschäftsplanänderung ausgelöst, die den Mangel behebt (z. B. Erhöhung des Grundkapitals). Bei ausländischen Versicherungsunternehmen kommt insbesondere auch der Fall in Betracht, daß eine Änderung in der Gesetzgebung des Sitzstaates oder ein Beitritt desselben zu einer internationalen Vereinbarung vorher nicht vorhandene Sicherheiten bietet.

Mit dem Abs. 2 soll für den Fall vorgesorgt werden, daß ein Versicherungsunternehmen bestimmte sichergestellte Ansprüche wegen voraussichtlich **vorübergehender** Zahlungsschwierigkeiten aus dem übrigen Vermögen nicht erfüllen kann. Es liegt im Sinn der Kautionswertstellung, in solchen Fällen die Kautionswert zur Befriedigung der sichergestellten Ansprüche freizugeben. Voraussetzung ist, daß die Wiederauffüllung der Kautionswert oder die Gewährleistung von Sicherheiten, die die Aufrechterhaltung der Kautionswert zumindest in der vorherigen Höhe entbehrlich macht, nach der gesamten finanziellen Situation des Versicherungsunternehmens erwartet werden kann. Allenfalls kann die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Wiederauffüllung der Kautionswert auf Grund des Abs. 1 anordnen. Besteht eine gesonderte Kautionswert für einzelne Versicherungszweige (Versicherungsarten), so kann die Befriedigung sichergestellter Ansprüche nur aus der Kautionswert für den Versicherungszweig (die Versicherungsart) erfolgen, aus denen die sichergestellten Ansprüche entstanden sind.

Der Abs. 3 schließlich regelt die Verfügung über die Kautionsbindung, wenn der Geschäftsbetrieb, aus dem die sichergestellten Ansprüche entstanden sind, beendet worden ist. Es muß sich um die Beendigung des gesamten Geschäftsbetriebes handeln, für den eine Kautionsbindung besteht, also dann, wenn eine einheitliche Kautionsbindung für den gesamten Geschäftsbetrieb gestellt wurde, um den Betrieb der Vertragsversicherung überhaupt, und wenn eine gesonderte Kautionsbindung für einzelne Versicherungszweige (Versicherungsarten) gestellt wurde, um den gesamten Geschäftsbetrieb dieses Versicherungszweiges (dieser Versicherungsart). In allen anderen Fällen bleibt die Kautionsbindung als Sicherstellung für Ansprüche aus dem verbleibenden Geschäftsbetrieb bestehen, jedoch kann eine Freigabe auf Grund des Abs. 2 erfolgen und im Hinblick auf den eingeschränkten Geschäftsbetrieb die Kautionsbindung vermindert werden.

Die Verwertung der Kautionsbindung zur Befriedigung sichergestellter Ansprüche erfolgt subsidiär, also nur insoweit, als für diese das übrige Vermögen des Versicherungsunternehmens nicht ausreicht. Das Bestehen gesonderter Kautionsbindungen für einzelne Versicherungszweige (Versicherungsarten) ist zu beachten. Erst wenn alle sichergestellten Ansprüche befriedigt sind, ist ein allenfalls verbleibender Kautionsrest ohne Zweckbindung freizugeben.

Die Bestimmung gilt für alle Fälle einer Beendigung des gesamten Geschäftsbetriebes, gleichgültig ob sie mit unternehmensrechtlichen Vorgängen und mit welchen sie verbunden ist. Sie gilt daher insbesondere auch für die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes, für die Auflösung, die Verschmelzung und die Vermögensübertragung.

Zum § 17:

Diese Bestimmung legt die Rechtsakte fest, die bestimmten Anlagewerten die Eigenschaft von Kautionsbestandteilen verleihen. Bei Liegenschaften ist die Kautionsbindung hergestellt, wenn sie als Eigentumsbeschränkung in das Grundbuch eingetragen ist. Diese Eintragung soll von Justiz- und Gerichtsverwaltungsgebühren befreit sein, weil die Kautionsstellung eine im wesentlichen in fremdem Interesse, nämlich dem der Versicherten, vorgenommene Rechtshandlung ist.

Bei allen anderen Kautionswerten wird es als wesentlich erachtet, daß alle diejenigen, für die die Kautionsbindung eine Einschränkung der ihnen ansonsten zustehenden rechtlichen Befugnisse darstellt, von der Kautionswidmung Kenntnis erlangen. Ihre Verständigung soll daher der Vorgang sein, der die Kautionsbindung auslöst.

Zum zweiten Hauptstück

Dieses Hauptstück enthält besondere Vorschriften für Versicherungen, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist. Einzelne dieser Bestimmungen gelten jedoch darüber hinaus für alle Versicherungen, die auf Grund von Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben werden (§§ 18 und 24), oder für einzelne dieser Versicherungen (§ 25). Da jedoch für Versicherungen, die nach Art der Lebensversicherung auf Grund von Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben werden, grundsätzlich eine Deckungsrückstellung zu bilden ist, besteht zwischen beiden Gruppen ein faktischer Zusammenhang, der eine weitgehend gemeinsame Behandlung rechtfertigt.

Zum § 18:

Diese Bestimmung regelt vor allem, welche Bestandteile der Geschäftsplan für Versicherungen, die wenigstens zum Teil auf versicherungsmathematischen Grundlagen beruhen, zusätzlich zu den im § 8 Abs. 2 angeführten Bestandteilen zu enthalten hat. Versicherungen im Sinn der Abs. 1 und 2 sind demnach folgende:

1. die Lebensversicherung,
2. die Krankenversicherung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Grund von Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben wird oder nicht,
3. sonstige Versicherungen, soweit sie nach Art der Lebensversicherung auf Grund von Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben werden,
4. sonstige Versicherungen, bei denen nach dem Geschäftsplan die Bildung einer Deckungsrückstellung erforderlich ist; hiezu gehören insbesondere die Unfallrentenversicherung und die Haftpflichtversicherung, soweit sie die Verpflichtung zu Rentenzahlungen deckt.

Mit dieser Erfassung der Versicherungen, für die ein technischer Geschäftsplan erforderlich ist, folgt der Entwurf im wesentlichen dem geltenden Recht (§§ 11 und 12 VAG). Neu erfaßt sind die Krankenversicherung, soweit sie nicht auf Grund von Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben wird, und diejenigen Versicherungen, die zwar nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, deren Geschäftsplan aber die Bildung einer Deckungsrückstellung verlangt. Der Entwurf folgt hier der bereits herrschenden Verwaltungspraxis.

In der Aufzählung der Bestandteile, die zum technischen Geschäftsplan gehören, folgt der Entwurf ebenfalls im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 11 Abs. 1 VAG). Es sind dies die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln, Zinsfuß, Kostenzuschläge), die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien (Beiträge) und der Deckungsrückstellung sowie die Tarife. Der Begriff „Deckungsrückstellung“ wurde

aus systematischen Gründen an die Stelle des vom geltenden VAG verwendeten Begriffs „Deckungsrücklage“ gesetzt, weil es sich nicht um Eigenmittel des Versicherungsunternehmens, sondern um echte Verbindlichkeiten handelt.

Bei den Versicherungen, die nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, jedoch eine Deckungsrückstellung erfordern, beschränkt sich der technische Geschäftsplan auf die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Deckungsrückstellung.

Der letzte Satz des Abs. 1 übernimmt sinngemäß die geltende Regelung des § 11 Abs. 2 VAG.

Das geltende Recht verlangt nicht, daß für den Fall, daß bei den nach einem technischen Geschäftsplan betriebenen Versicherungen eine Prämienrückerstattung (Beitragsrückerstattung) vorgesehen ist, der Geschäftsplan auch die Grundsätze für deren Berechnung und für die Bildung einer entsprechenden Rückstellung zu enthalten hat. Diese Angaben bilden jedoch eine notwendige Ergänzung des technischen Geschäftsplans und werden in der Verwaltungspraxis auch verlangt. Der Abs. 3 setzt deshalb dieses Erfordernis ausdrücklich fest. Unter Prämienrückerstattung (Beitragsrückerstattung) sind jene Leistungen der Versicherer zu verstehen, die derzeit allgemein als „Gewinnbeteiligung“ bezeichnet werden.

Auch die Grundsätze über die bei Rückkäufen und bei Umwandlungen in prämienfreie (beitragsfreie) Versicherungen eintretenden Änderungen der vertraglichen Leistung in der Lebensversicherung, die nach Abs. 4 zum Geschäftsplan gehören müssen, sind wesentliche Bestandteile der technischen Geschäftsgrundlagen, weil sie für das Versicherungsverhältnis von entscheidender Bedeutung sind.

Der Abs. 5 regelt in Anlehnung an den geltenden § 7 Abs. 3 VAG, welche Versicherungen insbesondere als Lebensversicherung anzusehen sind. Es werden nur jene Versicherungen angeführt, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie als Lebensversicherung anzusehen sind. Nicht aus dem geltenden Recht übernommen wurde der Begriff der Wehrdienstversicherung. Soweit es sich hierbei um eine der bestehenden Präsenzdienstversicherung entsprechende Versicherung handelt, steht ihr Charakter als Lebensversicherung außer Zweifel. Nicht schlechthin der Lebensversicherung kann der Begriff der Rentenversicherung unterstellt werden. Soweit die Verpflichtung zu Rentenleistungen sich an besondere Versicherungsfälle knüpft, deren Deckung nicht als Lebensversicherung anzusehen ist (Unfall, Haftpflicht), handelt es sich um Versicherungsleistungen im Rahmen der entsprechenden Spezialversicherungen. Wohl aber handelt es sich bei diesen Versicherungen insofern um Versiche-

rungen, in denen bei Fälligkeit der Rentenleistungen eine Deckungsrückstellung auf Grund von Wahrscheinlichkeitstafeln gebildet wird.

Zum § 19:

Diese Bestimmung behandelt das Deckungserfordernis. Die wesentliche Rechtsfolge der Festsetzung des Deckungserfordernisses ist, daß in der entsprechenden Höhe ein Deckungsstock zu bilden ist (§ 20). In weiterer Folge bestimmt es damit den Umfang besonderer Rechte einzelner aus den Versicherungsverträgen anspruchsberechtigter Personen, vor allem im Fall des Konkurses (§ 92), aber auch in anderen Fällen des Erlöschens der Versicherungsverhältnisse (§ 25).

Das Deckungserfordernis ist weitgehend identisch mit der Deckungsrückstellung. Der Begriff des Deckungserfordernisses wird zwischen den Begriffen der Deckungsrückstellung und des Deckungsstocks eingeschaltet, weil in der Lebensversicherung außer der eigentlichen Deckungsrückstellung noch andere Vermögensbestandteile des Versicherungsunternehmens in die besondere, durch die Bildung eines Deckungsstocks gewährte Sicherstellung einbezogen werden sollen, eine unangemessene Ausweitung des Begriffs der Deckungsrückstellung jedoch vermieden werden soll.

Die Deckungsrückstellung kann als der Barwert der zukünftigen Ausgaben des Versicherers abzüglich des Barwertes der zukünftigen Einnahmen definiert werden. Sie ergibt sich insbesondere bei Lebensversicherungen, in denen auf Grund der Bezahlung einer Sparprämie Sparkapital angesammelt werden muß, aus diesem Sparteil.

Für welche Versicherungen eine Deckungsrückstellung zu bilden ist, ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Infolge der Genehmigungsbedürftigkeit des Geschäftsplans hat es die Versicherungsaufsichtsbehörde in der Hand, die Bildung einer Deckungsrückstellung einheitlichen Grundsätzen zu unterstellen. Hiefür ist das Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmer und eine entsprechende Wahrscheinlichkeit der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden künftigen Ereignisse von Bedeutung. Die Höhe der Deckungsrückstellung ergibt sich aus den Grundsätzen für ihre Berechnung, die einen Bestandteil des Geschäftsplans bilden.

Der Abs. 1 enthält für die Lebensversicherung Sondervorschriften, die sich aus der Eigenart dieser Versicherung ergeben, vor allem weil hier auch Spargelder des Versicherten verwaltet werden. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß in dieser Versicherung Vorauszahlungen der Versicherungsleistung oder Polizzendarlehen gewährt werden können. Da hiedurch die künftige Verpflichtung des Versicherers gemindert wird,

muß sich folgerichtig auch die Deckungsrückstellung um den entsprechenden Betrag vermindern. Ferner sind in der Lebensversicherung neben der Deckungsrückstellung die Rückstellung für Prämienrückerstattung (Beitragsrückerstattung), die Prämienüberträge und die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen als Bestandteil des Deckungserfordernisses anzusehen. Dies kann dadurch gerechtfertigt werden, daß es sich um Vermögensteile zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gegenüber den aus den Versicherungsverträgen anspruchsberechtigten Personen handelt und hinsichtlich dieser Vermögensteile die anspruchsberechtigten Personen wenigstens in der Lebensversicherung wegen deren sozialer Bedeutung und ihres teilweisen Sparcharakters jenen Schutz genießen sollen, den die Einbeziehung in das Deckungserfordernis gewährt.

Aus dem Abs. 2 geht hervor, daß im Fall des Bestehens einer Rückversicherung das gesamte Deckungserfordernis ohne Abzug des in Rückversicherung gegebenen Teils beim Erstversicherer zu bedecken ist. Dies berücksichtigt den Umstand, daß vom Versicherten Ansprüche unmittelbar nur dem Erstversicherer gegenüber geltend gemacht werden können und diesen Ansprüchen das gesamte für sie errechnete Deckungserfordernis gegenüberstehen soll. Zum Ausgleich für die damit auf den Erstversicherer fallende finanzielle Belastung muß der Deckungsanteil des gesamten Versicherungsentgelts beim Erstversicherer verbleiben.

Der Abs. 3 soll den Versicherer vor unzumutbaren Belastungen schützen, wenn eine Erhöhung der Deckungsrückstellung aus anderen Gründen als wegen einer Änderung des Geschäftsumfanges notwendig wird. Eine Ausweitung des Geschäftsumfanges erfordert in jedem Fall eine Erhöhung der Deckungsrückstellung. Erleichterungen zugunsten des Versicherers wären jedoch im Interesse der Versicherten nicht gerechtfertigt, weil auch eine entsprechende Erhöhung der zu erwartenden Verpflichtungen des Versicherers eintritt; es besteht außerdem auch kein Anlaß dazu, weil sich im gleichen Ausmaß auch die Versicherungsentgelte erhöhen, denen die Deckungsmittel entnommen werden. Als Fall, den die gegenständliche Bestimmung erfaßt, kommt insbesondere eine Änderung der Grundsätze für die Berechnung der Deckungsrückstellung (§ 18 Abs. 1 und 2) in Betracht.

Zum § 20:

Diese Bestimmung setzt als Rechtsfolge des Bestehens eines Deckungserfordernisses fest, daß in der Höhe des Deckungserfordernisses ein Deckungsstock zu bilden ist. Die Bildung des Deckungsstocks verfolgt zwei Ziele: Es soll in der Höhe der künftig wahrscheinlich entstehenden

Verpflichtungen des Versicherers ein Vermögen bestehen, für dessen Anlage besondere Vorschriften gelten (§ 77) und das unter besonderer Überwachung eines Treuhänders steht (§ 23), und es soll ferner dieses Vermögen hinsichtlich des Zugriffs besonderen Beschränkungen zugunsten der Anspruchsberechtigten unterliegen (§§ 25, 87 und 92). Die Versicherungsaufsichtsbehörde übt auf den Deckungsstock einen besonderen Einfluß aus durch Genehmigung der Treuhänderbestellung (§ 22 Abs. 4), durch Überwachung der jederzeitigen Erfüllung des Deckungserfordernisses (§ 20 Abs. 3), durch Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Anlegung des Deckungsstockvermögens (§ 77 Abs. 4), durch Überwachung des Deckungsstockverzeichnisses (§ 77 Abs. 6) und der Verwahrung des Deckungsstockvermögens (§ 77 Abs. 7). Im Konkursverfahren hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Stand des Deckungsstocks festzustellen (§ 92 Abs. 1).

Die Abgrenzung zu ausländischen Verpflichtungen erfolgt wie im geltenden Recht (§ 66 Abs. 4 VAG). Die Versicherungsunternehmen sind von der Bildung eines Deckungsstocks für ausländische Verpflichtungen nur insoweit befreit, als im Ausland hierfür eine besondere Sicherheit zu stellen ist.

Die in Abs. 2 vorgeschriebene Bildung gesonderter Abteilungen des Deckungsstocks für bestimmte Gruppen des Versicherungsbestandes soll gewährleisten, daß Anspruchsberechtigte aus der jeweiligen Gruppe Ansprüche nur gegenüber dem hierfür gebildeten Deckungsstock haben und somit keine Benachteiligung anderer Anspruchsberechtigter eintreten kann.

Der Abs. 3 verpflichtet das Versicherungsunternehmen, das Deckungserfordernis durch eine entsprechende Dotierung des Deckungsstocks stets voll zu erfüllen. Die Zuführung zum Deckungsstock hat daher nicht nur alljährlich anhand der aus dem Jahresabschluß feststellbaren Grundlagen für die Berechnung des Deckungserfordernisses zu erfolgen, sondern laufend entsprechend der Entwicklung des Deckungserfordernisses, das während des Jahres allerdings nur geschätzt werden kann. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Erfüllung des Deckungserfordernisses jedenfalls jährlich anhand des Jahresabschlusses und des Deckungsstockverzeichnisses prüfen. Wenn sie es für erforderlich hält, kann sie zur Überprüfung der laufenden Erfüllung des Deckungserfordernisses Meldungen über Änderungen im Deckungserfordernis und in der Anlage des Deckungsstockvermögens während des Jahres anordnen (§ 77 Abs. 6). Wenn sie danach Bedenken wegen der Erfüllung des Deckungserfordernisses hegt, kann sie auf Grund der gegenständlichen Bestimmung nähere Nachweise verlangen.

Zum § 21:

Diese Bestimmung regelt die für die Deckungsstockwidmung maßgebenden Rechtsakte analog dem § 17 (siehe die Erläuterungen hiezu). Damit ist klargestellt, daß dem Deckungsstockverzeichnis nur deklaratorische Bedeutung zukommt.

Zum § 22:

Neben den besonderen Vermögensanlagevorschriften und den besonderen Befugnissen der Versicherungsaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Deckungsstockvermögen besteht die wesentliche Sicherung des Deckungsstocks in seiner Überwachung durch einen Treuhänder.

In der Frage, ob, wie nach geltendem Recht, der Treuhänder durch das Unternehmen bestellt werden oder ob diese Befugnis der Versicherungsaufsichtsbehörde übertragen werden soll, hat sich der Entwurf für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage entschieden. Zwar ist es ein wesentliches Anliegen, daß der Treuhänder vom Unternehmen möglichst unabhängig sei; der Entwurf geht jedoch davon aus, daß zur Verwirklichung dieses Anliegens jene Mittel gewählt werden sollen, die die Autonomie des Unternehmens möglichst wenig beeinträchtigen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß durch Bestimmungen über den Ausschluß eines sehr weitgefaßt umschriebenen Personenkreises von der Treuhänderfunktion und das Erfordernis der Genehmigung der Bestellung des Treuhänders durch die Versicherungsaufsichtsbehörde die Unabhängigkeit des Treuhänders ausreichend gewährleistet ist.

Der Treuhänder ist vom Aufsichtsrat zu bestellen. Diese zwingende gesetzliche Bestimmung stellt zusätzlich einen Abstand des Treuhänders von der unmittelbaren Unternehmensleitung her.

Wie schon nach geltendem Recht ist ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt und dann zur Ausübung aller Befugnisse des Treuhänders berechtigt ist.

Im Gegensatz zum geltenden Recht sieht der Entwurf die Bestellung eines Treuhänders auch für ausländische Versicherungsunternehmen vor. Nach geltendem Recht (§ 110 Abs. 2 VAG) übt bei diesen Unternehmen die Versicherungsaufsichtsbehörde die Funktion eines Treuhänders aus. Es besteht jedoch kein Anlaß, die ausländischen Versicherungsunternehmen in diesem Zusammenhang anders zu behandeln als die inländischen.

Der Abs. 2 ermöglicht es, bei Bestehen mehrerer Abteilungen des Deckungsstocks (§ 20 Abs. 2) für jede Abteilung gesondert einen Treuhänder und einen Stellvertreter zu bestellen. Dies kommt vor allem bei Unternehmen mit so umfangreichen

Deckungsstöcken in Betracht, daß die Überwachung des gesamten Deckungsstocks für einen einzelnen Treuhänder eine unzumutbare Belastung darstellen würde.

Der Abs. 3 setzt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Treuhänderfunktion fest. Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit und der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse kann auf die entsprechenden Bestimmungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung verwiesen werden, weil hier die gleichen Gesichtspunkte maßgebend sind. Wesentlich ist die Unabhängigkeit des Treuhänders von dem Unternehmen, dessen Deckungsstock er überwacht. Der Treuhänder darf daher vor allem nicht einem Organ des Unternehmens angehören oder dessen Angestellter sein. Aber auch andere Formen eines Abhängigkeitsverhältnisses sind denkbar. Auf eine kasuistische Aufzählung dieser Fälle wird verzichtet, weil es von besonderen Umständen des einzelnen Falles abhängig sein wird, ob ein bestimmter Tatbestand diese Voraussetzungen erfüllt.

Diese Fragen sind vom Aufsichtsrat bzw. vom Hauptbevollmächtigten bei der Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters zu beurteilen; diese Organe unterliegen hierbei auf Grund des Abs. 4 der Überprüfung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Als Abhängigkeitsverhältnis wird insbesondere in Betracht kommen eine frühere Tätigkeit als Angestellter des Unternehmens, ein Verwandtschaftsverhältnis zu Angehörigen der unternehmensleitenden Organe oder eine ständige Tätigkeit als Rechtsberater und Vertreter des Unternehmens.

Schließlich ist darauf zu achten, daß die als Treuhänder in Aussicht genommene Person im Hinblick auf ihre Ausbildung und ihren beruflichen Werdegang die erforderlichen Eigenschaften besitzt. In erster Linie ist also eine entsprechende fachliche Eignung erforderlich, die im Hinblick auf die Tätigkeit des Treuhänders ihren Schwerpunkt weniger auf dem Gebiet des Versicherungswesens haben muß als in der Kenntnis der Rechtsordnung und des Wirtschaftslebens, die für die Beurteilung der Vorschriftsmäßigkeit der Anlage und der Verwahrung des Deckungsstockvermögens notwendig ist.

Zum § 23:

Die wesentliche Aufgabe des Treuhänders ist es, die jederzeitige Erfüllung des Deckungserfordernisses zu überwachen. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Treuhänder die hiezu erforderlichen Informationen zu geben, insbesondere ihm Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften zu gewähren. Der die Verwendung von Datenträgern betreffende Abs. 4 ist dem § 47 zweiter

Absatz des Handelsgesetzbuches und dem § 132 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 577/1973, nachgebildet.

Die Überwachung der vorhandenen Deckungsstockwerte durch den Treuhänder ist dadurch gewährleistet, daß Verfügungen des Versicherungsunternehmens über Werte des Deckungsstockvermögens an die Zustimmung des Treuhänders gebunden sind. Hierbei hat der Treuhänder darauf zu achten, daß eine Entnahme aus dem Deckungsstockvermögen die Erfüllung des Deckungserfordernisses nicht in Frage stellt oder der entnommene Vermögenswert durch einen gleichwertigen ersetzt wird.

Soweit das Deckungsstockvermögen aus bürgerlichen Rechten besteht, ist die in dieser Bestimmung enthaltene Verfügungsbeschränkung gemäß § 11 Abs. 1 Grundbuchslegungsgesetz in das Grundbuch einzutragen.

Die mangelnde Zustimmung des Treuhänders macht die Verfügung über Deckungsstockwerte auch zivilrechtlich unwirksam. Hiefür gilt das gleiche wie für die entsprechende Bestimmung des § 15 über die Kautions (siehe die Erläuterungen hierzu).

Der Abs. 5 überträgt der Versicherungsaufsichtsbehörde die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Unternehmen und dem Treuhänder über seine Pflichten. Eine solche Meinungsverschiedenheit kann insbesondere darin gelegen sein, daß der Treuhänder nach Ansicht des Unternehmens zu Unrecht die Zustimmung zu einer Verfügung über Deckungsstockwerte verweigert. Als weitere Fälle sind die Verweigerung der Bucheinsicht und ausreichender Auskünfte durch das Unternehmen (Abs. 3) und die Verweigerung der nach § 80 Abs. 1 erforderlichen Bestätigung durch den Treuhänder denkbar. Nicht obliegt es aber der Versicherungsaufsichtsbehörde, etwa über die Angemessenheit der dem Treuhänder für seine Tätigkeit gewährten Entlohnung zu entscheiden.

Die Auskunftspflicht des Treuhänders gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde ergänzt die dieser selbst unmittelbar zugänglichen Möglichkeiten zur Wahrnehmung von für die Erfüllung des Deckungserfordernisses maßgebenden Umständen. Im übrigen muß das Versicherungsunternehmen durch eine Verschwiegenheitspflicht des Treuhänders davor geschützt werden, daß dieser Wahrnehmungen auf Grund seiner Tätigkeit preisgibt.

Zum § 24:

Daß Versicherungsunternehmen, die eine Deckungsrückstellung zu bilden haben, einen versicherungsmathematischen Sachverständigen

(Aktuar) beschäftigen müssen, geht nach dem geltenden Recht aus § 65 Abs. 2 VAG mittelbar hervor, wonach ein solcher Sachverständiger unter der Bilanz die Richtigkeit der Berechnung der „Deckungsrücklage“ zu bestätigen hat. Nach dem Entwurf soll dieses Erfordernis ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Das Erfordernis der Bestellung eines versicherungsmathematischen Sachverständigen wird nicht mehr vom Bestehen einer Deckungsrückstellung abhängig gemacht, sondern vom Betrieb der im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen, also jener, für die ein technischer Geschäftsplan erstellt werden muß. Dies erscheint im Hinblick auf die Aufgaben des versicherungsmathematischen Sachverständigen gerechtfertigt.

Im Entwurf wird nicht gesagt, welches Organ des Unternehmens den versicherungsmathematischen Sachverständigen zu bestellen hat; wenn in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, so obliegt dies im allgemeinen dem Vorstand, bei ausländischen Versicherungsunternehmen jedenfalls dem Hauptbevollmächtigten, es sei denn, dieser übt die Funktion des versicherungsmathematischen Sachverständigen selbst aus.

Der versicherungsmathematische Sachverständige kann nach dem Entwurf Angestellter des Unternehmens sein, doch ist die Begründung eines Anstellungsverhältnisses kein gesetzliches Erfordernis.

Aus dem Abs. 2 zweiter Satz und dem Abs. 3 geht hervor, daß auch ein Vorstandsmitglied eines inländischen Versicherungsunternehmens oder der Hauptbevollmächtigte eines ausländischen Versicherungsunternehmens versicherungsmathematischer Sachverständiger sein können. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum versicherungsmathematischen Sachverständigen obliegt dem Aufsichtsrat.

Der Entwurf sieht die Bestellung von wenigstens einem versicherungsmathematischen Sachverständigen vor. Die Bestellung mehrerer Sachverständiger ist nicht ausgeschlossen.

Aufgabe des versicherungsmathematischen Sachverständigen ist es, den technischen Geschäftsplan (§ 18) zu erstellen oder seine Erstellung zu leiten sowie seine Einhaltung, insbesondere bei der Berechnung des Deckungserfordernisses anhand des Jahresabschlusses und seiner Schätzung während des Jahres, zu überwachen. Gemäß § 80 Abs. 2 hat er unter der Bilanz die Richtigkeit der Berechnung der Deckungsrückstellung, in der Lebensversicherung auch der Prämienüberträge, zu bestätigen.

Wegen der Bedeutung des versicherungsmathematischen Sachverständigen für die Belange der Versicherten soll seine Bestellung der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedür-

fen. Hiebei ist zu berücksichtigen, ob die in Aussicht genomme Person die erforderliche Eignung besitzt. Der Genehmigung bedarf auch die Ausübung der Funktion eines versicherungsmathematischen Sachverständigen durch den Hauptbevollmächtigten eines ausländischen Versicherungsunternehmens, für die eine eigene Bestellung nicht erforderlich ist.

Zum § 25:

Nach dieser Bestimmung besitzen die Anspruchsberechtigten, deren Ansprüche in das Deckungserfordernis einzubeziehen waren, für den Fall des Erlöschens der Versicherungsverhältnisse auf Grund einer Einstellung des Geschäftsbetriebs einen besonderen gesicherten Anspruch auf Befriedigung.

Für die Anwendung der Bestimmung kommt die Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, ohne daß der Versicherungsbestand übertragen wird, in Betracht. Wesentlich ist ihre Anwendung auf den Fall des Erlöschens der Versicherungsverhältnisse durch die Konkursöffnung gemäß § 92 Abs. 3.

In der Lebensversicherung und in allen Arten der Rentenversicherung ist bei Unterdeckung das Verhältnis des einzelnen Deckungserfordernisses zum entsprechenden vorhandenen Vermögenswert, in allen anderen Versicherungen, für die ein Deckungsstock zu bilden ist, das Verhältnis der Ansprüche zueinander maßgebend.

Zum Dritten Hauptstück

Dieses Hauptstück regelt das Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Diese Vereine sind eine besondere Rechtsform für den Betrieb der Vertragsversicherung, die der gedanklichen Konzeption, zum Teil auch den Rechtsverhältnissen nach der Genossenschaft nahesteht. Wesentlich für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist, daß seine Mitglieder zugleich Versicherungsnehmer sind, daß sie das wirtschaftliche Risiko des Betriebes tragen und dementsprechend auch Anspruch auf einen Anteil des Betriebsüberschusses haben (§ 42). Der Gegenseitigkeitsgedanke wird in den Fällen durchbrochen, in denen Versicherungsverträge auch ohne Begründung einer Mitgliedschaft abgeschlossen werden dürfen (§ 32 Abs. 2).

Die Rechtsverhältnisse der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind, was ihre Organe betrifft, weitgehend dem Recht der Aktiengesellschaften angeglichen. Dies bringt das geltende Recht dadurch zum Ausdruck, daß, sofern nicht Sondervorschriften bestehen, das Aktiengesetz sinngemäß anzuwenden ist (§§ 34 bis 36 VAG). Dies hat zwar gewisse Nachteile: Durch die Notwendigkeit der Heranziehung eines anderen

Gesetzes wird die Feststellung des für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geltenden Rechts erschwert, und die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Aktiengesetzes müssen erst in ihren für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geltenden Inhalt übertragen werden. Andererseits würde eine selbständige Regelung im Rahmen des Versicherungsaufsichtsrechts eine unmäßige Aufblähung des Gesetzes mit sich bringen, und diese selbständige Regelung würde doch keinen wesentlich anderen Inhalt haben können als die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Aktiengesetzes, weil materielle Abweichungen nicht gerechtfertigt wären. Unter Abwägung dieser Umstände hält der Entwurf grundsätzlich am System des geltenden Rechts fest, das Aktiengesetz, soweit dem das Wesen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht entgegensteht, als für diese anwendbar zu erklären, legt sich hierbei jedoch eine größere Zurückhaltung auf.

Bestimmungen grundsätzlichen Inhalts werden aus dem Aktiengesetz nicht durch bloße Verweisung, sondern durch wörtliche oder sinngemäße Wiedergabe rezipiert. Die bloße Verweisung wurde nur bei Bestimmungen eher ausführenden Charakters oder Einzelregelungen als ausreichend angesehen. Auch hier ist der Inhalt, zumeist durch Heranziehung der im Aktiengesetz enthaltenen Überschriften, umschrieben. Damit ist der wesentliche Inhalt dessen, was das Versicherungsaufsichtsgesetz über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bestimmt, aus diesem Gesetz selbst ersichtlich.

Der Entwurf enthält im gegenständlichen Abschnitt nicht das gesamte Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sondern nur jene Regelungen, die für Aktiengesellschaften nicht zum Versicherungsaufsichtsrecht gehören, sondern sich im wesentlichen im Aktiengesetz finden. Wo es sich um Gegenstände handelt, die in den übrigen Abschnitten des Entwurfs geregelt werden, sind allfällige für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geltende Sonderbestimmungen in die betreffenden Abschnitte aufgenommen worden, so im Fall der Rechnungslegung (§§ 84 und 85) und des Konkursrechts (§ 96).

Zum 1. Abschnitt:

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen, die für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Versicherungsvereine sind, in vollem Umfang, für kleine nur nach Maßgabe des § 63 gelten.

Zum § 26:

In dieser Bestimmung wird der Begriff der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit defi-

niert. Diese Begriffsbestimmung entspricht der herrschenden Lehre und Praxis.

Zum § 27:

Nach § 1 Abs. 2 Z. 3 des Handelsgesetzbuchs ist die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie, nicht aber die Versicherung auf Gegenseitigkeit ein Handelsgeschäft. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind daher nicht von vornherein Kaufleute im Sinn des Handelsgesetzbuchs.

Die gegenständliche Bestimmung sieht jedoch vor, daß Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine sind, dennoch als Kaufleute im Sinn des Handelsgesetzbuchs gelten, und dementsprechend auch in das Handelsregister einzutragen sind.

Versicherungsvereine, die auch Versicherungsverträge ohne Mitgliedschaft abschließen (§ 32 Abs. 2), fallen unter § 1 Abs. 2 Z. 3 Handelsgesetzbuch und unterliegen daher dem Handelsgesetzbuch unmittelbar, und zwar hinsichtlich ihres gesamten Geschäftsbetriebes.

Zum § 28:

Der Name des Vereins hat unmittelbar auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird, oder einen entsprechenden Zusatz zu enthalten. Als Zusatz wird wohl nur der Ausdruck „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ in Betracht kommen. Im übrigen braucht der Hinweis auf den Betrieb der Versicherung auf Gegenseitigkeit nicht unbedingt in den Worten „auf Gegenseitigkeit“ zu bestehen. Die attributiven Ausdrücke „gegenseitig“ oder „wechselseitig“ sind als ausreichend anzusehen. Die gegenständliche Bestimmung tritt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit an die Stelle der besonderen Firmenvorschriften des Handelsgesetzbuchs (§ 18 bis 28).

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine sind, ist wegen des für diese Vereine auf Grund des § 27 geltenden § 17 des Handelsgesetzbuchs der Name des Vereins die Firma.

Zum § 29:

Diese Bestimmung enthält zunächst entsprechend dem § 16 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 das Erfordernis der Feststellung der Satzung durch notarielle Beurkundung. Es gilt für kleine Versicherungsvereine nicht.

Ferner werden die unerläßlichen Bestandteile der Satzung aufgezählt, die bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit neben jene treten, die im § 8 Abs. 3 als für alle Versicherungsunternehmen geltend enthalten sind. Die gegenständliche Bestimmung ersetzt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit den § 17 Aktiengesetz 1965.

Zum § 30:

Hinsichtlich der Veröffentlichungen wird, jedoch nur für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine sind, durch Übernahme des § 18 Aktiengesetz 1965 schon im Gesetz Näheres bestimmt.

Nach dieser Bestimmung ist eine Veröffentlichung, unbeschadet der satzungsmäßigen Festsetzung anderer Bekanntmachungsorgane, von Gesetzes wegen in die „Wiener Zeitung“ einzurücken.

Zum § 31:

Beim Vorgang des Entstehens der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wird in Anlehnung an die §§ 21 und 34 Aktiengesetz 1965 zwischen Errichtung und Entstehung (Erlangung der Rechtspersönlichkeit) unterschieden. Die Errichtung des Vereins erfolgt durch die Erteilung der Konzession. Versicherungsvereine, die nicht kleine Vereine sind, entstehen wie Aktiengesellschaften mit der Eintragung in das Handelsregister (§ 39). Bei kleinen Versicherungsvereinen fällt die Entstehung mit der Errichtung zusammen (§ 62 Abs. 4).

Zum § 32:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung ist eines der Wesensmerkmale des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit enthalten, nämlich das Zusammenfallen von Mitgliedschaftsverhältnis und Versicherungsverhältnis. Das Mitgliedschaftsverhältnis schließt das Versicherungsverhältnis grundsätzlich ein und gewährt darüber hinaus genossenschaftliche Rechte und Pflichten, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Verwaltung.

Der Grundsatz, daß ohne Mitgliedschaft kein Versicherungsverhältnis bestehen kann, kann bei Vereinen, die nicht kleine Vereine sind, allerdings nur durch ausdrückliche Satzungsbestimmung, durchbrochen werden.

Versicherte Nichtmitglieder stehen zum Verein in keinem anderen Verhältnis als Versicherungsnehmer zu einer Versicherungsaktiengesellschaft.

Über die Genehmigung des Geschäftsplans und einer Änderung desselben ist der Versicherungsaufsichtsbehörde die Einflußnahme auf die Nichtmitgliederversicherung gewahrt. Aus der Nichtmitgliederversicherung können Gefahren für die Mitglieder entstehen, weil sie im Innenverhältnis für alle Verbindlichkeiten des Vereins, auch die aus der Nichtmitgliederversicherung, haften. Im Interesse der Mitglieder wird daher regelmäßig eine Beschränkung der Nichtmitgliederversicherung verlangt werden müssen.

Zum § 33:

Daß den Gläubigern des Vereins gegenüber der Verein als juristische Person haftet, ist

selbstverständlich. Jedoch soll durch den Abs. 1 dieser Bestimmung verhindert werden, daß durch die Satzung eine Haftung der Mitglieder neben der des Vereins festgesetzt wird. Unberührt bleibt davon die Haftung der Mitglieder dem Verein gegenüber im Innenverhältnis.

Der Abs. 2 soll den Eingang der Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds aus dem Versicherungsverhältnis im Interesse der anderen Mitglieder sichern. Die Aufrechnung von Forderungen des Vereins mit Forderungen des Mitglieds — auch aus dem Versicherungsverhältnis — ist nicht ausgeschlossen. Das Aufrechnungsverbot betrifft nicht Forderungen des Vereins, die einen anderen Rechtsgrund als das Versicherungsverhältnis haben.

Der im Abs. 3 ausgesprochene Gleichbehandlungsgrundsatz bezieht sich auf das im Mitgliedschaftsverhältnis enthaltene Versicherungsverhältnis. Die Gleichbehandlung ist nur bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen geboten; liegen unterschiedliche Voraussetzungen vor, würde eine Gleichbehandlung sogar gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Als Voraussetzungen im Sinn dieser Bestimmung sind jedoch nur versicherungstechnisch bedeutsame Umstände anzusehen, also Umstände, die das versicherte Risiko beeinflussen. Sonstige Unterschiede, wie etwa die wirtschaftliche Situation der Mitglieder oder eine langjährige Mitgliedschaft, bilden grundsätzlich keine gesetzmäßige Handhabe zu unterschiedlicher Behandlung.

Zum § 34:

Der Gründungsfonds der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entspricht in erster Linie dem Organisationsfonds der Aktiengesellschaften; er soll also dazu dienen, die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung des Vereins zu decken. Daneben kann jedoch, wenn die Satzung nicht anderes bestimmt, der Gründungsfonds auch zur Deckung von Betriebsverlusten herangezogen werden. Der Gründungsfonds soll also höher bemessen werden können als die voraussichtlichen Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung des Vereins.

Aus der Zweckbestimmung des Gründungsfonds ergibt sich, daß die erforderliche Höhe die gleiche ist wie für den Organisationsfonds und das eingezahlte Grundkapital bei Aktiengesellschaften.

Die Satzung hat gemäß Abs. 2 die Rückzahlung des Gründungsfonds und seine Verwendung, wenn er nicht zurückgezahlt wird, zu regeln.

Eine Befreiung von der Bildung eines Gründungsfonds ist grundsätzlich möglich. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Gründungsfonds kommt sie insbesondere dann in Betracht, wenn dem Verein eine erste Einrichtung bereits zur Verfügung steht.

Zum § 35:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung verlangt die volle Einzahlung des Gründungsfonds vor Aufnahme des Geschäftsbetriebes. Damit soll verhindert werden, daß der Geschäftsbetrieb begonnen wird, ehe die Mittel für die Errichtung des Vereins und seine erste Einrichtung zur Verfügung stehen.

Zur Anwendung des Abs. 2 wird insbesondere dann Anlaß bestehen, wenn der Geschäftsbetrieb noch keine Überschüsse erbracht hat, die ein angemessenes Anwachsen der Sicherheitsrücklage bewirkten, oder wenn eine Betriebserweiterung in solchem Umfang erfolgt, daß der noch bestehende Gründungsfonds und die bereits gebildete Sicherheitsrücklage nicht als ausreichende Sicherstellung erscheinen.

Die Bildung des Gründungsfonds kann gegen Rückzahlung oder schenkungsweise erfolgt sein. Im ersten Fall erfolgt die Tilgung zugunsten der Personen, die den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, im zweiten Fall zugunsten des Vereins. Der Abs. 3 beschränkt die Rückzahlung in der Weise, daß sie nur im gleichen Maß erfolgen darf, wie die Sicherheitsrücklage aufgefüllt wird. Dies ergibt sich aus der Zweckbestimmung des Gründungsfonds, die nach Maßgabe der Bildung der Sicherheitsrücklage von dieser übernommen wird. Die Rückzahlung darf nur aus den Jahresüberschüssen erfolgen, hat also zur Voraussetzung, daß überhaupt Überschüsse erzielt werden. Die Rückzahlung geht allerdings wie die Zuführung zur Sicherheitsrücklage der Verteilung des Überschusses an die Mitglieder vor (§ 42 Abs. 1).

Der Gründungsfonds kann, muß aber nicht von den Gründungsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Jedenfalls erwachsen aus der Beteiligung am Gründungsfonds keine Mitgliedschaftsrechte. Den Personen, die den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, soll jedoch eine Teilnahme an der Verwaltung des Vereins satzungsmäßig gewährleistet werden können, um ihr Interesse am Geschäftsgang, von dem notwendigerweise ihre Ansprüche auf Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Betrages abhängen, zu berücksichtigen. Hiebei kommt die Mitgliedschaft im Vorstand oder im Aufsichtsrat in Betracht. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertretung ist ausgeschlossen, weil es sich hiebei um ein Mitgliedschaftsrecht handelt. Selbstverständlich können die Personen, die den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, zu Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats auch dann bestellt werden, wenn der Verein sich hiezu satzungsmäßig nicht verpflichtet hat.

Der Ausschluß einer vorzeitigen Rückzahlung der für den Gründungsfonds zur Verfügung

gestellten Beträge ist wegen der Zweckbestimmung des Gründungsfonds unerlässlich. Die Ungewißheit, ob die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung des Vereins gedeckt werden können, würde eine Konzessionserteilung von vornherein nicht gestatten.

Da der Gründungsfonds bar einzuzahlen ist, erfolgt auch die Rückzahlung grundsätzlich in den entsprechenden Barbeträgen. Es soll jedoch in der Satzung eine Verzinsung des Gründungsfonds vorgesehen werden können. Hiebei kann neben dem Ausgleich von Wertverlusten auch ein angemessenes Entgelt für die Beteiligung am Gründungsfonds gewährt werden. Das gleiche gilt für eine Beteiligung am Überschuß. Die Leistungen, die den Personen, die den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, gewährt werden, dürfen die Belange der Mitglieder nicht gefährden, was die Versicherungsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung des Geschäftsplans zu berücksichtigen hat.

Zum § 36:

Die Bestimmungen über die Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister sind, mit den sich aus der Verschiedenheit des Gründungsvorgangs ergebenden Vereinfachungen, den §§ 28 und 29 Aktiengesetz 1965 nachgebildet. An die Stelle des Erfordernisses der Einzahlung des vor Anmeldung eingeforderten Betrages auf jede Aktie (§ 28 Abs. 2 Aktiengesetz) tritt das Erfordernis der Einzahlung des Gründungsfonds. Für kleine Versicherungsvereine gilt diese Bestimmung nicht.

Zu den §§ 37 und 38:

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind gemäß § 3 Abs. 3 der Handelsregisterverfügung in die Abteilung B des Handelsregisters einzutragen.

Die Bestimmungen über Inhalt und Veröffentlichung der Eintragung sind, mit den erforderlichen Vereinfachungen, den §§ 32 und 33 Aktiengesetz 1965 nachgebildet.

Für kleine Versicherungsvereine gelten diese Bestimmungen nicht.

Zum § 39:

Diese Bestimmung regelt das Entstehen des Vereins und die Rechtsverhältnisse vor seinem Entstehen analog dem § 34 Aktiengesetz 1965. Kleine Versicherungsvereine unterliegen der abweichenden Regelung des § 62 Abs. 4.

Zum § 40:

Der Aufwand des Vereins ist grundsätzlich durch Beiträge der Mitglieder zu decken. Diese sind zwingend im voraus zu bemessen. Damit ist ein Umlageverfahren, wie es im geltenden

§ 24 Abs. 1 VAG noch vorgesehen ist, ausgeschlossen. Dadurch soll dem Versicherungsgedanken gegenüber dem Versorgungsgedanken weiter zum Durchbruch verholfen werden. In der Praxis ist das Umlageverfahren gegenwärtig nicht mehr üblich. Die Beiträge sollen so bemessen werden, daß sie voraussichtlich zur Deckung des Bedarfs ausreichen. Für den Fall, daß sie dennoch nicht ausreichen, kann die Satzung die Vorschreibung von Nachschüssen oder die Herabsetzung der Versicherungsleistungen vorsehen.

Die Verpflichtung der im Lauf des Geschäftsjahres eingetretenen oder ausgetretenen Mitglieder, im Verhältnis der Dauer ihrer Mitgliedschaft zu allfälligen Nachschüssen beizutragen, ist im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 25 Abs. 1 und 3 VAG) nach dem Entwurf zwingend. Dies entspricht dem Grundsatz der Tragung des wirtschaftlichen Risikos auf Grund der Mitgliedschaft. Daß bei Änderung der Bemessungsgrundlagen die Nachschüsse nach dem höheren Betrag zu bemessen sind, soll die vollständige Deckung des Betriebsabgangs gewährleisten. Dieser Grundsatz ist, im Gegensatz zum geltenden Recht, ebenfalls zwingend.

Zum § 41:

Die Sicherheitsrücklage bildet das Äquivalent zum Grundkapital und zur gesetzlichen Rücklage der Aktiengesellschaft. Ihr Bestand mindert das wirtschaftliche Risiko der Mitglieder, weil die Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten heranzuziehen ist, bevor die Mitglieder durch Ausschreibung von Nachschüssen zur Deckung der Verluste verpflichtet werden können oder eine Herabsetzung der Versicherungsleistungen in Betracht gezogen werden kann.

Die geforderte Höhe der Sicherheitsrücklage ist vom Umfang des Geschäftsbetriebes abhängig. Es ist daher zweckmäßig, den Mindestbetrag der Sicherheitsrücklage als Verhältniszahl zu einem Indikator des Betriebsumfanges, z. B. den Versicherungsentgelten, zu bemessen.

Die Sicherheitsrücklage ist aus dem Betriebsüberschuß zu dotieren. Es ist in der Satzung vorzusehen, welchen Betrag die Sicherheitsrücklage erreichen soll und welcher Anteil am Überschuß jährlich der Sicherheitsrücklage zuzuführen ist, wenn der Sollbetrag nicht erreicht ist. Die Sicherheitsrücklage ist zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb zweckgebunden.

Eine Befreiung vom Erfordernis der Sicherheitsrücklage kann insbesondere für einen Zeitraum gerechtfertigt sein, in dem noch ein entsprechend hoher, auch zur Deckung von Verlusten bestimmter Gründungsfonds zur Verfügung steht.

Zum § 42:

Diese Bestimmung behandelt ein weiteres konstitutives Element des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Der Anspruch der Mitglieder auf einen Anteil am Überschuß entspricht dem Umstand, daß die Mitglieder auch das wirtschaftliche Risiko tragen. Die Verteilung des Überschusses an die Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, die dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringt, ist von der Prämienrückerstattung (Beitragsrückerstattung) zu unterscheiden, die ein Element des Versicherungsverhältnisses und von der Mitgliedschaft bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit unabhängig ist. Die Verteilung des Jahresüberschusses an die Mitglieder entspricht vielmehr der Verteilung des Reingewinns bei einer Aktiengesellschaft (§ 52 Aktiengesetz 1965).

Der Anspruch der Mitglieder auf Anteil am Überschuß steht allen anderen Verwendungszwecken des Überschusses, insbesondere der Dotierung der Sicherheitsrücklage, nach.

Die Grundsätze für die Verteilung des Überschusses sind in der Satzung festzusetzen. Jedenfalls anspruchsberechtigt sind die Personen, die am Bilanzstichtag Mitglieder waren, gleichgültig, ob sie seither ausgeschieden sind oder nicht. Ob auch im vorangegangenen Geschäftsjahr ausgeschiedene Mitglieder anspruchsberechtigt sind, ist der Satzung überlassen. Jedenfalls kommen Kriterien, die keinen Einfluß auf das versicherte Risiko haben, wie etwa langjährige Mitgliedschaft, bei der Überschußverteilung, anders als bei Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag in Frage. Der Überschuß kann auch für einzelne Versicherungszweige (Versicherungsarten) gesondert ermittelt und verteilt werden.

Zum § 43:

Diese Bestimmung legt in Analogie zum Aktiengesetz die Organe des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit fest, wobei das oberste Organ an die Stelle der Hauptversammlung tritt.

Bestehende Sonderformen der Verfassung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sollen erhalten bleiben können, sofern die im Abs. 1 zwingend vorgeschriebenen Organe bestehen oder eingerichtet werden. Das gilt insbesondere für die sogenannten „Landesanstalten“, die die Wesensmerkmale von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit aufweisen, bei denen aber Landesorgane Vereinsfunktionen ausüben.

Für die kleinen Versicherungsvereine gilt hinsichtlich der zwingend vorgeschriebenen Organe der § 66; die Abs. 2 und 3 der gegenständlichen Bestimmung, von denen allerdings nur der Abs. 2 praktisch in Betracht kommt, gelten auch für sie.

Zu den §§ 44 bis 46:

Diese Bestimmungen regeln das für den Vorstand geltende Recht in weitestgehender Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz. Ausgenommen hiervon bleibt lediglich der § 83 Aktiengesetz 1965, weil an seine Stelle besondere Vorschriften über die Konkurseröffnung treten (§ 89). Hinsichtlich der Sorgfaltspflicht (§ 84 Aktiengesetz 1965) besteht lediglich die Abweichung, daß an die Stelle des § 84 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 der dieser Bestimmung weitestgehend nachgebildete § 45 Abs. 2 tritt.

Die §§ 44 Abs. 1 und 2 und 46 gelten auch für kleine Versicherungsvereine. Daneben treten für sie die Sonderbestimmungen der §§ 67 und 68.

Zum § 47:

Diese Bestimmung regelt das für den Aufsichtsrat geltende Recht in weitestgehender Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz. Nicht zur Anwendung kommt der § 86 Abs. 1 dritter Satz Aktiengesetz 1965 über die nach dem Grundkapital gestaffelte Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder; bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit soll die Höchstzahl allgemein zwanzig betragen. Ferner entfallen ersatzlos der § 86 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz über die Beschränkung der Aufsichtsratssitze einer Person, der § 87 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz über die gesonderte Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Teile des Grundkapitals und der § 88 über die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch einzelne Aktionäre. Auf Grund der beiden letzteren Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Aktiengesetzes ergibt sich, daß Aufsichtsratsmitglieder nur vom obersten Organ als Ganzem bestellt werden können. An Stelle des § 98 Abs. 3 über den Anteil am Jahresgewinn und des § 99 über die Sorgfaltspflicht treten die Abs. 6 und 7 der gegenständlichen Bestimmung.

Die Anwendung der arbeitsverfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 110 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes wird durch entsprechende Vorbehalte klargestellt. Kleine Versicherungsvereine müssen keinen Aufsichtsrat haben. Für den Fall, daß ein solcher zu bestellen ist, gelten die Abs. 1, 2 und 5 erster bis dritter Satz auch für sie; daneben besteht die Sonderregelung des § 70.

Zum § 48:

In dieser Bestimmung werden für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit die §§ 100 und 101 Aktiengesetz 1965 über das Handeln von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zum Schaden der Gesellschaft zwecks Erlangung gesellschaftsfremder Vorteile sinngemäß übernommen.

Zu den §§ 49 und 50:

Das oberste Organ kann entweder die Versammlung aller Mitglieder (Mitgliederversammlung) oder die Versammlung von Vertretern der Mitglieder (Mitgliedervertretung) sein. In der Praxis kommt wohl bei Versicherungsvereinen, die nicht kleine Vereine sind, hauptsächlich die Mitgliedervertretung in Betracht. Ob eine Mitgliederversammlung oder eine Mitgliedervertretung bestellt wird, entscheidet die Satzung.

In der Satzung ist auch das Nähere über die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitgliedervertretung zu regeln. Vom Entwurf wird vorausgesetzt, daß als Mitgliedervertreter nur Mitglieder in Frage kommen. Es ist daher zwingend in der Satzung vorzusehen, daß mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft das Ausschneiden aus der Mitgliedervertretung verbunden ist.

Über die Wahl der Mitgliedervertretung ist im Entwurf nichts bestimmt. Es ist daher, sobald einmal eine (erste) Mitgliedervertretung besteht, das System der Kooptierung durch die Mitgliedervertretung selbst zulässig. Dieses System wird aus praktischen Gründen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine sind, häufig angewendet werden müssen.

Das für das oberste Organ geltende Recht ist in weitestgehender Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz (Vorschriften für die Hauptversammlung) geregelt. Ausgenommen bleiben § 105 Abs. 3 zweiter Satz (Hauptversammlung am Sitz einer Börse), die §§ 107 Abs. 2 und 3 und 108 Abs. 2 zweiter Satz (Hinterlegung der Aktien), § 110 zweiter Satz (Ausübung des Stimmrechts für fremde Aktien), § 114 Abs. 1 bis 4 (Stimmrecht auf Grund des Aktienbesitzes) und die §§ 115 bis 117 (Vorzugsaktien). Nur für eine Mitgliederversammlung enthält der Abs. 4 eine dem § 114 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 entsprechende Regelung über die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte, weil die Mitgliedervertreter selbst schon als bevollmächtigt anzusehen sind.

Hinsichtlich der in den sinngemäß anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes enthaltenen Minderheitenrechte hat die Satzung die erforderliche Minderheit des obersten Organs festzusetzen. Dies kann zusammenfassend für alle Minderheitenrechte geschehen. Die betreffenden Bestimmungen sind § 106 Abs. 2 (Einberufung der Hauptversammlung), § 118 Abs. 2 und 3 (Bestellung von Sonderprüfern), § 122 Abs. 1 (Geltendmachung von Ersatzansprüchen) und § 196 Abs. 2 Aktiengesetz (Anfechtungsbefugnis).

Der § 49, mit Ausnahme von Abs. 3 letzter Satz, und der § 50 Abs. 3 bis 5 gelten auch für

kleine Versicherungsvereine. Daneben tritt für sie die Sonderregelung des § 69.

Zum § 51:

Diese Bestimmung regelt die Sonderprüfung von Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung in Anlehnung an die §§ 118 bis 121 Aktiengesetz 1965. Für kleine Versicherungsvereine kommt sie nicht zur Anwendung.

Zum § 52:

Diese Bestimmung regelt die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats in Anlehnung an die §§ 122 und 123 Aktiengesetz 1965. Für kleine Versicherungsvereine kommt sie nicht zur Anwendung.

Zum § 53:

Diese Bestimmung regelt die Satzungsänderung in Anlehnung an die §§ 145 und 148 Aktiengesetz 1965. Nach einer Beibehaltung des geltenden § 39 Abs. 3 VAG, der gemäß § 156 VAG auch für Versicherungsaktiengesellschaften gilt, besteht nach den Wahrnehmungen der Verwaltungspraxis kein Bedürfnis.

Die Beschränkungen hinsichtlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die gegenwärtig im § 41 VAG enthalten sind, werden in den Entwurf nicht übernommen. Die ausschließliche Befugnis des obersten Organs, solche Änderungen zu beschließen, erscheint aus praktischen Gründen nicht zweckmäßig. Es bleibt jedoch dem Versicherungsverein unbenommen, die Befugnis zu solchen Änderungen durch eine entsprechende Satzungsbestimmung dem obersten Organ vorzubehalten.

Für kleine Versicherungsvereine gelten nur die Abs. 2 und 3.

Zu den §§ 54 und 55:

Diese Bestimmungen regeln die Anfechtbarkeit und die Nichtigkeit von Beschlüssen des obersten Organs in Anlehnung an die §§ 195 bis 202 Aktiengesetz 1965. Sie gelten für kleine Versicherungsvereine nicht.

Zu den §§ 56 und 57:

Das Recht der Auflösung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wird im wesentlichen übereinstimmend mit den §§ 203 bis 214 Aktiengesetz 1965 geregelt, wobei jedoch wie im geltenden Recht (§§ 42, 43 und 45 bis 48 VAG) auf Besonderheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Bedacht genommen wird.

Der § 56 entspricht im wesentlichen den geltenden §§ 42 und 43 VAG. Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit spezifisch ist der

Abs. 4, der die Wirkung der Auflösung auf die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder regelt.

Der Zeitpunkt des Erlöschens der Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern des Vereins und dem Verein ist grundsätzlich im Auflösungsbeschluß zu bestimmen. Früher als vier Wochen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses dürfen die Versicherungsverhältnisse nicht erlöschen. Mit dem Versicherungsverhältnis erlischt auch die Mitgliedschaft. Das Recht, den Versicherungsvertrag vor Erlöschen zu kündigen, bleibt unberührt.

Die Bestimmung betrifft nur die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder. Versicherungsverträge, durch die keine Mitgliedschaft begründet wird (§ 32 Abs. 2), bedürfen, wie im Fall der Auflösung einer Aktiengesellschaft, zu ihrer Beendigung der Kündigung.

Der Sinn der gegenständlichen Sondervorschrift für Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit besteht darin, daß diese selbst durch ihr oberstes Organ die Auflösung beschließen und somit nicht gegen ihren Willen von der Auflösung betroffen sind, sodaß die Beendigung der Versicherungsverhältnisse als Rechtsfolge des Auflösungsbeschlusses geboten erscheint. Auf Grund dieser Erwägung wurde, abweichend vom geltenden Recht (§ 43 Abs. 3 VAG), auch die Lebensversicherung in die Anwendbarkeit der gegenständlichen Bestimmung einbezogen.

Im § 56 Abs. 3 wird der Auflösungsbeschluß der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde unterworfen. Diese hat darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Auflösung den Versicherten möglichst keine Nachteile entstehen und insbesondere die Vermögensverteilung (§ 57 Abs. 5) nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Rahmen dieser Befugnis darauf hinwirken, daß es bei Versicherungen, in denen, wie etwa in der Krankenversicherung, die Beendigung der Versicherungsverhältnisse besondere Nachteile mit sich bringt, zu einer Bestandübertragung kommt.

Sonderregelungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit enthält auch der § 57 Abs. 3 bis 5. Beim Abs. 3 handelt es sich jedoch nur um eine Anwendung des § 209 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 auf das Versicherungsgeschäft, sodaß die Rechtslage keine andere ist als bei Versicherungsaktiengesellschaften.

Der § 57 Abs. 4 setzt eine Rangordnung für die Befriedigung der Gläubiger des Vereins fest. Die Ansprüche der Personen, die den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, auf Rückzahlung stehen allen anderen Forderungen an den Verein nach. Hinsichtlich anderer Forderungen wird kein Unterschied gemacht; die Anführung der Ansprüche der Mitglieder aus

Versicherungsverhältnissen ist eine nur beispielsweise. Sie besitzen keinen Vorrang insbesondere vor Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis von Versicherungsnehmern, die nicht Mitglieder des Vereins sind (§ 32 Abs. 2). Im Gegensatz zum Konkurs (§ 94) besteht kein Vorrang der Ansprüche aus den Versicherungsverträgen, und zwar im wesentlichen aus der Erwägung, daß die Ansprüche durch das vorhandene Vermögen gedeckt sein müssen. Die vorrangigen Ansprüche am Deckungsstock (§ 25) gelten auch im Fall der Auflösung.

Nach dem § 57 Abs. 5 hat die Verteilung des nach Bestreitung oder Sicherstellung aller Schulden des Vereins verbleibenden Vermögens grundsätzlich nur an die Personen zu erfolgen, die zur Zeit der Auflösung Mitglieder des Vereins waren. Wie im geltenden Recht ist jedoch die Bestimmung anderer Berechtigter durch die Satzung zulässig.

Die Bestimmungen über die Auflösung gelten mit Ausnahme des § 56 Abs. 5 und des § 57 Abs. 6 auch für kleine Versicherungsvereine. Der § 71 enthält für sie weitere Sondervorschriften.

Zum § 58:

Für die Übertragung des Versicherungsbestandes eines Vereins zur Gänze oder teilweise auf ein anderes Unternehmen gilt diese Bestimmung neben dem § 13. Das Erfordernis der Zustimmung des obersten Organs zur Bestandübertragung entspricht dem Grundsatz, daß über alle unternehmensrechtlich bedeutsamen Vorgänge, angefangen von der Satzungsänderung, vom obersten Organ entschieden werden soll. Ein übernehmender Verein benötigt keine Zustimmung des obersten Organs; für ihn stellt sich die Bestandübertragung als eine bloße Aufnahme neuer Mitglieder dar, über die in der Regel der Vorstand entscheidet.

Bei der Bestandübertragung erlischt das Mitgliedschaftsverhältnis zum übertragenden Verein; bei einem übernehmenden Verein wird ein neues Mitgliedschaftsverhältnis begründet. Die neuen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten richten sich nach der Satzung des neuen Vereins; hinsichtlich der Versicherungsverhältnisse ist wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ehestmöglich die Anpassung an die Verhältnisse beim übernehmenden Verein vorzunehmen. Bei der Übertragung auf eine Aktiengesellschaft wird das Versicherungsverhältnis von einem mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen in eines auf Prämie umgewandelt; die Beiträge werden Prämien, eine allfällige Nachschußpflicht entfällt.

Zum § 59:

Das geltende Recht enthält keine Bestimmungen über die Verschmelzung von Versicherungs-

vereinen auf Gegenseitigkeit. In der BRD wurden solche Bestimmungen als § 44 a in das VAG eingefügt. Ob die Zulässigkeit einer Verschmelzung unter Ausschluß der Abwicklung bereits aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit erfließt, ist strittig. Jedenfalls besteht nach diesem Rechtsinstitut wegen der bedeutenden Vereinfachung und Kostenersparnis, die es gegenüber einer Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes bei gleichzeitiger Auflösung des übertragenden Vereins bietet, zweifellos ein dringendes Bedürfnis. Es besteht auch kein Anlaß, dieses Rechtsinstitut, von dem Aktiengesellschaften auf Grund der §§ 219 bis 233 Aktiengesetz 1965 Gebrauch machen können, den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit vorzuenthalten. Die Möglichkeit der Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wird aus diesen Erwägungen im Entwurf ausdrücklich verankert. Die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes bei gleichzeitiger Auflösung des übertragenden Vereins wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zum Wesen der Verschmelzung gehört, daß sie eine Gesamtrechtsnachfolge ist und wenigstens ein Verein erlischt. Dies stellt den wesentlichen Unterschied zur Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes von einem Verein auf einen anderen dar. Das Element der Bestandübertragung ist in der Verschmelzung mitgehalten, woraus sich im Zusammenhalt mit dem § 13 Abs. 2 ihre Genehmigungsbedürftigkeit ergibt.

Die Regelung der Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit entspricht im wesentlichen den §§ 219 bis 233 Aktiengesetz 1965. Insbesondere regelt der Abs. 1 das Wesen der Verschmelzung in enger Anlehnung an den § 219 Aktiengesetz 1965. Wie in dieser Bestimmung sind zwei Formen der Verschmelzung vorgesehen, nämlich die Verschmelzung durch Aufnahme und die Verschmelzung durch Neubildung. Bei der ersteren bleibt einer der beteiligten Vereine bestehen und übernimmt das Vermögen eines anderen Vereins, der dadurch aufgelöst wird. Bei der letzteren werden alle beteiligten Vereine aufgelöst und es entsteht ein neuer Verein, der das Vermögen der beteiligten Vereine übernimmt. Auf diese Weise können auch mehr als zwei Vereine miteinander verschmolzen werden.

Die Bestimmung regelt auch das rechtliche Schicksal des Mitgliedschaftsverhältnisses im Fall der Verschmelzung. Die Mitgliedschaft beim übertragenden Verein (bei den sich vereinigenden Vereinen) erlischt, und zwar im gleichen Zeitpunkt, in dem diese Vereine untergehen. Die Mitgliedschaft beim übernehmenden (neu gebildeten) Verein wird von Gesetzes wegen begründet.

Gemäß Abs. 2 bedarf die Verschmelzung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der obersten Organe der beteiligten Vereine, also bei Verschmelzung durch Aufnahme auch des aufnehmenden Vereins. Dieses Erfordernis entspricht dem Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlungen bei einer Verschmelzung von Aktiengesellschaften (§ 220 Abs. 1 Aktiengesetz). Von der Zustimmung müssen die wesentlichen Punkte des Verschmelzungsvertrages erfaßt sein, sie wird daher zweckmäßigerweise erst nach Abschluß des Verschmelzungsvertrages erfolgen. Hinsichtlich der Mehrheitsanfordernisse gilt das gleiche wie im Fall der Auflösung.

Die Abs. 1 und 2 gelten auch für kleine Versicherungsvereine. Daneben tritt für sie die Sonderregelung des § 72.

Zum § 60:

Das geltende Recht kennt zwar die Übertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 236 Aktiengesetz), nicht aber die Übertragung des Vermögens eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf eine Aktiengesellschaft. In der BRD wurden entsprechende Bestimmungen als § 44 b in das VAG eingefügt. Im Entwurf wird diese Lücke auch für die österreichische Rechtsordnung geschlossen. Hiefür waren die gleichen Erwägungen maßgebend wie bei der Verschmelzung.

Das Rechtsinstitut der Vermögensübertragung ist dem der Verschmelzung durch Aufnahme nahe verwandt; es unterscheidet sich von ihr jedoch dadurch, daß es sich nicht um Unternehmen derselben Rechtsform, sondern um Unternehmen mit verschiedener Rechtsform handelt.

Voraussetzung für die Übertragung des Vermögens eines Vereins auf eine Aktiengesellschaft ist naturgemäß, daß die Aktiengesellschaft den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand hat.

Wie in der Verschmelzung ist auch in der Vermögensübertragung eine Bestandübertragung enthalten, sodaß auch sie gemäß § 13 Abs. 2 genehmigungsbedürftig ist.

Die Abs. 1 und 3 gelten auch für kleine Versicherungsvereine. Daneben tritt für diese die Sonderregelung des § 73.

Zum § 61:

Nach dieser Bestimmung soll den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit auch das Rechtsinstitut der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erschlossen werden.

Die Umwandlung besteht lediglich in einem Wechsel der Betriebs- und Rechtsform; die Person bleibt dieselbe, es findet daher keine Vermögensübertragung statt. Dadurch unterscheidet sich die Umwandlung von der Verschmelzung und der Vermögensübertragung. Die Gemeinsamkeit besteht im Ausschluß der Auflösung und der Abwicklung sowie der Neugründung des Unternehmens, die bei Fehlen von Umwandlungsbestimmungen für einen Wechsel der Betriebsform notwendig sind.

Der Entwurf geht davon aus, daß eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nur bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in Betracht kommt, die nicht kleine Vereine sind.

In der BRD wurden Bestimmungen über die Umwandlung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft durch das Bundesgesetz vom 15. August 1969, DBGBI. I S. 1171, in das Aktiengesetz eingefügt (§§ 385 d bis 385 l). Auch in der BRD sind kleinere Versicherungsvereine von der Umwandlungsmöglichkeit ausgeschlossen (§ 385 d Abs. 1 deutsches Aktiengesetz).

Der Entwurf hält sich zum Teil an die angeführten Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes.

Die Umwandlung bedarf eines Beschlusses des obersten Organs. Die Bestimmung über die Mehrheitserfordernisse stimmt mit denen bei anderen unternehmensrechtlichen Vorgängen überein.

Mit der Umwandlung tritt zwar in den Versicherungsverhältnissen keine Änderung ein, die Mitgliedschaftsverhältnisse gehen jedoch unter. An ihre Stelle tritt ein Anspruch auf Aktienbeteiligung. Dieser Vorgang soll nicht stattfinden können, ohne daß hiezu eine Willensäußerung des einzelnen Mitglieds, wenn auch durch Stillschweigen, eingeholt wird. Dem Mitglied soll daher die Möglichkeit geboten werden, gegen die Umwandlung Widerspruch zu erheben. Die Rechtsfolge des Widerspruchs besteht darin, daß das Mitglied vermeiden kann, Aktionär der Aktiengesellschaft zu werden, indem es seine Aktien der Gesellschaft zur Verfügung stellt (Abs. 12).

Um dem Mitglied die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs zu ermöglichen, ist der Vorstand verpflichtet, den einzelnen Mitgliedern des Vereins den Inhalt des beabsichtigten Umwandlungsbeschlusses spätestens gleichzeitig mit der Einberufung der Versammlung des obersten Organs, in der er gefaßt werden soll, mitzuteilen.

Die Umwandlung bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Diese hat darauf zu achten, daß die Interessen der Mitglieder nicht gefährdet werden. Andere Interessen kom-

men nicht in Betracht, weil die Mitgliedschaft beim Verein die einzige Rechtssphäre ist, in die durch die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft eingegriffen werden kann.

Die Umwandlung der Mitgliedschaftsrechte der Vereinsmitglieder in Aktienanteile an der Aktiengesellschaft ist das Kernstück des Umwandlungsvorgangs. Die Festsetzung der Aktienanteile ist daher wesentlicher Inhalt des Umwandlungsbeschlusses. Der für den Aktiennennbetrag festgesetzte Höchstbetrag von S 1000,— soll gewährleisten, daß möglichst viele Mitglieder Aktionäre der Gesellschaft werden können.

Da das Recht der Mitglieder zur Erhebung eines Widerspruchs nur zur Folge hat, daß das Mitglied auf seine Aktienbeteiligung verzichten kann, ohne daß dies jedoch den Beteiligungsschlüssel beeinflussen würde, ist es in erster Linie Aufgabe der Versicherungsaufsichtsbehörde, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Rechtmäßigkeit und sachliche Vertretbarkeit der Aktienbeteiligung der Mitglieder zu überprüfen. Grundsätzlich ist es zulässig, daß die Beteiligung linear mit gleichen Anteilen aller Mitglieder erfolgt. Diese einfachste Vorgangsweise wird vor allem dann zu wählen sein, wenn Versicherungssummen und Beitragsleistungen der Mitglieder nicht nennenswert differieren. In allen anderen Fällen ist ein ungleicher Verteilungsschlüssel festzusetzen, für den im Abs. 6 Z. 1 bis 5 die zulässigen Maßstäbe aufgezählt werden. Die Aufzählung ist taxativ, sodaß andere Maßstäbe nicht in Betracht kommen. Welche Maßstäbe anzuwenden sind, hängt von der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte und der Mitgliederstruktur des Vereins ab.

Nach Festsetzung der Anteile der Vereinsmitglieder am Grundkapital ist festzustellen, welche Mitglieder danach den niedrigsten Aktiennennwert nicht erreichen. Diese Mitglieder sind sodann zu befragen, ob sie zu einer Rechtsgemeinschaft an einer Aktie im Sinn des § 63 Aktiengesetz 1965 zusammengefaßt werden wollen. Scheiden danach Mitglieder aus der Verteilung aus, ist die Verteilung unter den verbleibenden Mitgliedern unter Zugrundelegung desselben Verteilungsschlüssels neu vorzunehmen. Da die konkreten Anteile in der Regel nicht mit dem runden Aktiennennbetrag oder einem Vielfachen desselben übereinstimmen werden, sind die Anteile so zu runden, daß sie einen Aktiennennbetrag ausmachen oder durch einen solchen teilbar sind, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß das Grundkapital bei der endgültigen Festsetzung der Aktienanteile ausgeschöpft wird.

Stehen die Aktienanteile endgültig fest, so sind sie mit den ursprünglichen errechneten Anteilen am Grundkapital, wie sie sich aus dem

Umwandlungsbeschluß ergeben, zu vergleichen. Differenzbeträge werden durch Zahlung der Mitglieder an die Aktiengesellschaft und Zahlungen der Aktiengesellschaft an die Mitglieder abgegolten. Da bei der Festsetzung der Aktienanteile das Grundkapital ausgeschöpft werden muß, ergibt sich ein vollkommener Ausgleich, sodaß Mitglieder von der Aktiengesellschaft insgesamt nicht mehr erhalten können als den Betrag, den andere Mitglieder insgesamt an die Gesellschaft entrichten.

Gemäß Abs. 9 sind bestimmte Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften sinngemäß anzuwenden. Als Vorbild hiefür dient der § 247 Abs. 1 Aktiengesetz 1965, der die entsprechende Regelung für die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft trifft. Daneben sind weitere Bestimmungen aus der Regelung dieses verwandten Rechtsinstituts (§§ 245 bis 253 Aktiengesetz 1965) sinngemäß anwendbar.

Der Abs. 11 regelt die Wirkung der Eintragung der Umwandlung in Anlehnung an den für die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft geltenden § 250 Aktiengesetz 1965. Es wird damit das Weiterbestehen der Rechtsperson bei bloßem Wechsel der Rechtsform klargestellt.

Der Abs. 12 regelt die Rechtswirkung eines von Mitgliedern des Vereins gegen die Umwandlung erhobenen Widerspruchs und gleichzeitig die Form, in der der Widerspruch erhoben worden sein muß. Die Rechtswirkung ist die gleiche, wie wenn ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Umwandlung derselben in eine Aktiengesellschaft widersprochen hat: Sie besteht im Recht des Mitglieds, der Gesellschaft die Aktien, die auf ihn nach der Umwandlung entfallen, zur Verfügung zu stellen. Die weitere Vorgangsweise ist durch sinngemäße Anwendung der für die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften geregelt.

Der Abs. 13 dient der Erleichterung der Ausgabe der Aktien an die — in der Regel zahlreichen — Aktionäre. Diese sind unter Fristsetzung zur Behebung der ihnen zustehenden Aktien aufzufordern. Werden Aktien nicht rechtzeitig behoben, können sie für kraftlos erklärt werden. Die sinngemäß anwendbare Bestimmung des § 179 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 betrifft die Ausgabe neuer an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien.

Zum 2. Abschnitt:

In diesem Abschnitt wird das Recht der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (im geltenden Recht als „kleinere Vereine“ bezeichnet) vollkommen neu geregelt. Ein Abgehen vom

geltenden Recht erwies sich schon insofern als erforderlich, als dieses auf Bestimmungen des deutschen BGB und des deutschen Genossenschaftsgesetzes verweist (§ 53 Abs. 2 VAG), die dem österreichischen Recht fremd sind. Ferner erweist sich die Abgrenzung der kleineren Vereine von Vereinen, die nicht kleine Vereine sind (§ 53 Abs. 1 VAG), im Licht des Legalitätsprinzips des österreichischen Rechts als problematisch.

Zum § 62:

Diese Bestimmung grenzt die kleinen Versicherungsvereine von anderen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ab. Die geltende Abgrenzung nach den Kriterien einer sachlichen, örtlichen und persönlichen Beschränkung (§ 53 Abs. 1 VAG) wird übernommen, jedoch präzisiert. Die Abgrenzungskriterien sind im Gegensatz zum geltenden Recht kumulativ formuliert, sodaß die Beschränkung bei Vereinen, die die Sachschaden- oder die Tierversicherung betreiben, in allen Punkten eingehalten werden muß, wenn ein kleiner Verein vorliegen soll.

Der Betrieb der Tierversicherung neben der Sachschadenversicherung von Gebäuden und des zugehörigen Inventars ist zulässig.

Für Pensions- und Sterbekassen gilt als einziges Abgrenzungskriterium, daß ihre Versicherungsnehmer Dienstnehmer desselben Dienstgebers sind.

Die Abgrenzungskriterien sind so gewählt, daß sie dem derzeitigen Bestand an Vereinen, die als kleinere Vereine im Sinn des § 53 VAG behandelt werden, entsprechen.

Zum § 63:

Diese Bestimmung zählt die für kleine Vereine nicht geltenden Vorschriften des vorigen Abschnitts auf. Die wesentliche Ausnahme betrifft den § 27, wonach kleine Versicherungsvereine nicht als Kaufleute gelten. Die weiteren Ausnahmen sind zum Großteil eine Folge dieses Umstandes.

Zum § 64:

Diese Bestimmung verpflichtet den kleinen Versicherungsverein zur Festsetzung eines Höchstbetrages des von ihm getragenen Risikos.

Im allgemeinen wird dieser mit der Versicherungssumme oder, wenn ein Quoten- oder ein Summenexzedentenrückversicherungsvertrag besteht, mit dem Eigenbehalt zusammenfallen, doch bleibt die Möglichkeit offen, das Bestehen etwa eines Schadenexzedentenrückversicherungsvertrages angemessen zu berücksichtigen.

Mit dieser Begrenzung soll vermieden werden, daß der Verein im Einzelfall Verpflichtungen eingeht, die zu seinem Geschäftsvolumen in einem

Mißverhältnis stehen und die daher die Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen gefährden würden. Die Festsetzung des Höchstbetrages unterliegt als Bestandteil des Geschäftsplans der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die zulässige Höhe wird nach verschiedenen Faktoren zu beurteilen sein, wie dem Geschäftsvolumen des Vereins (Gesamtversicherungssumme), der Risikostreuung (Zahl der Mitglieder) oder dem Verhältnis der Eigenmittel (Sicherheitsrücklage) zum Geschäftsvolumen.

Zum § 65:

Diese Bestimmung regelt die Rechtsfolgen einer Überschreitung der im § 62 festgesetzten Grenzen, also den Fall, daß ein ursprünglich kleiner Verein nicht mehr als kleiner Verein im Sinn des § 62 anzusehen ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten für den Verein an sich die Vorschriften des ersten Abschnitts ohne die sich aus dem § 63 ergebenden Einschränkungen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat jedoch dem Verein als Alternative zu den sich daraus ergebenden Erfordernissen, insbesondere der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, zur Wahl zu stellen, den Betrieb bis zum Ablauf einer bestimmten Frist wieder den Beschränkungen des § 62 zu unterwerfen. Die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung besteht darin, daß bis zum Ablauf dieser Frist die Konsequenzen aus dem Umstand, daß der Verein eigentlich kein kleiner Verein mehr ist, aufgeschoben sind und der Verein nicht das Gesetz verletzt, wenn er diesem Umstand nicht Rechnung trägt, zugleich aber den Betrieb auf die im § 62 festgesetzten Grenzen einschränkt.

Trägt der Verein dem Umstand, daß er kein kleiner Verein im Sinn des § 62 mehr ist, nicht Rechnung und unterwirft er den Geschäftsbetrieb auch nicht wieder den Beschränkungen des § 62, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung der Vereinsauflösung zu untersagen. Damit wird vermieden, daß ein Verein mit Erfolg auf Dauer die besonderen Regelungen für kleine Versicherungsvereine in Anspruch nimmt, ohne ein kleiner Versicherungsverein im Sinn des Gesetzes zu sein.

Zum § 66:

Die für einen kleinen Versicherungsverein zwingend vorgeschriebenen Organe sind nur ein Vorstand und ein oberstes Organ (Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertretung). Die Bestellung eines Aufsichtsrats ist, wie schon nach geltendem Recht (§ 53 Abs. 3 VAG), fakultativ.

Zu den §§ 67 und 68:

Der Entwurf trifft die Regelungen über den Vorstand eines kleinen Versicherungsvereins weitgehend selbst und verweist nur hinsichtlich einiger Punkte auf das Aktiengesetz 1965 (§§ 67 Abs. 2

und 68 Abs. 5). Jedoch wurde auch sonst, soweit sich nicht aus den folgenden Ausführungen anderes ergibt, den Regelungen des Aktiengesetzes 1965 gefolgt.

Der § 68 Abs. 1 regelt die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder abweichend. Der wesentliche Unterschied zu den Bestimmungen des Aktiengesetzes besteht darin, daß der Vorstand jedenfalls vom obersten Organ bestellt und abberufen wird, und zwar auch dann, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist.

Durch den § 68 Abs. 2 wird der § 76 Aktiengesetz 1965 ersetzt. Er ist dieser Bestimmung nachgebildet, doch tritt, wie nach geltendem Recht, an die Stelle des Gerichts die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Die Funktionen in kleinen Versicherungsvereinen sollen grundsätzlich ehrenamtlich sein. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist es jedoch unerlässlich, den Vereinen die Gewährung eines Entgelts an Vorstandsmitglieder zu gestatten, weil mit dieser Tätigkeit, zumindest bei verhältnismäßig größeren Vereinen, ein erheblicher Arbeitsaufwand verbunden ist und andernfalls kaum Personen als Vorstandsmitglieder solcher Vereine gewonnen werden könnten. Das Entgelt muß dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechen und darf nur in festen Beträgen bemessen werden. Die Verknüpfung mit variablen Bemessungsgrundlagen (z. B. Beitragseinnahmen) ist ebenso unzulässig wie eine Gewinnbeteiligung.

Die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder, Angestellte des Vereins, ihre nahen Familienangehörigen und an Dritte, die für Rechnung dieser Person handeln, ist, im Gegensatz zum § 80 Aktiengesetz 1965, zwar nicht gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, bedarf aber der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Wegen des meist relativ geringen Vereinsvermögens kann nur eine möglichst wirksame Kontrolle die Belange der Mitglieder ausreichend wahren.

Der § 68 Abs. 5 regelt die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder in Anlehnung an den § 84 Aktiengesetz 1965, jedoch diesem gegenüber weitgehend vereinfacht. Die Verpflichtung zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen entspricht im wesentlichen dem § 122 Abs. 1 Aktiengesetz 1965.

Der § 68 Abs. 6 regelt die Vertretung des Vereins im Rechtsstreit gegen Vorstandsmitglieder in Anlehnung an die für Aktiengesellschaften und sinngemäß für Versicherungsvereine, die nicht kleine Vereine sind, geltenden Vorschriften (§ 97 Abs. 1, § 122 Abs. 2 Aktiengesetz 1965), wobei jedoch darauf Bedacht genommen wird, daß die Bestellung eines Aufsichtsrats nur fakultativ ist. Die Vertretung durch vom Aufsichtsrat oder vom obersten Organ gewählte

Personen ist im Gegensatz zum Aktienrecht zwingend.

Zum § 69:

Auch die Bestimmungen über das oberste Organ werden, so weit wie möglich, durch sinnngemäße Wiedergabe oder durch Zitierung aktienrechtlicher Bestimmungen getroffen.

Der Abs. 1 regelt, gegenüber dem § 104 Aktiengesetz 1965 etwas vereinfacht, die ordentliche Versammlung des obersten Organs zur Entlastung der Mitglieder der vereinsleitenden Organe. Hinsichtlich der Fristverlängerung tritt an die Stelle des Gerichts die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Der Abs. 2 regelt die Einberufung des obersten Organs auf Verlangen einer Minderheit seiner Mitglieder in weitgehender Anlehnung an den § 106 Abs. 2 bis 4 Aktiengesetz 1965, wobei jedoch hinsichtlich der Ermächtigung von Mitgliedern zur Einberufung ebenfalls, wie im geltenden Recht, an die Stelle des Gerichts die Versicherungsaufsichtsbehörde tritt.

Der Abs. 4 regelt den Vorsitz im obersten Organ anstelle des § 108 Abs. 4 zweiter Satz Aktiengesetz 1965 und trägt dem Umstand Rechnung, daß die Niederschrift über die Versammlung des obersten Organs nicht durch einen Notar aufgenommen werden muß. Zum Vorsitz im obersten Organ ist nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sondern der Vorsitzende des Vorstands, und zwar auch dann, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, berufen. Mangels eines Vorstandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters tritt an die Stelle des Notars als Leiter der Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden das an Jahren älteste Mitglied des obersten Organs.

Der Abs. 5 verpflichtet den Verein zur Aufnahme einer Niederschrift über die Versammlungen des obersten Organs. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Sonstige Formvorschriften, insbesondere das Erfordernis der Aufnahme der Niederschrift durch einen Notar, wie nach § 111 Abs. 1 Aktiengesetz 1965, bestehen nicht.

Der Abs. 6 regelt die Auskunftspflicht gegenüber den Mitgliedern des obersten Organs, und zwar weitgehend vereinfacht gegenüber dem § 112 Aktiengesetz 1965. Beschränkungen der Auskunftspflicht können mit Rücksicht auf die Natur des Geschäftsbetriebes kleiner Versicherungsvereine entfallen.

Zum § 70:

Die Bestellung eines Aufsichtsrats ist für kleine Versicherungsvereine nur fakultativ. Wird ein Aufsichtsrat bestellt, so sind seine Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber dem Aufsichtsrat eines Versicherungsvereines, der nicht ein kleiner Versicherungsverein ist, erheblich vermindert. Ins-

besondere obliegt ihm nicht die Bestellung des Vorstands, sein Vorsitzender ist nicht Vorsitzender der Versammlung des obersten Organs, und der Vorstand ist ihm gegenüber nicht zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

Auch auf den Aufsichtsrat sollen jedoch soweit wie möglich die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß angewendet werden.

Der Abs. 6 regelt die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder, und zwar vereinfacht gegenüber dem nach § 47 Abs. 7 für Mitglieder des Aufsichtsrats eines Versicherungsvereins, der nicht kleiner Verein ist, sinngemäß geltenden § 84 Aktiengesetz 1965. Die Verpflichtung zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen entspricht dem § 112 Abs. 1 Aktiengesetz 1965.

Zum § 71:

Diese Bestimmung trifft Sonderregelungen für die Auflösung kleiner Versicherungsvereine.

Der Abs. 1 beinhaltet zunächst, abweichend vom § 206 Abs. 1 Aktiengesetz 1965, den Ausschluß juristischer Personen von der Durchführung der Abwicklung.

Der Abs. 2 tritt für die Auflösung kleiner Versicherungsvereine an die Stelle des für Vereine, die nicht kleine Versicherungsvereine sind, geltenden § 206 Abs. 2 Aktiengesetz 1965, wobei an die Stelle der Zuständigkeit des Gerichts zur Bestellung und Abberufung von Abwicklern auf Antrag einer Minderheit des obersten Organs die der Versicherungsaufsichtsbehörde tritt.

Der Abs. 3 tritt für kleine Vereine an die Stelle des für Vereine, die nicht kleine Vereine sind, geltenden § 211 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz 1965, wobei den für kleine Versicherungsvereine geltenden besonderen Vorschriften über die Rechnungslegung (§ 85) Rechnung getragen wird.

Die Mitteilung über den Schluß der Abwicklung an die Versicherungsaufsichtsbehörde tritt an die Stelle der nach § 214 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 vorgeschriebenen Eintragung in das Handelsregister.

Zum § 72:

Diese Bestimmung trifft Sonderregelungen über Verschmelzungen, an denen kleine Versicherungsvereine beteiligt sind.

Der Abs. 1 hat zur Folge, daß eine Verschmelzung, an der ein kleiner Versicherungsverein beteiligt ist, nur in Form einer Aufnahme des kleinen Vereins durch einen Versicherungsverein, der nicht ein kleiner Verein ist, zulässig ist.

Mit dem Abs. 4 werden die für die Aufnahme eines kleinen Vereins durch einen Verein, der nicht ein kleiner Verein ist, erforderlichen Ergänzungen getroffen. Der erste Satz tritt an die Stelle

des § 225 Abs. 1 Aktiengesetz 1965. Der sinngemäß anwendbare § 225 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 betrifft den Inhalt der Anmeldung des Verschmelzungsvertrags. Die Schadenersatzpflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des übernehmenden Vereins richtet sich in gleicher Weise wie bei der Aufnahme eines Vereins, der nicht kleiner Verein ist, nach dem § 231 Aktiengesetz 1965.

Im Abs. 5 wird, in Entsprechung zum § 231 Aktiengesetz 1965, der hinsichtlich der Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger eines übernehmenden Vereins, der nicht kleiner Verein ist, auf die §§ 84 und 99 Aktiengesetz 1965 Bezug nimmt, hinsichtlich der Schadenersatzpflicht von Verwaltungsträgern eines übernehmenden kleinen Vereins auf die §§ 68 Abs. 5 und 70 Abs. 6 des Entwurfs verwiesen. Für die Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger von Vereinen, die im Zuge der Verschmelzung untergehen, gilt in jedem Fall die Sonderbestimmung des § 229 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

Der Abs. 6 behandelt den Fall, daß durch eine Verschmelzung kleiner Vereine miteinander, sei es durch Aufnahme oder durch Neubildung, ein Verein entsteht, der nicht ein kleiner Verein ist, weil die Grenzen des § 62 überschritten werden.

Der Abs. 7 tritt für den Fall, daß durch die Verschmelzung kleiner Vereine miteinander durch Neubildung ein neuer kleiner Verein entsteht, an die Stelle des § 233 Abs. 6 Aktiengesetz 1965, wobei die Eintragung des neuen Vereins in das Handelsregister durch die Genehmigung der Verschmelzung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde ersetzt wird.

Zum § 73:

In dieser Bestimmung wird im wesentlichen eine ergänzende Regelung zur Übertragung des Vermögens eines kleinen Versicherungsvereins auf eine Aktiengesellschaft, betreffend die Anmeldung der Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister, in Anlehnung an den § 225 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 und durch sinngemäße Übernahme des § 225 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 getroffen.

Zum Vierten Hauptstück

In diesem Hauptstück werden, wie schon im geltenden Recht (§§ 54 bis 80 VAG), Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen unter dem Titel „Geschäftsführung von Versicherungsunternehmen“ zusammengefaßt. Alle Bestimmungen jedoch, die sich nicht auf Rechnungslegung und Vermögensanlage beziehen, werden im Entwurf aus diesem Abschnitt ausgeschieden: so die grundlegenden Bestimmungen über die Deckungsrückstellung und den Deckungs-

stock sowie über den Treuhänder für den Deckungsstock (§§ 65 bis 67 und 70 bis 76 VAG), die sich nunmehr in einem eigenen Hauptstück über Versicherungen, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist, finden (§§ 18 bis 25 des Entwurfs), und die exekutions- und konkursrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Deckungsstocks (§§ 77 bis 79 VAG) sowie die konkursrechtlichen Vorschriften für die Schadenversicherung (§ 80 VAG), die nunmehr in einem eigenen exekutions- und insolvenzrechtlichen Hauptstück geregelt werden (§§ 87 bis 98). Hingegen wird die Regelung über die Beteiligung von Versicherungsunternehmen an anderen Unternehmen (§ 82 VAG) in das gegenständliche Hauptstück (§ 76) übernommen, weil es sich hierbei dem Wesen nach um eine Bestimmung über Kapitalanlage handelt.

Durch diese Maßnahmen soll die Systematik des Gesetzes anschaulicher und übersichtlicher werden. Freilich handelt es sich bei den im vorliegenden Hauptstück geregelten Gegenständen bereits auch um Angelegenheiten der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die sonst im Sechsten Hauptstück geregelt sind. Bei den Bestimmungen über die Kapitalanlage handelt es sich um einen Sonderfall von aufsichtsbehördlichen Anordnungen im Interesse der Versicherten, deren allgemeine Regelung der § 104 darstellt. Die Bestimmungen über die Rechnungslegung dienen vor allem auch der Informationsbeschaffung der Versicherungsaufsichtsbehörde, die ihr die Wahrnehmung von die Belange der Versicherten gefährdenden Umständen ermöglichen soll. Sie sind daher ein Fall jener Gegenstände, die sonst in den §§ 100 bis 103 geregelt werden. Die besondere Bedeutung und der Umfang der Bestimmungen über Kapitalanlage und Rechnungslegung legen jedoch eine Herausnahme aus dem Rahmen der übrigen Bestimmungen vergleichbaren Inhalts nahe.

Zum 1. Abschnitt:

In den Bestimmungen über die Kapitalanlage bleibt der Entwurf weitgehend im Rahmen des geltenden Rechts. Während jedoch bisher nur der Grundstückserwerb (§ 54 VAG), die Beteiligung (§ 82) und die Anlage des Deckungsstockvermögens (§§ 68 und 69 VAG) gesetzlich geregelt sind, bezieht der Entwurf auch die technischen Verbindlichkeiten und die Kautio in die Regelung der Kapitalanlage ein. Er folgt damit aber im wesentlichen der bereits bestehenden Verwaltungspraxis. Sowohl für die technischen Verbindlichkeiten als auch für die Kautio liegen Verwaltungsvorschriften vor, die in ihren Grundzügen der nunmehr beabsichtigten gesetzlichen Regelung entsprechen.

Die Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörde im Bereich der Kapitalanlagen bedeuten wohl eine Beeinträchtigung der Autonomie des

einzelnen Unternehmens in dieser Hinsicht, doch ist zu berücksichtigen, daß die Kapitalanlage von überragender Bedeutung für die Wahrung der jederzeitigen Liquidität der Versicherungsunternehmen und ihre eingehende Überwachung daher im Interesse der Versicherten unerlässlich ist.

Zum § 74:

Mit dieser Bestimmung wird erstmals für die gesamte Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen eine umfassende Richtlinie aufgestellt. Es handelt sich dabei nicht nur um eine programmatische Grundsatzklärung, sondern um einen Maßstab für die Handhabung der der Versicherungsaufsichtsbehörde in den §§ 75 und 76 eingeräumten Befugnisse sowie allfällige auf den § 104 gestützte Anordnungen, die sich auf die Kapitalanlage beziehen.

In der Reihe der bei der Kapitalanlage zu beachtenden Grundsätze steht die Sicherheit oben an. Daneben ist zu beachten, daß die Anlagen rentabel sind. Wegen des laufenden Bedarfs an flüssigen Mitteln darf jedoch ein entsprechender Teil des Vermögens nicht langfristig gebunden und muß die Fälligkeit langfristig gebundener Anlagen zeitlich so gestreut sein, daß sich ein dem Bedarf entsprechender Zustrom zu den flüssigen Mitteln ergibt.

Zum § 75:

Die Bestimmung über die Genehmigungsbedürftigkeit des Erwerbs von Liegenschaften entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden § 54 Abs. 1 VAG. Die Ausnahme von der Genehmigungsbedürftigkeit wird jedoch auch auf den Erwerb einer Liegenschaft zum Zweck der Sicherung einer eingetragenen Forderung ausgedehnt, für den der § 54 Abs. 1 VAG die Genehmigung zwingend vorschreibt. Eine solche Genehmigung ohne jeglichen behördlichen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum erscheint nicht sinnvoll.

Der weitere im § 54 Abs. 1 VAG angeführte Tatbestand, der eine Genehmigung zwingend vorschreibt, daß nämlich die Liegenschaft für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt ist, wird in den Entwurf nicht übernommen. Es besteht kein Anlaß, der Versicherungsaufsichtsbehörde in diesem Bereich eine Einflußnahme zu verwehren, weil auch der Erwerb einer für den Geschäftsbetrieb bestimmten Liegenschaft die Interessen der Versicherten gefährden kann, insbesondere wenn die Liegenschaft nur zum Teil für den Geschäftsbetrieb bestimmt ist.

Zum § 76:

Diese Bestimmung bindet die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einem anderen

Unternehmen, sofern sie wegen der Möglichkeit einer Einflußnahme auf dieses Unternehmen oder wegen ihres Wertes im Rahmen des Gesamtvermögens des Versicherungsunternehmens von besonderer Bedeutung ist, an die Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Dies geschieht aus der Erwägung, daß es sich hier um eine Kapitalanlage handelt, aus der besonders schwerwiegende Gefahren für die Interessen der Versicherten entstehen können.

Die Genehmigungsbedürftigkeit knüpft daher an die Überschreitung zweier Grenzen an: die eine bezieht sich auf das Eigenkapital des Unternehmens, an dem die Beteiligung erfolgt; die andere auf das Eigenkapital des Versicherungsunternehmens. Ist das Unternehmen, an dem die Beteiligung erfolgen soll, keine Kapitalgesellschaft, so kann die Bedeutung der Beteiligung nur im Einzelfall beurteilt werden. Um die Wahrung der Interessen der Versicherten sicherzustellen, ist es daher notwendig, solche Beteiligungen uneingeschränkt der Genehmigungspflicht zu unterwerfen.

Das gegenwärtige Rechtsinstitut der Untersagung einer Beteiligung (§ 82 VAG) wird somit in abgewandelter Form übernommen und im Rahmen der Kapitalanlage geregelt. Dadurch ist klargestellt, daß als Beteiligung im Sinn des Entwurfs nur eine Beteiligung gilt, die Vermögenswert hat, also insbesondere eine Kapitalbeteiligung.

Zwischen der Beteiligung an Versicherungsunternehmen und an anderen Unternehmen wird, im Gegensatz zum geltenden § 82 VAG, nicht unterschieden. Eine Gefährdung der Interessen der Versicherten kann auch durch eine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen herbeigeführt werden.

Eine Gefährdung der Interessen der Versicherten kann auch erst dann eintreten, wenn die Beteiligung bereits zustande gekommen ist. Für diesen Fall ist der Versicherungsaufsichtsbehörde die Befugnis eingeräumt, die Beendigung des Beteiligungsverhältnisses anzuordnen.

Der Abs. 6 soll der Versicherungsaufsichtsbehörde die Wahrnehmung ihrer Befugnis zur Genehmigung oder Untersagung der Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einem anderen Unternehmen erleichtern. Um zu beurteilen, ob die Beteiligung an einem Unternehmen eine Gefahr für das Versicherungsunternehmen in sich birgt, ist die Kenntnis wesentlicher Verhältnisse des Unternehmens, an dem sich das Versicherungsunternehmen beteiligt, unerlässlich. Das Mindestanforderung ist wohl eine Kenntnis des Jahresabschlusses, dessen Vorlage bei der Verpflichtung des Versicherungsunternehmens zur Auskunftserteilung über das Unternehmen, an dem es sich beteiligt, beispielsweise erwähnt wird.

Die Intensität der Überprüfung vor Eingehen der Beteiligung sowie der Überwachung, nachdem die Beteiligung vorgenommen worden ist, wird sich insbesondere nach dem Umfang der Beteiligung zu richten haben, also danach, inwieweit diese schon nach dem von ihr verkörperten Vermögenswert im Verhältnis zum gesamten Vermögen des Versicherungsunternehmens geeignet ist, das Versicherungsunternehmen zu gefährden.

Die Auskunftserteilung darf nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden. Als solche kommt im gegenständlichen Fall in erster Linie die Pflicht zur Wahrung des Betriebs- und Steuergeheimnisses in Betracht.

Zum § 77:

In dieser Bestimmung werden Sonderregelungen für die Anlage des Deckungsstockvermögens getroffen, die dem Bedürfnis nach besonderer Sicherheit der Veranlagung dieses Vermögens Rechnung tragen sollen.

Der Abs. 1 enthält die von Gesetzes wegen zulässigen Anlageformen des Deckungsstockvermögens und entspricht weitgehend dem geltenden § 68 Abs. 1 VAG. Hinsichtlich der Mündelsicherheit ist nach der geltenden Rechtslage (§ 68 Abs. 1 Z. 1 VAG) § 1807 des deutschen BGB unmittelbar anzuwenden. In Hinkunft sollen die jeweils in Österreich für die Mündelsicherheit geltenden Vorschriften maßgebend sein. Das Sicherheitserfordernis für Hypotheken soll sich in Hinkunft ausschließlich nach den Bestimmungen über die Mündelsicherheit richten. Eine dem § 69 VAG entsprechende Bestimmung entfällt daher.

Die Polizzendarlehen (§ 68 Abs. 1 Z. 3 VAG) scheinen deshalb nicht mehr unter den deckungsstockfähigen Anlagen auf, weil sich das Deckungserfordernis um ihren Betrag vermindert (§ 19 Abs. 1).

Für Liegenschaften wird nunmehr die Voraussetzung aufgestellt, daß sie einen ständigen Ertrag abwerfen und vorwiegend Wohn- oder Geschäftszwecken dienen. Das Erfordernis eines Ertrages ist für das Deckungsstockvermögen unerlässlich, weil auch die Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens aus durch den Deckungsstock gesicherten Versicherungen vielfach das Element einer entsprechenden Ertragssicherung für den Versicherungsnehmer enthalten. Für die geforderte Höhe des Ertrages ist jener Ertrag maßgebend, der im allgemeinen aus deckungsstockfähigen Kapitalanlagen gewonnen werden kann. Danach ist es also ohne Einzelgenehmigung insbesondere nicht zulässig, Liegenschaften, die ausschließlich dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen, in den Deckungsstock einzubringen. Die Einschränkung auf Liegenschaften, die Wohn-

oder Geschäftszwecken dienen, erfolgt aus der Erwägung, daß nur bei solchen Liegenschaften ein regelmäßiger und entsprechend hoher Ertrag erwartet werden kann.

Wie der geltende § 68 Abs. 2 zweiter Satz VAG sieht der Entwurf eine Höchstgrenze für dem Deckungsstock gewidmete Liegenschaften vor, die jedoch statt derzeit 25 v. H. nunmehr 30 v. H. betragen soll. Eine Überschreitung dieser Grenze soll die Versicherungsaufsichtsbehörde, wie nach geltendem Recht, gestatten können.

Die Erträge des Deckungsstockvermögens sollen, anders als nach dem geltenden Abs. 1 der Verordnung vom 21. April 1936, DRGBI. I S. 376, nicht von selbst zum Deckungsstock gehören; sie sollen jedoch dem Deckungsstock gewidmet werden können.

Für auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen ist die kongruente Bedeckung vorgeschrieben. Auf inländische Währung lautende Verpflichtungen können gegebenenfalls auch durch auf ausländische Währung lautende Werte bedeckt werden, wenn dies auch im Hinblick auf die Grundsätze der Sicherheit und der Liquidität der Anlagen eine Ausnahme wird bleiben müssen.

Der Abs. 4 tritt an die Stelle des geltenden § 68 Abs. 3 zweiter Satz VAG und ermöglicht es der Versicherungsaufsichtsbehörde, die Anlage des Deckungsstockvermögens in anderen als den nach Abs. 1 von Gesetzes wegen zulässigen Werten zu gestatten. Diese Befugnis wird nunmehr inhaltlich so umschrieben, wie es bereits der Verwaltungspraxis bei der Handhabung des § 68 Abs. 3 zweiter Satz VAG entspricht. Wesentlich ist die annähernde Gleichwertigkeit der Anlagen mit den von Gesetzes wegen zulässigen Anlagen.

Die obere Grenze für die Anrechnung von Vermögensanlagen auf den Deckungsstock ist grundsätzlich der Bilanzwert. Er richtet sich nach § 133 Aktiengesetz 1965 bzw. nach allfälligen nach § 83 Abs. 2 Z. 1 ergangenen Sondervorschriften. Ist der Verkehrswert niedriger als der Bilanzwert, so ist der Verkehrswert maßgebend. Mit Erlaubnis der Versicherungsaufsichtsbehörde ist jedoch auch eine Bewertung mit einem höheren Wert als dem Bilanzwert zulässig. Dies wird jedoch nur bei einer stillen Reserve von erheblichem Umfang in Betracht kommen.

Die Bestimmungen über die Führung des Deckungsstockverzeichnisses und über die Meldungen über Änderungen im Deckungserfordernis und in der Anlage des Deckungsstockvermögens entsprechen der geltenden Rechtslage (§ 66 Abs. 6 VAG) und der herrschenden Verwaltungspraxis. Der Versicherungsaufsichtsbehörde wird dadurch ermöglicht, sowohl die Erfüllung des Deckungserfordernisses als auch die Gesetzmäßigkeit der Anlagen des Deckungsstockvermögens zu prüfen.

Ebenso wird die Feststellung des Standes des Deckungsstocks im Zeitpunkt der Konkursöffnung, die nach § 92 Abs. 1 der Versicherungsaufsichtsbehörde obliegt, erleichtert. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann sich auf diese Weise auch ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Treuhänders für den Deckungsstock bilden und, wenn sie gegen seine Tätigkeit Bedenken hat, seine Abberufung verlangen.

Daß das Deckungsstockverzeichnis jedoch für die Deckungsstockzugehörigkeit von Vermögenswerten nicht konstitutive, sondern nur deklarative Bedeutung hat, ist durch den § 21 Abs. 1, der die für die Deckungsstockwidmung konstitutiven Rechtsakte festsetzt, klargestellt.

Durch den Abs. 7 wird gewährleistet, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde jederzeit Kenntnis von den Verwahrungsstellen für das Deckungsstockvermögen hat. Das Erfordernis der gesonderten Verwaltung des Deckungsstockvermögens und die besonderen für dieses Vermögen geltenden Vorschriften machen eine getrennte Verwahrung von anderen Vermögensbeständen unerlässlich. Die geltende Bestimmung, daß das Deckungsstockvermögen grundsätzlich am Sitz des Unternehmens zu verwahren ist (§ 66 Abs. 5 VAG), entfällt jedoch. Eine Sondergenehmigung etwa für die Verwahrung von Wertpapieren beim emittierenden Kreditinstitut ist danach nicht mehr erforderlich. Dafür kann die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Änderung der Verwahrung anordnen, wenn sie gegen die Verwahrungsstelle Bedenken hat. Genehmigungspflichtig ist die Verwahrung im Ausland.

Zum § 78:

Das geltende Recht enthält keine Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen für technische Verbindlichkeiten und die Anlage des dafür gewidmeten Vermögens. Diese Gegenstände sind derzeit im Erlaßweg geregelt. Durch den gegenständlichen Paragraphen soll im wesentlichen die bestehende Verwaltungspraxis auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Was als technische Verbindlichkeit anzusehen ist, richtet sich nach den jeweiligen versicherungswirtschaftlichen Gegebenheiten. Beispielsweise sind im Abs. 2 aufgezählt die Prämienüberträge, die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen, die Rückstellung für Prämien(Beitrags)rückerstattung und die Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf.

Prämienüberträge sind Prämienbestandteile (Beitragsbestandteile), die vor dem Bilanzstichtag eingenommen, jedoch als Entgelt für Verpflichtungen bezahlt worden sind, die erst nach dem Bilanzstichtag entstehen können. Dieser Fall tritt ein, wenn die Versicherungsperiode nicht mit dem Geschäftsjahr zusammenfällt.

Die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen dient der Deckung des Ersatzes von Schäden, die zum Bilanzstichtag bereits angemeldet, jedoch vom Versicherungsunternehmen noch nicht liquidiert worden sind.

Durch die Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf soll eine überdurchschnittliche Schadenbelastung gedeckt werden, soweit mit ihr erfahrungsgemäß in den jeweiligen Versicherungsarten gerechnet werden muß.

Soweit technische Verbindlichkeiten zum Deckungserfordernis zählen (§ 19 Abs. 1) und deshalb für sie ein Deckungsstock zu bilden ist, gelten an Stelle der gegenständlichen Bestimmung die Veranlagungsvorschriften des § 77.

Im Gegensatz zum Deckungserfordernis sind von den technischen Verbindlichkeiten außerhalb des Deckungserfordernisses Rückversicherungsanteile abzuziehen. Eine weitere Erleichterung gegenüber dem Deckungsstock ist die Beschränkung der Deckungspflicht auf den Geschäftsbetrieb im Inland.

Auf jeden Fall dürfen deckungsstockfähige Werte der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten gewidmet werden. Hypotheken dürfen in gewissem Umfang unabhängig von ihrer Mündelsicherheit herangezogen werden, ebenso unter bestimmten Voraussetzungen Darlehen an Gemeinden, an Energieversorgungsunternehmen oder an vom Bund oder einem Bundesland eingerichtete Fonds sowie Darlehen, für die mündelsichere Wertpapiere oder bestimmte Hypotheken verpfändet worden sind. Nur bis zu bestimmten Höchstsätzen dürfen Aktien, nicht deckungsstockfähige festverzinsliche Wertpapiere und Festgeldeinlagen in das zur Deckung der technischen Verbindlichkeiten gewidmete Vermögen aufgenommen werden. Liegenschaften können schon dann berücksichtigt werden, wenn sie einen ständigen Ertrag erst erwarten lassen oder für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, doch ist, entsprechend dem § 77 Abs. 1 Z. 3, eine Höchstgrenze von 30 v. H. der technischen Verbindlichkeiten einzuhalten. Alle Höchstgrenzen können mit Erlaubnis der Versicherungsaufsichtsbehörde überschritten werden. Für die Bedeckung von Verpflichtungen in ausländischer Währung ist eine dem § 77 Abs. 3 entsprechende Regelung getroffen. Ebenso wird die für den Deckungsstock geltende Anrechnungsvorschrift des § 77 Abs. 5 übernommen. Auch zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten kann die Versicherungsaufsichtsbehörde Werte zulassen, die nicht schon von Gesetzes wegen zulässig sind. Die Regelung entspricht der des § 77 Abs. 4 für den Deckungsstock.

Die Bedeckungspflicht vermindert sich auf Grund des Abs. 8 um Kassenbestände und jederzeit oder kurzfristig kündbare Guthaben bei Kre-

ditinstituten. Das macht eine dem § 77 Abs. 1 Z. 4 entsprechende Regelung über die Erträge des gebundenen Vermögens entbehrlich.

Durch die Anordnung der Meldepflicht auf Grund des Abs. 9 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Zulässigkeit der Veranlagung, im Zusammenhalt mit dem Jahresabschluß die ausreichende Dotierung der technischen Verbindlichkeiten und die Bedeckung durch ihnen gewidmete Vermögenswerte überprüfen.

Zum § 79:

Für das der Kautionsgewidmete Vermögen sollen im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für den Deckungsstock gelten. Eine Meldepflicht kann wie für das der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten gewidmete Vermögen angeordnet werden.

Zum 2. Abschnitt:

Zum § 80:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden § 73 VAG. Hinsichtlich der Vorschriftsmäßigkeit der Anlage des Deckungsstockvermögens ist die gesetzliche Zulässigkeit (§ 77 Abs. 1) sowie die Zulässigkeit auf Grund einer Einzelgenehmigung oder auf Grund einer allgemeinen Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde (§ 77 Abs. 4) zu berücksichtigen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Treuhänder und dem Versicherungsunternehmen in diesem Zusammenhang entscheidet gemäß § 23 Abs. 5 die Versicherungsaufsichtsbehörde (vgl. die Erläuterungen hiezu). Wird die Bestätigung verweigert, so ist darauf in der Bilanz hinzuweisen. Für eine wissentlich unrichtige Bestätigung ist der Treuhänder gemäß § 112 Abs. 2 strafrechtlich verantwortlich.

Ist ein Unternehmen zur Bestellung eines versicherungsmathematischen Sachverständigen verpflichtet, so hat dieser gemäß Abs. 2 die richtige Berechnung der Deckungsrückstellung zu bestätigen. Die Richtigkeit der Berechnung ergibt sich aus der Einhaltung der gemäß § 18 Abs. 1 zum Geschäftsplan gehörenden Grundsätze. Wird die Bestätigung verweigert, so ist darauf in der Bilanz hinzuweisen. Für eine wissentlich unrichtige Bestätigung ist der Sachverständige nach § 112 Abs. 1 Z. 2 strafrechtlich verantwortlich. Die gegenständliche Bestimmung ersetzt den geltenden § 65 Abs. 2 VAG und entspricht ihm im wesentlichen.

Zum § 81:

Durch die Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung wird § 136 Aktiengesetz 1965 für Versicherungsunternehmen ersetzt. Er tritt als *lex specialis* an die

Stelle dieser Bestimmung. Die Abs. 5 und 6 stellen nur Ergänzungen der Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 über die Abschlußprüfung dar, sodaß dessen §§ 134, 135 und 137 bis 141 uneingeschränkt gelten, und zwar für Aktiengesellschaften unmittelbar und für Versicherungsvereine, die nicht kleine Vereine sind, mittelbar auf Grund des § 84. Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen über die Abschlußprüfung nicht (§ 85 Abs. 2 letzter Satz).

Die Abs. 1 bis 4 regeln die Bestellung des Abschlußprüfers abweichend vom § 136 Aktiengesetz 1965. Die Abweichung besteht im wesentlichen in der Einschaltung der Versicherungsaufsichtsbehörde, die der Bestellung des Abschlußprüfers widersprechen kann und gegebenenfalls selbst die Abschlußprüfer benennen muß.

Diese Einflußnahme auf die Abschlußprüfung ist eine wesentliche Ergänzung der der Versicherungsaufsichtsbehörde sonst zustehenden materiellen Kontrollbefugnisse.

Die Hauptversammlung (das oberste Organ) wirkt an der Bestellung der Abschlußprüfer nicht mit. Das für die Bestellung der Abschlußprüfer ausschlaggebende Organ des Unternehmens ist der Aufsichtsrat. Wie nach § 136 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 trifft die Pflicht, die Abschlußprüfer mit der Prüfung zu beauftragen, den Vorstand. Im wesentlichen deckt sich die Bestimmung inhaltlich mit dem geltenden § 58 VAG.

Der Abs. 5 erlaubt der Versicherungsaufsichtsbehörde, die Prüfung ergänzen zu lassen, wenn sie es für erforderlich hält. Dadurch soll der Versicherungsaufsichtsbehörde ein Einfluß darauf eingeräumt werden, daß der Prüfungsbericht ein vollständiges und zuverlässiges Bild über den Stand des Unternehmens bietet. Auch dies soll die unmittelbaren Kontrollbefugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörde in zweckmäßiger Weise ergänzen. Die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer (§ 141 Aktiengesetz 1965) wird dadurch nicht berührt. Ebenso bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer (§ 111) aufrecht.

Der Abs. 6 tritt neben den § 135 Aktiengesetz 1965, der die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und dem Vorstand des Unternehmens dem Gericht überläßt. Soweit die gegenständliche Vorschrift nicht Abweichendes bestimmt, bleibt diese Zuständigkeit unberührt. Danach tritt lediglich bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der spezifischen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen an die Stelle des Gerichts die Versicherungsaufsichtsbehörde. Dies erscheint zweckmäßig, weil auch die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften in erster Linie der Versicherungsaufsichtsbehörde obliegt.

Die in der gegenständlichen Bestimmung festgelegten Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörde im Rahmen der Abschlußprüfung werden ergänzt durch die ihr im § 83 Abs. 2 Z. 4 eingeräumte Befugnis, Anordnungen über die Durchführung der Abschlußprüfung und den Prüfungsbericht zu erlassen.

Zum § 82:

Diese Bestimmung regelt die von Gesetzes wegen der Versicherungsaufsichtsbehörde jährlich vorzulegenden Unterlagen in Anlehnung an die bestehende Verwaltungspraxis. Es sind dies alle Unterlagen, die mit dem Jahresabschluß unmittelbar zusammenhängen. Die Vorlage muß ehestmöglich erfolgen, und zwar hinsichtlich jeder Unterlage einzeln. Jede der in den Z. 1 bis 6 angeführten Unterlagen ist daher vorzulegen, sobald sie dem Versicherungsunternehmen zur Verfügung steht. Eine gemeinsame Vorlage aller Unterlagen ist nicht gefordert.

Gemäß § 83 Abs. 2 Z. 5 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde, ebenfalls in Entsprechung zur bestehenden Verwaltungspraxis, weitere Nachweise zum Jahresabschluß und sonstige Mittelungen verlangen.

Der Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde soll vor allem der laufenden Überwachung des Versicherungsunternehmens und der rechtzeitigen Wahrnehmung von Umständen dienen, die die Versicherten gefährden.

Zum § 83:

Diese Bestimmung bietet, wie der geltende § 55 Abs. 2 VAG, die Grundlage dafür, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde besondere Rechnungslegungsbestimmungen für Versicherungsunternehmen erlassen kann, wie sie bereits bestehen. Das Erfordernis solcher Bestimmungen ergibt sich aus der Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung. Dies ist auch der wesentliche Maßstab, nach dem die Versicherungsaufsichtsbehörde von der ihr in der gegenständlichen Bestimmung eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen darf. Von den weiteren Kriterien sei das Erfordernis der Führung und Veröffentlichung von Versicherungsstatistiken hervorgehoben, wozu die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 116 Abs. 2 verpflichtet ist. Die Versicherungsstatistiken dienen sowohl der Information der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen als auch deren Überwachung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, sodaß zwischen all diesen Kriterien ein innerer Zusammenhang besteht.

Im Abs. 2 sind die in den Rechnungslegungsvorschriften zu regelnden Gegenstände beispielsweise angeführt. Hierzu gehören die §§ 81 und 82 ergänzende Anordnungen über die Durchfüh-

rung der Abschlußprüfung und den Prüfungsbericht sowie über den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde (Z. 4 und 5).

Gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 3 können Vorschriften erlassen werden, die von den §§ 127 bis 129, 131 bis 133 und 142 bis 144 Aktiengesetz 1965 unter Bedachtnahme auf die im Abs. 1 angeführten Kriterien für Versicherungsunternehmen abweichen oder sie ergänzen.

Zum § 84:

Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine sind, gelten die Rechnungslegungsbestimmungen für Aktiengesellschaften (§§ 125 bis 144 Aktiengesetz 1965) mit Ausnahme des § 130 (gesetzliche Rücklage) und des auch für Versicherungsaktiengesellschaften nicht geltenden § 134 (Bestellung der Abschlußprüfer). Die Vorschriften über die Gewinnverteilung (§ 126 Aktiengesetz 1965) sind auf die Verwendung des Jahresüberschusses (§ 42) anzuwenden.

Die Funktion der gesetzlichen Rücklage übernimmt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Sicherheitsrücklage (§ 41).

Zum § 85:

Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 über die Rechnungslegung nicht. Die Anforderungen an die Rechnungslegung kleiner Vereine unterscheiden sich erheblich von denen bei anderen Versicherungsunternehmen. Diesem Umstand trägt auch der geltende § 157 VAG Rechnung.

Über die Aufstellung, die Feststellung und die Prüfung des Jahresabschlusses enthalten die Abs. 1 und 2 die wesentlichen Regelungen. Im übrigen ist die Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine von der Versicherungsaufsichtsbehörde unter Bedachtnahme auf die Eigenart dieser Vereine zu regeln.

Zum § 86:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung bietet die Grundlage für die Erstellung eines gesonderten Jahresabschlusses der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens, wie sie bereits der bestehenden Verwaltungspraxis entspricht. Für die Rechnungslegung dieser Zweigniederlassungen gelten die gleichen Vorschriften des Aktiengesetzes 1965 wie für inländische Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses (§ 125), der Gewinnverteilung (§ 126), des Geschäftsberichtes (§§ 127 und 128), der gesetzlichen Rücklage (§ 130) und der Veröffentlichung (§ 143).

Die Bestimmung des Organs der Veröffentlichung durch das Gesetz im Abs. 3 ist erforderlich, weil die Zweigniederlassung keine Satzung hat,

in der die Bekanntmachungsblätter zu bestimmen sind. Neben dem Jahresabschluß der Zweigniederlassung ist auch der Jahresabschluß des Gesamtunternehmens im Inland zu veröffentlichen.

Die Vorlagepflicht gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde ist entsprechend dem § 82 geregelt. Hinsichtlich des Gesamtunternehmens beschränkt sie sich auf den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Inland. Anhand dieser Unterlagen soll die Versicherungsaufsichtsbehörde Umstände in der Geschäftsgebarung des Gesamtunternehmens wahrnehmen können, die die Interessen insbesondere auch der inländischen Versicherten gefährden.

Zum Fünften Hauptstück

Dieses Hauptstück faßt die nach der geltenden Rechtslage über das Gesetz verstreuten exekutions- und insolvenzrechtlichen Bestimmungen zusammen, ohne daß wesentliche Neuerungen vorgesehen sind.

Zum § 87:

In dieser Bestimmung wird die Exekution auf Werte des Deckungsstocks inhaltlich übereinstimmend mit dem geltenden § 77 Abs. 2 VAG geregelt. Die Exekution auf Werte des Deckungsstocks ist in der Weise beschränkt, daß es sich um einen Anspruch handeln muß, der in das Deckungserfordernis einbezogen worden ist. Für die Lebensversicherung und alle Arten der Rentenversicherung soll eine Regelung getroffen werden, die dem § 25 Abs. 1 entspricht, also eine Beschränkung auf das individuelle Deckungserfordernis bzw. den diesem entsprechenden Teil des Deckungsstockvermögens.

Durch den Abs. 4 soll klargestellt werden, daß im Fall von dem Deckungsstock gewidmeten Liegenschaften durch die sich aus der Deckungsstockwidmung ergebenden Exekutionsbeschränkungen mietenrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden. Hierbei ist vor allem an die Exekutionsbeschränkungen des § 42 des Mietengesetzes zu denken.

Zum § 88:

Diese Bestimmung schafft eine Beschränkung der Exekution hinsichtlich der Werte, die der Kautionsgewidmet sind. Sie schränkt die Zulässigkeit der Exekution auf Werte der Kautionsansprüche ein, deren Befriedigung durch die Kautionsgewidmung sichergestellt werden soll. Um die Erfüllung weiterer Ansprüche nicht zu gefährden, soll die Exekution auf Werte der Kautionsgewidmung nur in dem Umfang zulässig sein, als das übrige Vermögen des Versicherungsunternehmens zur Befriedigung von Ansprüchen nicht ausreicht.

Zum § 89:

Diese Bestimmung räumt der Versicherungsaufsichtsbehörde, wie schon der geltende § 88 VAG, die entscheidende Rolle bei der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen von Versicherungsunternehmen ein. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde am leichtesten feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Konkurses vorliegen, und vermieden, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde durch Anträge von anderer Seite in ihrer Möglichkeit beeinträchtigt wird, Maßnahmen, insbesondere solche nach § 98, zu treffen, die einen Konkurs verhindern sollen.

Der Abs. 1 ersetzt die Pflicht des Vorstandes und der Abwickler von Versicherungsaktiengesellschaften, bei Vorliegen der Konkursvoraussetzungen den Antrag auf Eröffnung des Konkurses zu stellen, durch die Pflicht, diese Voraussetzungen der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Für Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit besteht die gleiche Rechtslage.

Die Stellung eines Antrages auf Konkurseröffnung ist der Versicherungsaufsichtsbehörde vorbehalten. Dies bedeutet eine Sonderregelung gegenüber den §§ 70 und 71 der Konkursordnung. An der geltenden Regelung, wonach das Gericht hinsichtlich der Konkurseröffnung an den Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde gebunden ist, wird jedoch nicht festgehalten, weil dadurch das Gericht in verfassungsmäßig bedenklicher Weise an einen weisungsähnlichen Rechtsakt einer Verwaltungsbehörde gebunden würde. Ebenso wird an der Unanfechtbarkeit der Konkurseröffnung nicht festgehalten. Durch die sinngemäße Anwendung des § 71 der Konkursordnung ist klargestellt, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde im Verfahren über die Eröffnung des Konkurses wie ein Gläubiger zu behandeln ist.

Zum § 90:

Das geltende Recht (§ 78 VAG) kennt einen Pfleger für die Versicherten, der dazu bestellt ist; deren Vorzugsrechte am Deckungsstock wahrzunehmen. Nach dem Entwurf wird diese Institution unter der Bezeichnung „Kurator der Versicherungsnehmer“ auf die Wahrung aller Ansprüche aus Versicherungsverträgen ausgedehnt. Im Hinblick auf die in der Regel zahlreichen Anspruchsberechtigten erscheint dies als zweckmäßig. Der weiteren Vereinfachung des Anmeldeverfahrens dient, daß die aus den Büchern des Unternehmens feststellbaren Ansprüche von Gesetzes wegen als angemeldet gelten.

Die Rechte des Kurators nach Abs. 2 bilden die Voraussetzung für seine Tätigkeit, weil er nur durch Kenntnis der Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens die anzumeldenden

Ansprüche feststellen kann. Auf Verlangen ist eine entsprechende Einsichtnahme auch den Anspruchsberechtigten zu gewähren.

Die Ansprüche des Kurators gegen die Konkursmasse sind wie die Ansprüche des Masseverwalters (§ 125 Konkursordnung) geregelt.

Zum § 91:

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 77 Abs. 3 erster Satz im Zusammenhalt mit dem § 79 VAG. Es handelt sich um eine Sonderbestimmung gegenüber dem § 13 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Zum § 92:

Diese Bestimmung regelt die Befriedigung von Ansprüchen aus Versicherungen, für die ein Deckungsstock besteht, im Konkursverfahren.

Stichtag für den Stand des Deckungsstocks, der für dessen Behandlung im Konkursverfahren maßgebend ist, ist der Zeitpunkt der Konkursöffnung, zu dem auch in bestimmten Versicherungen gemäß § 91 die Versicherungsverhältnisse erlöschen. Die Feststellung des Standes des Deckungsstocks obliegt der Versicherungsaufsichtsbehörde. Sie kann hiebei die Richtigkeit des ihr anlässlich der Konkursöffnung übermittelten Deckungsstockverzeichnisses anhand des Deckungsstockverzeichnisses überprüfen, das ihr zuletzt gemäß § 77 Abs. 6 vorgelegt wurde.

Der Abs. 2, der den Deckungsstock zur Sondermasse im Sinn des § 48 Abs. 1 Konkursordnung erklärt, hat zur Folge, daß die Anspruchsberechtigten hinsichtlich des Deckungsstockvermögens wie Absonderungsgläubiger behandelt werden. Eine Befriedigung anderer Gläubiger aus den Beständen des Deckungsstocks ist damit ausgeschlossen. Erst wenn die Befriedigung der Anspruchsberechtigten, deren Ansprüche in das Deckungserfordernis einbezogen sind, die Bestände des Deckungsstocks nicht erschöpft, fließt der Rest in die gemeinschaftliche Konkursmasse (§ 48 Abs. 2 Konkursordnung).

Nach dem Abs. 3 ist der § 25 Abs. 1 bis 3 auf das Konkursverfahren anzuwenden. Das bedeutet, daß für Ansprüche aus Versicherungsverträgen in der Lebensversicherung und in allen Arten der Rentenversicherung das individuelle Deckungserfordernis bzw. der diesem entsprechende Teil des Deckungsstockvermögens maßgebend sind. Die Befriedigung sonstiger Ansprüche aus Versicherungsverträgen, für die ein Deckungsstock besteht, erfolgt verhältnismäßig, wenn der Deckungsstock zu ihrer Befriedigung in voller Höhe nicht ausreicht.

Wenn eine vollständige Befriedigung der Ansprüche an der Sondermasse aus dieser nicht möglich ist, gehen die Ansprüche nicht etwa

unter, sondern sind wie sonstige Forderungen aus Versicherungsverträgen zu behandeln (vgl. § 94 Abs. 1).

Zum § 93:

Auch die Kautionsmasse ist im Konkurs eine Sondermasse im Sinn des § 48 Abs. 1 Konkursordnung. Es besteht also ein Absonderungsrecht der Anspruchsberechtigten, deren Ansprüche durch die Kautionsmasse sichergestellt werden sollten.

Die Sonderstellung der Versicherungsnehmer erklärt sich aus dem Zweck der Kautionsmasse, wonach vorausgesetzt ist, daß die sonst den Versicherten gebotenen Sicherheiten ungenügend sind. Die Kautionsmasse kommt vor allem bei ausländischen Unternehmen in Betracht, die im gesamten nicht der inländischen Aufsicht unterliegen, sodaß durch diese einer für die Versicherten nachteiligen Entwicklung nicht im gleichen Maß wie bei inländischen Unternehmen vorgebeugt werden kann.

Die Befriedigung der sichergestellten Ansprüche aus den Kautionswerten erfolgt verhältnismäßig. Auch für die durch Kautionsmasse sichergestellten Ansprüche gilt, daß sie in dem Maß, als sie nicht aus den Kautionswerten befriedigt werden, wie sonstige Forderungen aus Versicherungsverträgen zu behandeln sind.

Zum § 94:

Die Bestimmungen über den Rang der Forderungen aus Versicherungsverträgen gegen die gemeinschaftliche Konkursmasse entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht (§ 80 VAG). Danach bilden diese Forderungen im Konkurs von Versicherungsunternehmen eine eigene Klasse, die zwischen die zweite und die dritte Klasse der Konkursforderungen eingefügt wird. Die Bestimmung ist für Versicherungen, die in einen Deckungsstock oder eine Kautionsmasse einbezogen sind, nur insofern von Bedeutung, als die Ansprüche nicht aus Deckungsstock oder Kautionsmasse gedeckt werden.

Wie schon nach geltendem Recht zerfällt die Klasse der Forderungen aus Versicherungsverträgen in zwei Unterklassen, und zwar in der Weise, daß Ansprüche auf die Versicherungsleistung sonstigen Ansprüchen vorgehen. Untereinander sind die Forderungen gleichen Ranges, wie auch sonst im Konkursverfahren (§ 50 Konkursordnung), verhältnismäßig zu befriedigen.

Zum § 95:

Der Ausschluß eines Ausgleichs entspricht dem geltenden Recht (§ 16 der Einführungsverordnung zum VAG). An die Stelle des Ausgleichsverfahrens tritt die Befugnis der Versicherungsaufsichtsbehörde zum Verbot und zur Herabsetzung von Leistungen (§ 98).

Wie das Ausgleichsverfahren überhaupt, soll auch der Zwangsausgleich im Rahmen des Konkursverfahrens (§§ 140 ff Konkursordnung) ausgeschlossen sein. Dies ist eine Konsequenz des Umstandes, daß die Möglichkeit einer Vermeidung des Konkurses von der Versicherungsaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Befugnis nach § 98 wahrgenommen werden kann. Wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde, statt von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Antrag auf Eröffnung des Konkurses gestellt hat und der Konkurs rechtskräftig eröffnet worden ist, soll dies nicht mehr von anderer Seite rückgängig gemacht werden können.

Zum § 96:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (§ 88 Abs. 2 dritter Satz VAG). Sind Nachschüsse, die zur Deckung von Verlusten ausgeschrieben worden sind, binnen sechs Monaten nach Fälligkeit nicht eingegangen, wird ihre Uneinbringlichkeit vermutet, und eine sonst bestehende Überschuldung des Vereins kann durch die Einsetzung der Forderung auf die Bezahlung der Überschüsse bei den Aktiven nicht mehr ausgeglichen werden.

Wie schon nach geltendem Recht (§ 52 VAG) gelten für die Berechnung und die Eintreibung der Nachschüsse im Konkurs von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die entsprechenden genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen. Diese beinhalten im wesentlichen den Übergang des Rechts zur Eintreibung von Nachschüssen auf den Masseverwalter. Die satzungsmäßige Höchstgrenze für die Ausschreibung von Nachschüssen ist einzuhalten.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses darf nach dieser Bestimmung nur abgewiesen werden, wenn das Vereinsvermögen zuzüglich des Höchstmaßes der zulässigen Nachschüsse die Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich nicht deckt. Die im Konkursverfahren zulässigen Nachschüsse werden in dieser Hinsicht also wie bereits bestehende Forderungen des Vereins behandelt.

Der Abs. 4 entspricht dem geltenden § 51 Abs. 1 VAG.

Zum § 97:

Die Auflösung der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens durch die Eröffnung des Konkurses über deren Vermögen entspricht der Auflösung eines inländischen Versicherungsunternehmens durch Eröffnung des Konkurses gemäß dem auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geltenden § 203 Abs. 1 Z. 3 Aktiengesetz 1965.

Zum § 98:

Diese Bestimmung bildet einen Ersatz für das bei Versicherungsunternehmen nicht in Betracht

kommende Ausgleichsverfahren. Die Entscheidung darüber, ob bei Vorliegen der Konkursreife der Konkurs vermieden und dafür von den nach dieser Bestimmung gegebenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, obliegt der Versicherungsaufsichtsbehörde, weil dadurch die Wahrung der Interessen der Versicherten am besten gesichert erscheint.

Die Zulässigkeit der nach dieser Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen ist von zwei Voraussetzungen abhängig: Das Versicherungsunternehmen muß sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, die den Eintritt der Konkursreife befürchten lassen, die Vermeidung des Konkurses muß jedoch im Interesse der Versicherten gelegen sein. Letzteres wird häufig der Fall sein, insbesondere in der Personenversicherung, da bei längerfristigen Verträgen, die im Zug des Konkursverfahrens abgewickelt werden, ein entsprechender Ersatz für den Versicherungsschutz wohl nur mehr unter ungünstigeren Bedingungen gefunden werden kann. Als weitere selbstverständliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der nach dieser Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen kommt hinzu, daß sie Erfolg versprechen müssen, daß sie also erwarten lassen, daß sich danach die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens wieder einstellt. Ist hingegen anzunehmen, daß sich durch eine weitere Tätigkeit des Unternehmens dessen finanzielle Situation nur noch verschlechtert, ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Wahrung der Interessen der Versicherten verpflichtet, den Antrag auf Eröffnung des Konkurses zu stellen.

Wie bereits der geltende § 89 Abs. 1 VAG vorsieht, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde Zahlungsverbote, insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistungen, in der Lebensversicherung auch hinsichtlich von Rückkäufen und der Gewährung von Polizzendarlehen, erlassen. Das Zahlungsverbot steht der Versicherungsaufsichtsbehörde für alle Versicherungsarten offen. Es handelt sich jedoch nur um eine vorläufige Maßnahme, also um eine behördliche Stundung der Forderungen an das Versicherungsunternehmen, die als solche in ihrer vollen Höhe unberührt bleiben. Dadurch soll ermöglicht werden, daß sich die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens innerhalb eines bestimmten Zeitraums konsolidieren.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Herabsetzung der Verpflichtungen des Unternehmens aus der Lebensversicherung um eine endgültige Maßnahme. Die Ansprüche an das Versicherungsunternehmen werden in dem von der Versicherungsaufsichtsbehörde für erforderlich gehaltenen Ausmaß endgültig gemindert. Diese Befugnis besitzt die Versicherungsaufsichtsbehörde ausschließlich im Bereich der Lebensversicherung.

Der Abs. 3, der dem geltenden § 89 Abs. 2 letzter Satz VAG entspricht, im Gegensatz zu diesem aber nicht nur auf die Herabsetzung von Leistungen, sondern auch auf das zeitweilige Zahlungsverbot anwendbar ist, dient lediglich der Klarstellung. Die Maßnahmen nach Abs. 1 können naturgemäß ihren Zweck nur erfüllen, wenn es sich um eine Minderung bzw. zeitweilige Aufschiebung der Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen handelt, ohne daß sich an ihren Einnahmen aus den Versicherungsverträgen etwas ändert.

Zum Sechsten Hauptstück

Dieses Hauptstück begründet die Verwirklichung des Prinzips der materiellen Staatsaufsicht, das schon dem geltenden Versicherungsaufsichtsrecht zugrunde liegt und an dem auch der Entwurf festhält. Es wird im wesentlichen auch an den Befugnissen der Versicherungsaufsichtsbehörde festgehalten, wie sie sich schon aus dem geltenden Recht (§§ 81 bis 89 VAG) ergeben. Die Verpflichtungen der Versicherungsaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren (§ 88 VAG) und die Befugnisse zur Untersagung von Zahlungen und zur Herabsetzung von Leistungen (§ 89 VAG) sind aus systematischen Gründen im vorangegangenen Hauptstück geregelt.

Das gegenständliche Hauptstück ordnet die Bestimmungen über die materielle Staatsaufsicht unter dem Gesichtspunkt, daß ein erster Teil (§§ 99 bis 103) die Voraussetzungen für eine ausreichende Information der Versicherungsaufsichtsbehörde über die Geschäftsgebarung des Versicherungsunternehmens schaffen soll, ein zweiter die Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörde behandelt, die sie auf Grund ihrer Wahrnehmungen zu treffen befugt ist (§ 104), und ein dritter die Mittel der Durchsetzung der Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde regelt (§§ 105 bis 107).

Das gegenständliche Hauptstück faßt jene Bestimmungen der materiellen Staatsaufsicht zusammen, die nicht aus überwiegenden systematischen Gründen in einen anderen Zusammenhang gehören. Der Informationsbeschaffung der Versicherungsaufsichtsbehörde dienen etwa auch die Bekanntgabe der Organe des Versicherungsunternehmens (§ 11) und die Bestimmungen über den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde im Rahmen der Rechnungslegung (§§ 82 und 86 Abs. 4). Eine Maßnahme im Rahmen der materiellen Staatsaufsicht ist auch ein Tätigwerden der Versicherungsaufsichtsbehörde im Rahmen der Bestimmungen über die Kapitalanlage. Der Durchsetzung der Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde dient auch die Strafbestimmung des § 108 Z. 6.

Zum § 99:

Diese Bestimmung setzt, im wesentlichen entsprechend dem geltenden § 81 Abs. 1 VAG, die grundsätzliche Befugnis und Verpflichtung der Versicherungsaufsichtsbehörde fest, den gesamten Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens zu überwachen. Durch diese Überwachung kann sich die Versicherungsaufsichtsbehörde die notwendigen Informationen verschaffen, um allfällige, die Interessen der Versicherten gefährdende Umstände wahrzunehmen. Die folgenden Bestimmungen (§§ 100 bis 103) enthalten einen Katalog besonderer Überwachungsmittel.

Die Überwachung erstreckt sich ausdrücklich auf den gesamten Geschäftsbetrieb, also nicht nur auf den Betrieb der Vertragsversicherung im eigentlichen Sinn. Eingeschränkt ist die Überwachungsbefugnis nur durch den Zweck des Gesetzes im Ganzen, das auf die Wahrung der Interessen der Versicherten abgestellt ist. In diesem Rahmen obliegt es der Versicherungsaufsichtsbehörde, allen Geschäftsvorfällen Beachtung zu schenken, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich auch aus Angelegenheiten, die mit dem Abschluß und der Abwicklung von Versicherungsverträgen unmittelbar nicht zusammenhängen, mittelbar Schädigungen der Interessen der Versicherten ergeben können.

Im besonderen ist als Gegenstand der Überwachung die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und des Geschäftsplans angeführt, weil sich vor allem daraus Wahrnehmungen von Umständen, die die Interessen der Versicherten gefährden oder zu gefährden geeignet sind, ergeben können.

Zum § 100:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung gibt der Versicherungsaufsichtsbehörde die Möglichkeit, von den Versicherungsunternehmen Auskunft über bestimmte Angelegenheiten der Geschäftsgebarung einzuholen und die Vorlage von Unterlagen über diese Angelegenheiten zu verlangen. Anlaß hiezu kann bestehen, wenn sich auf Grund bestimmter Anhaltspunkte, etwa aus der Beschwerde von Versicherten, ergibt, daß die Interessen von Versicherten gefährdet sein könnten.

Nach dem Abs. 2 haben die Versicherungsunternehmen der Versicherungsaufsichtsbehörde auf deren Verlangen bestimmte Geschäftsgrundlagen vorzulegen und den Abschluß bestimmter Versicherungsverträge zu melden. Die Grenze dieser Verpflichtung besteht darin, daß das Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen der Versicherten gerechtfertigt sein muß.

Die Bestimmung kann angewendet werden, um Vorlagen und Meldungen in bestimmten ein-

zelen Fällen zu verlangen. Ihre wesentliche Bedeutung liegt aber darin, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde allgemein eine regelmäßige Vorlage bestimmter Unterlagen und die Meldung bestimmter Geschäftsvorfälle anordnen kann. Dadurch wird eine Überwachung von für die Belange der Versicherten besonders bedeutsamen Umständen und Geschäftsvorfällen auch außerhalb der Prüfung der Geschäftsgebarung, wie sie in den §§ 101 und 102 vorgesehen ist, ermöglicht.

Gegenstand der Vorlagepflicht sind Geschäftsgrundlagen, die nicht zum Geschäftsplan gehören und daher nicht gemäß den §§ 8 Abs. 1 und 18 der Genehmigungspflicht unterliegen. Unter Geschäftsgrundlagen sind alle beim Abschluß und bei der Abwicklung der Versicherungsverträge regelmäßig verwendeten Unterlagen zu verstehen. Als wichtiges Beispiel sind die Tarife ausdrücklich angeführt. Darüber hinaus kommen etwa Antrags- und Polizzenformulare als Gegenstand der Vorlagepflicht in Betracht.

Gegenstand der Meldepflicht ist der Abschluß bestimmter Arten von Versicherungsverträgen. Es kommen hierbei solche Verträge in Betracht, aus denen sich wegen ihrer Bedeutung für das Gesamtgeschäft eine Gefährdung der Interessen der Versicherten ergeben kann. Dies wird vor allem bei Gruppenversicherungsverträgen mit zahlreichen Versicherten der Fall sein. Die Meldung gibt der Versicherungsaufsichtsbehörde die Möglichkeit, Auskünfte vom Versicherungsunternehmen einzuholen, die Vorlage der Unterlagen zu verlangen oder die Unterlagen an Ort und Stelle zu prüfen.

Zum § 101:

Wie bereits das geltende Recht (§ 83 Abs. 2 VAG) sieht auch der Entwurf eine Prüfung der Versicherungsunternehmen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde vor. Diese stellt als unmittelbare Einsichtnahme die intensivste Form der Überwachung der Geschäftsgebarung dar und bildet die hauptsächliche Gelegenheit für die Wahrnehmung von die Belange der Versicherten gefährdenden Umständen. Gegenstand der Prüfung ist die gesamte Geschäftsgebarung, soweit die Überwachungspflicht der Versicherungsaufsichtsbehörde reicht (vgl. die Erläuterungen zum § 99). Die Prüfung findet in den Arbeits- und Geschäftsräumen des Versicherungsunternehmens statt. Sie ist im allgemeinen eine präventive Maßnahme. In der näheren Ausgestaltung des Rechtsinstitutes der Prüfung (§ 102) folgt der Entwurf im wesentlichen der herrschenden Verwaltungspraxis.

Der Abs. 2 setzt die Verpflichtung der Versicherungsaufsichtsbehörde fest, die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Von der

Normierung eines bestimmten Zeitabstandes, wie sie das geltende Recht enthält (§ 84 Abs. 1 VAG), sieht der Entwurf ab. Der zeitliche Abstand der regelmäßigen Prüfung soll sich vielmehr nach der jeweils notwendigen Überwachungsintensität und den verwaltungstechnischen Möglichkeiten der Versicherungsaufsichtsbehörde richten.

Im folgenden stellt die gegenständliche Bestimmung klar, daß die Pflicht zur regelmäßigen Gesamtprüfung die grundsätzliche Befugnis zur jederzeitigen Prüfung der Geschäftsgebarung im Sinn des Abs. 1 nicht berührt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die gesamte Geschäftsgebarung auch außerhalb des regelmäßigen Turnus prüfen, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht, also Wahrnehmungen auf Grund anderer Überwachungsmittel oder auf Grund der letzten turnusmäßigen Prüfung auf schwerwiegende Mängel in der Geschäftsgebarung schließen lassen. Sind diese Mängel nur bei einem bestimmten Teil der Geschäftsgebarung oder hinsichtlich besonderer einzelner Angelegenheiten der Geschäftsgebarung anzunehmen, so kann sich die Prüfung auf diesen Teil beschränken. Bestimmte Teile der Geschäftsgebarung können auch in kürzeren Abständen als die gesamte Geschäftsgebarung regelmäßig geprüft werden, wenn sich bei ihnen eine größere Intensität der Überwachung als erforderlich erweist.

Zum § 102:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung verpflichtet die Versicherungsaufsichtsbehörde, die Prüfung anzukündigen, wenn dies den Zweck der Prüfung nicht vereitelt. Von der geltenden Rechtslage, wonach die Prüfung möglichst unvermutet stattzufinden hat (§ 84 Abs. 1 VAG), wird also abgegangen. Ferner müssen nach der gegenständlichen Bestimmung die Prüfungsorgane Organe der Versicherungsaufsichtsbehörde sein. Die Heranziehung anderer Personen ist, im Gegensatz zum geltenden § 84 Abs. 1 VAG, nicht mehr vorgesehen, ebenso der Anschluß einer Prüfung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde an eine Abschlußprüfung. Damit wird die Unmittelbarkeit der Wahrnehmungen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde gewährleistet. Die Pflicht der Versicherungsaufsichtsbehörde, die Prüfungsorgane mit einem Prüfungsauftrag zu versehen, und die Pflicht der Prüfungsorgane, sich auszuweisen und den Prüfungsauftrag vorzuweisen, sollen dem Versicherungsunternehmen Gewähr geben, daß es die ihm im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten nur gegenüber Personen erfüllt, die zur Prüfung tatsächlich berechtigt sind.

Dem Recht der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Prüfung steht die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens zur Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, zur Einsichtgewährung und zur Auskunftserteilung gegen-

über. Diese Verpflichtung ist daher durch den Umfang der Prüfungsbefugnis (vgl. die Erläuterungen zum § 101), aber auch **nur** durch diesen begrenzt. Da es sich um eine Prüfung an Ort und Stelle handelt, setzt ihre Vornahme den Zutritt zu den Geschäfts- und Arbeitsräumen des Versicherungsunternehmens voraus. Dieser muß daher für die Dauer der Prüfung innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit jederzeit gewährt werden. In der Frage der Zutrittsbewilligung wird nicht auf die Eigentumsverhältnisse an den betreffenden Räumen abgestellt. Der Zutritt ist also auch zu den Räumen zu ermöglichen, die im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, wenn dort Tätigkeiten für das geprüfte Unternehmen durchgeführt werden.

Nach dem Abs. 3 ist zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Geschäftsunterlagen jede im Unternehmen beschäftigte Person im Rahmen ihres Wirkungsbereiches verpflichtet, unabhängig davon, ob sie ein vertretungsbefugtes Organ des Unternehmens ist oder nicht.

Die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Hilfsmittel ist notwendig, damit die Prüfungsorgane ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können. Die Verpflichtung zur Lesbarmachung von Unterlagen, die unter Verwendung von Datenträgern zustande gekommen und aufbewahrt worden sind, entspricht der gleichen Verpflichtung, wie sie auf Grund des Bundesgesetzes vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 577, im § 47 zweiter Absatz des Handelsgesetzbuchs und im § 132 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung festgesetzt ist.

Die schriftliche Festhaltung der in der Prüfung getroffenen Feststellungen ist sowohl für die Versicherungsaufsichtsbehörde als auch für das Versicherungsunternehmen von Bedeutung. Der Versicherungsaufsichtsbehörde dient sie als Grundlage der weiteren Überwachung, dem Versicherungsunternehmen als Grundlage für die Abstellung allfälliger wahrgenommener Mängel.

Das Versicherungsunternehmen hat einen Anspruch darauf, zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen. Dies kann im Rahmen einer Besprechung mit Vertretern des Versicherungsunternehmens geschehen, die nach Beendigung der Prüfung abgehalten wird. Eine solche Besprechung wird sich jedenfalls nach einer Prüfung der gesamten Geschäftsgebarung als zweckmäßig erweisen.

Zum § 103:

Über einzelne Angelegenheiten der Geschäftsgebarung soll die Versicherungsaufsichtsbehörde Auskünfte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Versicherungsunternehmens einholen können, die erforderlich sind, um Klarheit über diese Angelegenheiten zu gewinnen. Der Kreis der

auskunftspflichtigen Personen ist nicht beschränkt. Es kommen hiefür alle Personen in Betracht, denen auf welche Weise immer Angelegenheiten der Geschäftsgebarung von Versicherungsunternehmen bekannt geworden sind, insbesondere Abschlußprüfer, Angestellte des Unternehmens, Versicherungsmakler, selbständige Versicherungsvertreter und Versicherungsnehmer. Gegenstand der Auskunftspflicht kann alles sein, was der Überwachung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde unterliegt (vgl. die Erläuterungen zum § 99).

Für den Treuhänder ist die Auskunftspflicht, weil sie nicht von einem entsprechenden Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde abhängig sein soll, im § 23 Abs. 6 gesondert festgesetzt.

Das Ausmaß der Auskunftspflicht wird dadurch näher bestimmt, daß sie die Verpflichtung umfaßt, der Versicherungsaufsichtsbehörde Urkunden und andere schriftliche Unterlagen vorzulegen. Diese Verpflichtung ist durch den Umfang der Auskunftspflicht beschränkt. Statt die Vorlage zu verlangen, kann sich die Versicherungsaufsichtsbehörde auf eine Einsichtnahme beschränken.

Zum § 104:

Diese Bestimmung, die den Grundsatz der materiellen Staatsaufsicht über Versicherungsunternehmen in wesentlichen Punkten konkretisiert, enthält drei allgemeine Tatbestände, die einen Eingriff der Versicherungsaufsichtsbehörde in die Geschäftsgebarung von Versicherungsunternehmen ermöglichen.

Der erste Fall ist die Nichteinhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und des Geschäftsplans. Die Vorschriften, deren Verletzung die Befugnis der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Erlassung von Anordnungen auslöst, decken sich mit denen, deren Einhaltung die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 99 zu überwachen hat. Eine gleichartige Anordnungsbefugnis ist im geltenden § 81 Abs. 2 VAG enthalten.

Der zweite Fall betrifft ein Verhalten von Versicherungsunternehmen, das Interessen der Versicherungsnehmer oder anderer aus den Versicherungsverträgen Anspruchsberechtigter gefährdet. Es ermächtigt die Versicherungsaufsichtsbehörde zu allen Anordnungen, die zur Beseitigung einer solchen Gefahr erforderlich sind, und tritt damit an die Stelle des der Belange der Versicherten gefährdenden Mißstands im Sinn des geltenden § 81 Abs. 2 VAG.

Der Kreis der geschützten Personen ist in diesem Fall um solche erweitert, mit denen der Abschluß von Versicherungsverträgen erst

angebahnt wird oder werden soll. Dies erscheint erforderlich, weil gerade im Zusammenhang mit Vorgängen, die zum Abschluß von Versicherungsverträgen führen sollen, ein Verhalten der Versicherungsunternehmen, das geeignet ist, die Interessen der Betroffenen zu gefährden, vermieden werden soll.

Als Verhalten des Versicherungsunternehmens kommt in diesem Zusammenhang jeder Vorgang im Rahmen der Geschäftstätigkeit in Betracht. Es kann in einem Handeln oder in einem Unterlassen bestehen. Die Gefährdung kann unmittelbar oder mittelbar bei den Versicherungsnehmern oder anderen aus den Versicherungsverträgen Anspruchsberechtigten eintreten. Sie kann also auch in einem Verhalten zu erblicken sein, das sich nicht auf das eigentliche Versicherungsgeschäft bezieht, jedoch wegen der für das Unternehmen zu befürchtenden Folgen, insbesondere finanzieller Art, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zum Schaden der Versicherten beeinträchtigt.

Der dritte Fall ist darin gelegen, daß die Geschäftsgebarung von Versicherungsunternehmen zu anerkannten Grundsätzen des Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen in Widerspruch steht. Dadurch wird der im § 81 Abs. 2 VAG enthaltene Fall eines Mißstands, der den Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch bringt, durch eine Vorschrift vergleichbaren Inhalts ersetzt.

Der Entwurf nennt ausdrücklich einen Sonderfall des Widerspruchs zu anerkannten Grundsätzen des Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen: die Ungleichbehandlung von Versicherungsnehmern.

Die Gleichbehandlung der Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist nach § 33 Abs. 3 gesetzliches Gebot. Eine Ungleichbehandlung stellt daher die Verletzung einer für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschrift im Sinn des Abs. 1 dar. Nach der gegenständlichen Bestimmung ist die unsachliche Ungleichbehandlung von Versicherungsnehmern schlechthin der Fall eines Widerspruchs zu anerkannten Grundsätzen des Geschäftsbetriebes. Die Hauptfälle einer solchen Ungleichbehandlung sind ungerechtfertigte Begünstigungsverträge und Sondervergütungen, die bereits vom geltenden Recht (§ 81 Abs. 2 VAG) als besondere Fälle von Mißständen behandelt werden. Im übrigen deckt sich der Inhalt der gegenständlichen Bestimmung mit der des § 33 Abs. 3 (vgl. die Erläuterungen hiezu).

Im Abs. 5 werden zwei Sonderfälle von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde angeführt, die im Sinn des Abs. 2 erforderlich sein können, um eine Gefährdung der Interessen

der Versicherungsnehmer und anderer auf Grund von Versicherungsverträgen anspruchsberechtigter Personen zu beseitigen.

Die Anordnung einer Änderung des Geschäftsplans ist zulässig, wenn der bestehende Geschäftsplan die Interessen der Versicherten gefährdet. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn allgemeine Versicherungsbedingungen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen oder wenn die in einem zum Geschäftsplan gehörenden Tarif festgesetzten Versicherungsentgelte sich als unzureichend oder überhöht erweisen.

Eine Erhöhung der Eigenmittel kann angeordnet werden, wenn diese im Hinblick auf den Geschäftsumfang und die Art des Geschäftsbetriebes nicht mehr ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten.

Nach dem Abs. 6 können Adressaten von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Abwendung einer Gefährdung der Interessen der Versicherten auch Versicherungsmakler und selbständige Versicherungsvertreter sein. Dies erweist sich als zweckmäßig, weil diese Personen rechtlich und faktisch in der Lage sind, auf Grund ihrer Stellung beim Abschluß von Versicherungsverträgen ein die Interessen der Versicherten gefährdendes Verhalten eines Versicherungsunternehmens entscheidend herbeizuführen.

Zum § 105:

Wie bereits nach dem geltenden Recht (§ 83 Abs. 3 VAG) soll die Versicherungsaufsichtsbehörde in bestimmten Fällen die Möglichkeit haben, die Hauptversammlung (das oberste Organ) oder den Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens einzuberufen und die Beschlusfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte zu verlangen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann somit jene Beschlüsse vorschlagen, die geeignet sind, die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu verwirklichen (z. B. Beschlusfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals, über die Abberufung eines bestimmten Vorstandsmitglieds, einer Person als Treuhänder). Diese Bestimmung stellt den maßvollsten Eingriff in die Autonomie des Unternehmens dar, weil es dessen Organen überlassen bleibt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Der Versicherungsaufsichtsbehörde wird lediglich die Möglichkeit eingeräumt, Initiativen zu ergreifen.

Naturgemäß kommen die in dieser Bestimmung festgesetzten Befugnisse nur für inländische Unternehmen in Betracht.

Zum § 106:

Die Einsetzung eines Sonderbeauftragten wird in enger Anlehnung an den geltenden Art. 3 der Verordnung vom 21. April 1936, DRGBl. I S. 376, geregelt.

Für die Einsetzung eines Sonderbeauftragten ist insbesondere erforderlich, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde wiederholt zur Einhaltung der geltenden Vorschriften und des Geschäftsplans gemahnt hat. Dies kann in Form von Anordnungen nach § 104 oder formlos geschehen sein. Andere Maßnahmen, also insbesondere die, die der Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 105 eingeräumt werden, müssen sich als unzureichend erwiesen haben oder als voraussichtlich unzureichend erscheinen, weil etwa eine entsprechende Beschlußfassung von Unternehmensorganen überhaupt nicht oder nicht so rechtzeitig zu erwarten ist, daß eine Schädigung der Interessen der Versicherten vermieden wird.

Um dem Sonderbeauftragten die Durchsetzung der vom Versicherungsunternehmen verletzten Vorschrift oder des Geschäftsplans zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, ihm die Befugnisse von Organen des Unternehmens zu übertragen. Die gegenständliche Bestimmung räumt der Versicherungsaufsichtsbehörde diese Möglichkeit ein. Ihre Grenze ergibt sich aus dem Zweck der Bestellung des Sonderbeauftragten im Einzelfall. Dem Sonderbeauftragten kann auch die gesamte Geschäftsführung übertragen werden, wenn sich die verletzte Vorschrift auf die gesamte Geschäftsführung bezieht oder so viele Vorschriften verletzt wurden, daß eine Abgrenzung unmöglich ist.

Dem Sonderbeauftragten muß für seine Mühewaltung eine Vergütung zugestanden werden. Diese wird von der Versicherungsaufsichtsbehörde festgesetzt. Ihre Höhe richtet sich nach den Aufgaben des Sonderbeauftragten im Einzelfall. Die Kosten der Bestellung und die Vergütung fallen dem Versicherungsunternehmen zur Last. Dies ist eine Konsequenz aus dem Umstand, daß es durch sein Verhalten die Einsetzung des Sonderbeauftragten erforderlich gemacht hat.

Zum § 107:

Diese Bestimmung bietet wie der geltende § 87 VAG die Möglichkeit, den Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens zu untersagen. Eine solche Möglichkeit muß vorgesehen werden, weil die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung grundsätzlich unentziehbar ist (vgl. die Erläuterungen zum § 12). Für die Untersagung ist erforderlich, daß das Versicherungsunternehmen seinen vorschriftsgemäßen Verpflichtungen **fortgesetzt** zuwiderhandelt. Es muß sich um ein dauerndes, durch andere Maßnahmen nicht zu steuerndes Verhalten handeln. Nach

dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß es sich um schwerwiegende Verstöße handeln, aus denen sich eine erhebliche Gefährdung der Interessen der Versicherten ergibt.

Die Wirkung der Untersagung besteht darin, daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen und bestehende nicht erhöht oder verlängert werden dürfen. Dies schließt die Verpflichtung in sich, Versicherungsverträge zu kündigen, die sonst nach den Versicherungsbedingungen automatisch verlängert würden. Im übrigen bleiben die bestehenden Versicherungsverträge unberührt. Die Untersagung kann den gesamten Geschäftsbetrieb umfassen, sie kann aber auch auf einzelne Versicherungszweige (Versicherungsarten) beschränkt werden, wenn die Umstände, die eine Untersagung rechtfertigen, nur bei ihnen vorliegen.

Die Untersagung des gesamten Geschäftsbetriebs wird gewöhnlich unternehmensrechtliche Folgen nach sich ziehen, auch wenn diese nicht wie im Fall des Abs. 4 ausdrücklich angeordnet sind. Wird das Unternehmen nach der Untersagung aufgelöst oder führt die Untersagung die Auflösung unmittelbar herbei, so hat sich die Untersagung als eine endgültige Maßnahme erwiesen. Grundsätzlich gilt sie jedoch als vorläufig, was insbesondere in den Fällen einer nur teilweisen Untersagung zu praktischer Auswirkung kommen wird. Wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß nach Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes die Gründe, die zur Untersagung geführt haben, nicht mehr eintreten werden, ist die Untersagung daher zu widerrufen.

Besondere Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens des Unternehmens können sich als erforderlich erweisen, um den Zweck der Untersagung nicht zu vereiteln. Das geeignete Mittel hierzu ist die Übertragung der Vermögensverwaltung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Personen ihrer Wahl. Hiefür gelten die Bestimmungen über den Sonderbeauftragten entsprechend.

Wie schon nach dem geltenden Recht (§ 87 Abs. 3 VAG) soll die Untersagung des gesamten Geschäftsbetriebs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit so wirken, als hätte das oberste Organ die Auflösung beschlossen. Die Wirkung hinsichtlich neuer Verträge ist die gleiche wie bei Versicherungsaktiengesellschaften, zudem sind jedoch die bestehenden abzuwickeln, und ein Widerruf der Untersagung kommt keinesfalls mehr in Betracht.

Zum Siebenten Hauptstück

Die Strafbestimmungen des Entwurfs sind zunächst vom Gedanken einer möglichst weitgehenden Entkriminalisierung beherrscht. Das

geltende Recht (§§ 134 bis 145 VAG) enthält in seinen Strafvorschriften nur gerichtlich strafbare Handlungen.

Insbesondere werden die Strafhandlungen der §§ 134 und 140 VAG grundsätzlich in Verwaltungsübertretungen umgewandelt (§§ 109 und 110). Die Bestimmungen des § 135 VAG werden nunmehr im allgemeinen durch die Bestimmung des § 108 des Entwurfs ersetzt. Die §§ 137 bis 139, 141 und 143 VAG finden in den §§ 111 bis 114 des Entwurfs ihre Entsprechung, die weiterhin gerichtlich strafbare Handlungen enthalten. Das Bedürfnis an einer Beibehaltung der übrigen Bestimmungen des geltenden Rechts kann verneint werden.

Zum 1. Abschnitt:

Zum § 108:

In dieser Bestimmung sind Tatbestände gesammelt, die in gleicher oder ähnlicher Form auch das geltende Recht, allerdings als gerichtlich strafbare Tatbestände, enthält. Die Z. 1 entspricht dem § 135 Abs. 1 Z. 4 VAG, die Z. 2 dem § 140 Abs. 2 VAG.

Die Z. 3 bis 5 betreffen die Geschäftsgebarung hinsichtlich der Bildung, Anlage und Verwahrung des Deckungsstocks. Entsprechende Bestimmungen finden sich gegenwärtig im § 135 Abs. 1 Z. 2 und, sofern es sich um den Treuhänder handelt, im § 138 VAG. Das Erfordernis der Strafbarkeit ergibt sich aus der großen Bedeutung der betreffenden Vorschriften für die Belange der Versicherten.

Die Z. 6 schließlich macht eine Verletzung von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde, die auf Grund des § 104 ergehen, strafbar. Dadurch ist es der Versicherungsaufsichtsbehörde möglich, einen Druck auf die Einhaltung ihrer Anordnungen auch außerhalb der ihr nach den §§ 105 bis 107 zustehenden Befugnisse auszuüben und möglicherweise den Rückgriff auf diese in die Unternehmensautonomie eingreifenden Befugnisse überhaupt entbehrllich zu machen.

Die Z. 7 soll dem rechtspolitischen Anliegen auf Geheimhaltung personenbezogener Daten auch im Bereich der Vertragsversicherung Rechnung tragen. Hinsichtlich der in Verwendung stehenden Begriffe sei auf die Regierungsvorlage des Datenschutzgesetzes (72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. G. P.) verwiesen.

Zum § 109:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden § 134 VAG.

Zum § 110:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden § 140 Abs. 1 VAG. Sie schließt darüber hinaus auch den Fall eines Geschäftsbetriebes, der nach § 107 untersagt worden ist, ein und verstärkt damit die Wirksamkeit dieser Bestimmung.

Zum 2. Abschnitt:

Zum § 111:

Nach dieser Bestimmung sind falsche Angaben der Abschlußprüfer im Prüfungsbericht über das Ergebnis der Prüfung strafbar. Sie tritt damit an die Stelle des geltenden § 137 Abs. 1 VAG.

Zum § 112:

Der Abs. 1 Z. 1 dieser Bestimmung ermöglicht insbesondere eine Sanktion falscher Angaben des Treuhänders für die Überwachung des Deckungsstocks im Rahmen der ihn nach § 23 Abs. 6 treffenden Auskunftspflicht. Aber auch andere Personen, insbesondere Angestellte des Unternehmens, denen die Besorgung entsprechender Angelegenheiten obliegt, können sich nach dieser Bestimmung strafbar machen. Die relativ hohe Bestrafung falscher Angaben über Deckungserfordernis und Deckungsstock ist wegen deren großer Bedeutung für die Interessen der Versicherten gerechtfertigt.

Der Abs. 1 Z. 2 und der Abs. 2 enthalten Sanktionen für falsche Bestätigungen im Sinn des § 80 Abs. 1 und 2. Hierbei wird die Bestätigung der versicherungsmathematischen Sachverständigen einer strengen Strafdrohung unterstellt, weil sie für die Sicherheit der Erfüllbarkeit der Ansprüche aus den Versicherungsverträgen von fundamentaler Bedeutung ist.

Zum § 113:

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 141 VAG.

Zum § 114:

Diese Bestimmung entspricht dem für Aktiengesellschaften geltenden § 255 Aktiengesetz 1965.

Zum Achten Hauptstück

Zum § 115:

Mit dieser Bestimmung wird an der Rechtslage festgehalten, wie sie sich derzeit aus dem § 34 des Behörden-Überleitungsgesetzes ergibt. Der Verzicht auf eine selbständige Versicherungsaufsichtsbehörde entspricht der österreichischen Tradition und hat sich im wesentlichen bewährt, sodaß er aus Gründen der Verwaltungsökonomie beibehalten werden sollte.

Zum § 116:

Die Bestimmungen über die amtlichen Veröffentlichungen, das Vertragsversicherungswesen betreffend, werden gegenüber dem geltenden § 103 VAG präzisiert und entsprechen der derzeitigen Veröffentlichungspraxis.

Zum § 117:

Diese Bestimmung entspricht vollkommen dem geltenden § 101 VAG, ist also nicht als eine neue Bestimmung, sondern als eine Beibehaltung des geltenden Rechts anzusehen.

Diese von den Bestimmungen des AVG abweichenden Kostentragungsbestimmungen sind darin begründet, daß die Auferlegung von Verwaltungsabgaben ausschließlich für einzelne Amtshandlungen der Eigenart der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit nicht entsprechen würde. Die Besonderheit dieses Gegenstandes liegt darin, daß die aufsichtsbehördliche Tätigkeit zu einem erheblichen Teil in einer Prüfungstätigkeit besteht, wobei sich die Dauer und Intensität der Prüfung einzelner Versicherungsunternehmen nicht von vornherein absehen läßt und auch schwer abzuschätzen ist, welche Kosten dadurch jeweils erwachsen. Eine pauschalierte Kostentragung, die sich nach dem Prämienaufkommen der Versicherungsunternehmen richtet, erscheint als die am ehesten sachgerechte Lösung und als zur Regelung des Gegenstandes erforderlich.

Eine Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, die Kosten der Versicherungsaufsicht zur Gänze oder größtenteils zu tragen, besteht in einer Reihe anderer europäischer Länder, wie etwa Belgien, Dänemark, der BRD, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Spanien, Schweden, der Schweiz und der Türkei.

Zum § 118:

Eine gegenseitige Auskunftserteilung durch die Versicherungsaufsichtsbehörden in internationalem Rahmen trägt der internationalen Verflechtung der Versicherungswirtschaft Rechnung.

Der Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung setzt die Auskunftspflicht der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde über von ihr beaufsichtigte international tätige Versicherungsunternehmen gegenüber denjenigen ausländischen Behörden fest, die diese Auskünfte für die ihnen obliegende Aufsicht benötigen. Sie ist von der Gewährung der Gegenseitigkeit abhängig.

Im Interesse der Versicherungsunternehmen muß die Geheimhaltung der Mitteilungen, die eine ausländische Behörde über sie erhält, sichergestellt werden. In einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung wird jedenfalls eine ausreichende Sicherstellung zu erblicken sein.

Zum Neunten Hauptstück**Zum § 119:**

Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen ausreichenden Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen ist es notwendig, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde bestimmte Verordnungen, zu denen sie nach dem Entwurf ermächtigt sein soll (z. B. hinsichtlich der Rechnungslegung gemäß § 83), so rechtzeitig erläßt, daß sie gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft treten können.

Zu den §§ 120 bis 128:

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen Übergangsregelungen, soweit durch den Entwurf die Rechtslage geändert werden soll.

Zum § 129:

Die im Zug der Rekonstruktionsgesetzgebung zugelassenen steuerfreien Rücklagen sollen im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Konsolidierung der Versicherungswirtschaft aufgelassen werden. Die betreffenden Beträge sind zwingend anderen Rücklagen zuzuführen.

Zum § 130:

Die Erfassung der derzeit noch geltenden Vorschriften aus der Zeit zwischen 1939 und 1945 ist schwierig und kann nicht gelöst werden, ohne Zweifelsfragen heraufzubeschwören. Der Entwurf begnügt sich daher mit einer Generalklausel, mit der alle Vorschriften aus dieser Zeit, soweit sie noch gelten, aufgehoben werden, seien sie nun auf Grund des geltenden Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassen worden (Abs. 1 Z. 2) oder nicht (Abs. 1 Z. 3).

Die geltende Verordnung vom 28. Februar 1939, DRGBl. I S. 365, zur Einführung von Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen im Land Österreich (Abs. 1 Z. 2) bestimmt u. a., daß ab 1. März 1939 in Österreich das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, DRGBl. I S. 315, nur für die privaten Versicherungsunternehmen zu gelten hat. Der § 1 der Verordnung vom 5. April 1940, DRGBl. I S. 644, regelt allerdings weiters, daß die in der vorerwähnten Verordnung bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen — also insbesondere das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 — in der Ostmark auch für private Bausparkassen zu gelten haben. Sohin bildet gegenwärtig das Versicherungsaufsichtsgesetz aus dem Jahr 1931 die wesentliche Rechtsgrundlage auch für alle im Bundesgebiet zuge-

lassenen Bausparkassen. Es muß daher bis zur Erlassung neuer bausparkassenrechtlicher Vorschriften zweifelsfrei klargestellt werden, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1931 für die in Österreich zugelassenen Bausparkassen weiterhin unverändert zu gelten haben.

Vom Versicherungsüberleitungsgesetz (Abs. 1 Z. 3) stehen nur mehr die Bestimmungen über

die Versicherungswiederaufbaukommission (§ 2) in Geltung.

Vom Versicherungswiederaufbaugesetz (Abs. 1 Z. 6, sollen nur die Bestimmungen in Geltung bleiben, die nicht mittlerweile obsolet geworden sind.

Zum § 131:

Diese Bestimmung ist die Vollzugsklausel.

Gegenüberstellung

von Bestimmungen des geltenden Versicherungsaufsichtsrechts mit dem Entwurf

VAG:

§ 1 Abs. 1
 § 1 Abs. 2 und 3
 § 2
 §§ 3 und 4
 § 5 Abs. 1
 § 5 Abs. 2 erster Halbsatz
 § 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz
 § 5 Abs. 3 Z. 1
 § 5 Abs. 3 Z. 2
 §§ 6 und 7 Abs. 1 und 2
 § 7 Abs. 3
 § 8 Abs. 1
 § 8 Abs. 2
 § 8 Abs. 3
 § 9
 § 10 Abs. 1 und 3
 § 10 Abs. 2
 §§ 11 und 12
 § 13
 § 14
 § 15
 § 16
 § 17 Abs. 1
 § 17 Abs. 2
 § 18 Abs. 1
 § 18 Abs. 2
 § 19
 § 20
 § 21 Abs. 1
 § 21 Abs. 2
 § 22
 § 23
 § 24

Entwurf:

§ 1 Abs. 1 und 2
 — — —
 § 1 Abs. 4
 gegenstandslos
 § 4 Abs. 1
 § 4 Abs. 2
 § 8 Abs. 2 Z. 1 und 2
 § 8 Abs. 3 erster Satz
 § 8 Abs. 2 Z. 3
 — — —
 § 18 Abs. 5
 § 4 Abs. 3 Z. 1, 2 und 4
 — — —
 § 14 Abs. 1
 § 8 Abs. 3 zweiter Satz
 § 9
 — — —
 § 18 Abs. 1
 § 10
 § 13
 § 26
 § 27
 — — —
 § 29 Abs. 1
 § 29 Abs. 2 Z. 1
 § 28
 § 33 Abs. 1
 § 32 Abs. 1
 § 33 Abs. 3
 § 32 Abs. 2
 §§ 34 Abs. 1 und 2 und 35
 § 34 Abs. 3
 § 40 Abs. 1 und 2

764 der Beilagen

75

VAG:	Entwurf:
§ 25	§ 40 Abs. 3
§ 26	§ 33 Abs. 2
§ 27	— — —
§ 28	§ 30
§ 29	§ 43 Abs. 1
§§ 30 und 31	§ 36
§ 32	§ 37
§ 33	§ 38
§ 34	§§ 44 bis 46
§ 35	§ 47
§ 35 a	§ 48
§ 36	§§ 49 Abs. 1 bis 3, 50 bis 52, 54 und 55
§ 36 a	§ 84
§ 36 b Z. 1	§ 49 Abs. 4
§ 36 b Z. 2	— — —
§ 37	§ 41
§ 38	§ 42
§ 39 Abs. 1 und 2	§ 53 Abs. 1
§ 39 Abs. 3 und 4	— — —
§ 40	§ 53 Abs. 3 bis 5
§ 41	— — —
§ 42	§ 56 Abs. 1
§ 43	§ 56 Abs. 2 bis 4
§ 44	§ 58
§ 45	§ 56 Abs. 5
§ 46	§ 57 Abs. 1 bis 3
§ 47	§ 57 Abs. 6
§ 48	§ 57 Abs. 4 und 5
§§ 49 und 50	— — —
§ 51 Abs. 1	§ 96 Abs. 4
§ 51 Abs. 2	— — —
§ 52	§ 96 Abs. 2
§ 53 Abs. 1	§§ 62 Abs. 1 und 2 und 63
§ 53 Abs. 2 erster Satz	§§ 66, 67, 68 Abs. 1 und 3 bis 6, 69 Abs. 1, Abs. 2 erster bis dritter Satz und 3 bis 6 und 71
§ 53 Abs. 2 zweiter Satz	§§ 68 Abs. 2 und 69 Abs. 2 letzter Satz
§ 53 Abs. 3	§ 70
§ 53 Abs. 4	§ 62 Abs. 3
§ 54	§ 75
§ 55 Abs. 1	§ 82 Z. 1 und 2
§ 55 Abs. 2	§ 83 Abs. 2 Z. 1, 2 und 5
§ 55 Abs. 3	— — —
§ 56	aufgehoben
§ 57 Abs. 1 und 2	— — —
§ 57 Abs. 3	§ 83 Abs. 2 Z. 4
§ 58	§ 81 Abs. 1 bis 4
§ 59	— — —
§ 60	— — —
§ 61 Abs. 1 und 2	— — —

VAG:	Entwurf:
§ 61 Abs. 3	§ 81 Abs. 5
§§ 62 und 63	— — —
§ 64	§ 85 Abs. 2
§ 65 Abs. 1	§ 19 Abs. 4
§ 65 Abs. 2	§ 80 Abs. 2
§ 66 Abs. 1 und 2	§ 20 Abs. 3
§ 66 Abs. 3	— — —
§ 66 Abs. 4	§ 20 Abs. 1 zweiter Satz
§ 66 Abs. 5	§ 77 Abs. 7
§ 66 Abs. 6	§ 77 Abs. 6
§ 66 Abs. 7	§ 20 Abs. 2
§ 67	§ 19 Abs. 2
§ 68 Abs. 1	§ 77 Abs. 1
§ 68 Abs. 2	§ 77 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 5
§ 68 Abs. 3	§ 77 Abs. 4
§ 69	— — —
§ 70 erster Satz	§ 22 Abs. 1
§§ 70 zweiter Satz und 71 Abs. 1	§ 22 Abs. 5
§ 71 Abs. 2 und 3	§ 22 Abs. 4
§ 72	§ 23 Abs. 2
§ 73	§ 80 Abs. 1
§ 74	§ 23 Abs. 3
§ 75	§ 23 Abs. 5
§§ 76 und 77 Abs. 1	— — —
§ 77 Abs. 2	§ 87
§ 77 Abs. 3	§§ 91 und 92 Abs. 3 und 4
§ 77 Abs. 4	§ 92 Abs. 2
§ 78	§ 90
§ 79	— — —
§ 80	§ 94
§ 81 Abs. 1	§ 99
§ 81 Abs. 2	§ 104
§ 81 Abs. 3 und 4	— — —
§ 82 Abs. 1	§ 76
§ 82 Abs. 2	— — —
§ 83 Abs. 1	§ 101 Abs. 1
§ 83 Abs. 2	§ 102 Abs. 2 und 3
§ 83 Abs. 3	§ 105
§ 84 Abs. 1 erster Satz	§ 101 Abs. 2
§ 84 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2	— — —
§§ 85 und 86	— — —
§ 87	§ 107
§ 88 Abs. 1	§ 89 Abs. 2
§ 88 Abs. 2	§ 89 Abs. 1
§ 89	§ 98
§§ 90 bis 100	gegenstandslos
§ 101	§ 147
§ 102	— — —
§ 103	§ 116
§ 105	— — —

764 der Beilagen

77

VAG:

§ 106 Abs. 1 und 2 Z. 1 und 2
 § 106 Abs. 2 Z. 3
 § 107
 § 108
 § 109
 § 110 Abs. 1
 § 110 Abs. 2
 § 111
 §§ 112 bis 121
 §§ 122 bis 133
 § 134
 § 135 Abs. 1 Z. 1
 § 135 Abs. 1 Z. 2
 § 135 Abs. 1 Z. 3
 § 135 Abs. 1 Z. 4
 §§ 135 Abs. 2 und 136
 § 137 Abs. 1
 § 137 Abs. 2 bis 4
 § 138
 § 139
 § 140 Abs. 1
 § 140 Abs. 2
 § 140 Abs. 3 und 4
 § 141
 § 142
 § 143
 §§ 144 bis 146
 § 147
 § 148
 § 149
 § 150
 §§ 151 bis 155
 § 156
 § 157

Einführungsverordnung zum VAG:

§§ 1 bis 7
 § 8
 § 9
 § 10
 § 11
 § 12
 § 13
 §§ 14 und 15
 § 16
 § 17
 § 18

Durchführungsverordnung zum VAG (DRGBL.
1936 I S. 376):

Art. 1
 Art. 2
 Art. 3
 Art. 4

Entwurf:

— — —
 § 5 Abs. 1
 § 6 Abs. 2
 § 3 Abs. 2
 § 6 Abs. 3
 § 86
 — — —
 — — —
 betrifft ausschließlich Bausparkassen
 gegenstandslos
 § 109
 — — —
 § 108 Z. 4 und 5
 — — —
 § 108 Z. 1
 betrifft ausschließlich Bausparkassen
 § 111
 — — —
 — — —
 § 112 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2
 § 110
 § 108 Z. 2
 — — —
 § 113
 — — —
 § 114
 — — —
 aufgehoben
 § 2
 — — —
 § 83 Abs. 2 Z. 5
 gegenstandslos
 — — —
 § 85 Abs. 3

Entwurf:

gegenstandslos
 aufgehoben
 gegenstandslos
 § 83 Abs. 2 Z. 1
 § 77 Abs. 5
 gegenstandslos
 § 21 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2
 gegenstandslos
 § 95 Abs. 1
 gegenstandslos
 — — —

Entwurf:

§ 77 Abs. 1 Z. 4
 — — —
 § 106 Abs. 3 und 5
 — — —